



Verhandlungen  
der  
**Gelehrten Estnischen Gesellschaft.**

---

Dreiundzwanzigster Band.

---

Mit 8 Kartenbeilagen.

---

Dorpat 1925.  
Druck von C. Mattiesen.



Verhandlungen  
der  
**Gelehrten Estnischen Gesellschaft.**

---

Dreiundzwanzigster Band.

---

**Dorpat 1925.**  
Druck von C. Mattiesen.

# **Siedlung und Agrarwesen der Esten im Mittelalter.**

---

Ein Beitrag zur estnischen Kulturgeschichte

von

**Dr. Paul Johansen.**

Mit 8 Kartenbeilagen.

---

97661

**Dorpat 1925.**

Druck von C. Mattiesen.

## Inhaltsübersicht.

---

Vorrede . . . . .	VII
Das Land und seine Einteilung . . . . .	I
Die ständische Gliederung und Lage der Eingeborenen . . . . .	5
Die Marken . . . . .	36
Die Siedlungsformen . . . . .	46
Die Flureinteilung . . . . .	60
Der bäuerliche Wirtschaftsbetrieb . . . . .	80
Der Haken . . . . .	87
Die Einwirkung der Deutschen auf die estnische Siedlung . . . . .	94
Schluss . . . . .	103
Quellen und Literatur . . . . .	105

---

## Abkürzungen.

A & R	= Akten und Rezesse der livländischen Ständetage.
anord.	= altnordisch.
BB	= livländische Güterurkunden herg. von N. Busch und Bar. Bruiningk.
Beitr.	= Beiträge zur Kunde Liv-, Est- und Kurlands.
Bfl.	= Est- und Livländische Brieflade.
Bl.	= Blatt (bei Zitaten aus Russows Chronik).
EStA.	= Estnisches Staatsarchiv (Zentralarchiv) in Dorpat (ehemals Estl. Ritterschaftsarchiv).
Estl. Lit. Ges.	= Estländische Literarische Gesellschaft, Bibliothek.
Gem.	= Gemeinde.
H.	= Heinrici chronicon Lyvoniae (Heinrich von Lettland).
Jh.	= Jahrhundert.
Kop. RA.	= Kopenhagener Reichsarchiv (Rigsarkivet).
Kr.	= Kreis.
Ksp.	= Kirchspiel.
L. c. D.	= Liber census Daniae.
Libri red.	= Libri reditum, her. v. Napiersky.
Livl. RR.	= Livländisches Ritter-Recht.
Mitt.	= Mitteilungen aus der livländischen Geschichte.
nnd.	= niederdeutsch.
Publ.	= Publikationen aus dem Revaler Stadtarchiv, 1923 ff.
RC.	= Livländische Reimchronik.
Red. Kt.	= Reduktionskarten.
Reg.	= Regesten.
Registr.	= Registrand.
Rig. Käm.	= Rigische Kämmerer-Register, her. von A. v. Bulmerincq.
Rig. Schb.	= Rigisches Schuldbuch, her. von H. Hildebrand.
RStA.	= Revaler Stadtarchiv.
RStb.	= Revaler Stadtbücher.
Sp.	= Spalte.
UB	= Livländisches Urkundenbuch.
WB	= Wiedemann, estn-deutsches Wörterbuch.

---

## Berichtigungen.

- S. 11, Zeile 16 von oben: statt Dünamünde — Kirchholm.  
S. 31, Anm. 1, Zeile 2: statt Leibeigenschaft — Schollenpflichtigkeit.  
S. 62, zur Karte von Toomja: durch ein Versehen ist die Bezeichnung der drei Felder auf der Karte unterblieben. Das Feld links (vom Leser) bis zum Wege ist R; jenseits des Weges folgt S; dann V, das Feld mit den langen Streifen; und schliesslich ganz rechts (bei „Sumpf“) T.
-

## Vorrede.

Die vorliegende Arbeit stützt sich nur auf das, was aus den historischen Quellen über die älteren Verhältnisse in Estland erfassbar ist, und kann somit nicht mit dem Anspruche einer umfassenden Behandlung des Stoffes auftreten. Das reiche Material, das die Volksüberlieferung (A. V. Rantasalo, der Ackerbau im Volksaberglauben der Finnen und Esten, I—III, Sortavala 1919—21) bietet, musste, da dem Verfasser die kritische Sichtung unmöglich war, beiseite gelassen werden. Auch in der Bearbeitung der historischen Quellen tritt eine gewisse Einseitigkeit zu Tage, obgleich nach Möglichkeit alles, auch Sprachliches, herangezogen wurde; es wird dem aufmerksam prüfenden Leser nicht entgehen, dass dem nordestnischen Gebiete vor dem südwestnischen ein deutlicher Vorzug gegeben worden ist. Es beruht dies z. T. darauf, dass für Südwestland die Quellen, namentlich der älteren Zeit, nicht so reichlich fliessen wie für Nordestland; hauptsächlich aber hat es seine Ursache darin, dass dem Verfasser der Norden besser bekannt ist als der Süden. Des weiteren ist in der Umgrenzung des Gebietes, aus dessen Geschichtsquellen geschöpft wurde, nicht ganz einheitlich vorgegangen worden, indem oft Stellen, die sich auf das Livengebiet, auf Lettland und Kurland beziehen, mit herangezogen wurden. Es kann dabei vom Standpunkte ausgegangen werden, dass die ostbaltischen Küstenländer schon von jeher in gewissem Sinne eine kulturelle Einheit gebildet hätten. Der schwerste Vorwurf, der die Arbeit treffen könnte, ist, dass auf den grossen Zusammenhang der estnischen Siedlungs- und Agrarverhältnisse mit den übrigen finnischen sowohl, als mit denen der anderen Nachbarvölker zu wenig Gewicht gelegt worden

sei. Allein der Verfasser hat sich von vornherein darauf eingestellt, nur die estnischen Verhältnisse klarzulegen, ohne fürs erste ihren Ursachen weiter nachzugehen. Die Schwierigkeit, eine Fülle von Material für ein noch fast unbearbeitetes Gebiet zu bewältigen, möge hierfür eine Entschuldigung sein. Wenn hier und da (namentlich auf Seite 40 und 102) auf eine vom Verfasser vorgenommene, noch ungedruckte Bearbeitung des Liber census Daniae verwiesen wird, so musste das geschehen, um den Text im Einzelnen nicht zu weitschweifend zu machen, namentlich in Fragen der topographischen Festlegung einzelner Örtlichkeiten.

Die Anregung zu agrarhistorischen Studien verdankt der Verfasser Geh.-Rat Prof. Dr. F. Aereboe, bei dem er sein erstes Studiensemester verbrachte. In Leipzig setzte er sie bei Prof. Dr. R. Kötzsche fort und reichte der dortigen philosophischen Fakultät die vorliegende Arbeit als Dissertation ein. Durch das grosse Entgegenkommen der Dorpater Universitätsverwaltung, die die Druckkosten auf sich nahm, wurde nunmehr das Erscheinen dieser Arbeit im Rahmen der Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft möglich. In erster Linie habe ich das Prof. Dr. A. R. Cederberg, Prof. M. J. Eisen und dem Sekretär der Gesellschaft, Prof. Dr. W. Wiget, zu verdanken. Beim Zustandekommen und bei der Neubearbeitung der nach Jahresfrist schon etwas veralteten Arbeit hat mir namentlich mein verehrter Freund, Privatdozent Dr. Arvi Korhonen-Åbo, wesentliche Dienste geleistet. Des weiteren ist es mir eine angenehme Pflicht Hrn. Prof. Dr. R. Kötzsche, M. Vasmer, Staatsarchivar Dr. Nuth (Reval) und der Verwaltung des dänischen Reichsarchivs in Kopenhagen meinen aufrichtigen Dank für die erwiesene Förderung auszusprechen.

Reval, 10. Mai 1925.

*Der Verfasser.*

## Das Land und seine Einteilung.

Estland erscheint im 13. Jahrhundert, wie das schon oft hervorgehoben worden ist, keineswegs als eine nationale Einheit, sondern vielmehr als ein recht loses Gefüge von Gebieten mit gleicher Sprache. Der Gedanke einer Zusammengehörigkeit erwachte erst in Augenblicken grösster Gefahr für die nationale Existenz, um bald darauf wieder einzuschlafen. Zwischen den einzelnen Landschaften bestanden grosse Gegensätze, die ein gemeinsames Vorgehen gegen den Landesfeind erschwerten.

Harrien u. Jerwen befehdeten sich (H. 24, 2), ebenso Wierland u. Jerwen (H. 23, 6); die grössten Gegensätze aber bestanden zwischen den Inselesten (von Ösel) und den Festlandesten (H. 23, 9) sowohl, als den Nordesten u. Südosten. (H. 23, 7).

Die Grenzen des Estengebietes im 13. Jh. waren in der Hauptsache den heutigen gleich; nur gehörte im Süden, gegen Lettland hin, das Kirchspiel Rujen und Ermes und ein Teil von Adsel (bis zur livländischen Aa) zu Estland.

Im Mittelalter gehörte das Kirchspiel Rujen zum Amte Karkus (BB I, 399 von 1461) und zur Diöcese Dorpat (Sitzber. d. Ges. f. Gesch. u. A. 1876, S. 30). Die Dörptsche Diöcese umfasste aber nur estnisches Gebiet, nämlich Sackala, Ugaunien u. die nördlichen Nebenlandschaften (UB I, 63). Es ist mithin die Sedde (Ymera) die Südgrenze der Esten gewesen, wie das auch ein Vergleich von H. 21, 2 u. 22, 2 ergibt: „prope Sackalam, ubi locus orationis et colloquiorum exercitus esse solet, ubi eciam comes Albertus pontem fieri iussit,“ nämlich über die Ymera, H. 27, 1 (Schluss). Das Kirchspiel Ermes muss — obgleich es zur Ordenszeit zum Gebiete Wenden gerechnet wurde, BB. I, 127 u. 470 — in Anbetracht seiner Lage und der dort vorkommenden Ortsnamen finnisch-ugrischer Herkunft ebenfalls zum altestnischen Gebiete gezählt werden (vgl. S. 28), obgleich es heute zum grössten Teile lettisch ist (vgl. die Ortsnamen Karkel, estn. Karkla, noch 1625 Karküll genannt, Stryk II, S. 352, küla = Dorf; Luhde, estn. Luku; Ermes, früher Argemes, BB. I, Ortsnamenverzeichnis; Homeln, estn. Omeli; Peddeln, estn. Pedeli; Piksaare, Umpalu, Rikande, Rungi, Puksi u. a. m.). Bei Adsel (Koiwa linn) lebten in Hummelsdorf (vgl. den Namen Hummelshof bei Helmet u. Hummala bei Kegel) früher

Esten, Bielenstein, S. 460; die Gesindenamen an der Aa machen oft einen rein estnischen Eindruck, z. B. Udenmuisch (Uuemõis, Neuhof) vgl. Udenküll bei Põnal, Tillik, Lutsi u. a. m. An der Küste des Rigischen Meerbusens war Laddekeriste = Laigaste nina, nördlich von Orrenhof, der südlichste Punkt des Estengebietes (Mitt. XIII, S. 22); Runõ wurde früher zu Kurland gerechnet (UB III, 805 a). An der Ostgrenze, gegen Russland zu, bildete Isborsk den westlichsten Vorposten der Russen; doch lebten und leben Esten bis gegen Pleskau hin, obgleich wohl von jeher unter russischer Herrschaft. Vgl. über die Grenzen auch Sitzber. d. gel. estn. Ges. 1912–20, S. 124 u. 128; Bielenstein, Atlas; C. v. Stern, Livlands Ostgrenze im Mittelalter, Mitt. XXIII, S. 195 fg.

Über die Anzahl der Esten in der damaligen Zeit vermag man sich nur schwer ein Bild zu machen; sie mag ungefähr 100 bis 150.000 betragen haben.

Zu dieser Zahl kommt man mit Hilfe der Hakenzahlen, die für die einzelnen Landschaften bekannt sind. Nach dem L. c. D. hielten:

Wierland . . . . .	3000		
Jerwen . . . . .	2000		
Reval . . . . .	1600		
Harrien . . . . .	1200	„Wegele“ . . . . .	1000
Wiek . . . . .	1900	„Möge“ . . . . .	400
Ösel . . . . .	3000	„Norumegunde“ . . . . .	600
4 Nebenlandschaften	2400	„Alempo“ . . . . .	400

} 2400

15100 Haken.

Es fehlen die Hakenangaben für Sackala und Ugaunien: 1366 hielten die Kirchspiele Helmet, Paistel und Tarwast 900 Haken (UB. VI, 2884, § 8), sie bildeten aber etwa ein Viertel von ganz Sackala; dessen Hakenzahl kann also ungefähr auf 3600 festgesetzt werden. Schätzen wir Ugaunien auf 3000 Haken, wie Ösel und Wierland, so ergibt sich eine, allerdings höchst ungefähre, Gesamtsumme von 21700 Haken für ganz Estland. Wieviel Einwohner kamen aber auf einen Haken? Heinrich von Lettland berichtet (24, 5), dass die Priester in Normegunde 2100–2800 Menschen getauft hätten und in Mocha 2100–3500 (nämlich in jeder Landschaft 7 Tage, das eine Mal 300–400, das andere Mal 300–500 Menschen täglich). Rechnen wir mit der Höchstzahl — es werden schwerlich alle auf einmal getauft worden sein, — so kommen in Normegunde 4–5 und in Mocha 8–9 Menschen auf den Haken. Im einzelnen wird die Durchschnittszahl sehr geschwankt haben, denn um 1508, z. B., lebten in Allentacken (Ostwierland) 3–4 und mehr Bauerfamilien auf einem Haken, während anderweitig der einzelne Bauer 2 oder 3 Haken Landes hatte (A und R III, Nr. 44, § 3). Jedenfalls aber lebte auf einem Haken Landes im 13. Jahrhundert nicht mehr als eine Familie, denn sein damaliger Umfang war weit geringer als im 16. Jahrhundert. Rechnen wir mit 5–8 Menschen auf den Haken, so ergäbe das eine Einwohnerzahl von 108500–173600 Köpfen in Estland. Engelhardt, die deutschen Ostseeprovinzen Russlands,

S. 7, schätzt die vordeutsche Bevölkerung Alt-Livlands auf 400—500 000 Köpfe ein. Worauf er sich dabei stützt, wird nicht angegeben. Vgl. auch M. J. Eisen, *Eesti Kirjandus*, 1909, S. 231 f.

Das gesamte von Esten besiedelte Gebiet zerfiel in acht grössere Landschaften: Ösel (Saare), Wiek (Lääne), Harrien (Harju), Reval, Jerwen (Järwa), Wierland (Wiru), Sackala und Ugaunien (Oandi); ausserdem gab es noch einige kleinere Nebenlandschaften zwischen Nord- und Südostland, die meist selbständig auftreten (über ihre Lage, vgl. Löwis, Karte von Altlivland).

Die einzelne Landschaft wiederum bestand aus Gauen, die nach der Sprache der Eingeborenen Kiligunden (finnisch *kihlakunta*, estnisch *kihelkond* = Kirchspiel in der heutigen Bedeutung) genannt wurden. Ihren Mittelpunkt bildete die Landesburg, „*maalinn*,“ zu der sich, bei einem feindlichen Überfalle, die Bewohner des Gaus mit ihren Kostbarkeiten flüchteten.

H. nennt einzelne Kiligunden, ebenso finden sich in den Urkunden aus der ersten Zeit der Unterwerfung des Landes über sie einige Nachrichten. Am wichtigsten ist die Aufzählung der Landschaften nebst der Zahl der zugehörigen Kiligunden auf der ersten Seite des L. c. D. (41 b).

Die Herkunft des Ausdruckes „Kiligunde“ wird klar, wenn man berücksichtigt, dass für „*kihlakunta*“ im Mittelschwedischen bis ins 16. Jahrhundert hinein „*gislalagh*“ benutzt wurde. (Vgl. *Finnisch-ugrische Forschungen* XIII, S. 384 (Thomsen); *Sitzber. d. gel. estn. Ges.* 1876, S. 11. Bielenstein, S. 273, 296 fg., nach dem Berichte Kunik's). *Kihla*- muss sprachlich als aus *gisla*- hervorgegangen betrachtet werden. Die Bedeutung des anord. *-lagh* entspricht dem estnischen *-kond* (Genossenschaft, dann auch Gebiet). Das Ganze legt die Vermutung nahe, dass die Kiligundeneinteilung aus einer Zeit stammt, in der nordgermanische Eroberer dem Lande ihre Herrschaft aufzwängten, *gislalagh* = ein Gebiet, das Geiseln gestellt hat oder einen Vertrag abgeschlossen hat, vgl. die übliche Geiselstellung bei Eroberung einer Landschaft bei H.

Charakteristisch für das Eindringen der Kiligunde aus dem Westen ist vielleicht auch die Tatsache, dass der westlichste estnische Gau den Namen Kiligunde als *nomen proprium* führte (UB. I, 139), heute *Kielkond* (*Kihelkonna*) auf Ösel. Die Kiligundeneinteilung in Kurland (UB. I, 134) scheint anderer Art gewesen zu sein; es handelt

sich hier offenbar nicht um weiträumige Bezirke, sondern um kleinere Gebiete, vielleicht nur solche einzelner Dörfer (Bielenstein, S. 272—3).

Die Unterabteilung der Kiligunde wird in den Urkunden „terra“ genannt und hat sich bis in jüngere Zeiten — so wie die Landschaft in der landesherrlichen Vogtei, die Kiligunde im Kirchspiel — als Einheit erhalten, wie sie in der Mark (estn. wald?, s. S. 41) und vielleicht auch der Wacke, erkennbar ist. Das Zentrum der Mark bildeten eine Reihe von Siedlungen, die gewisse unbebaute Landstrecken gemeinsam nutzten; doch konnte auch nur ein Dorf, meist grösseren Umfanges, den Kern der Mark bilden. Man kann danach Grossmarken und Dorfmarken unterscheiden (s. weiter unten, S. 36).

UB. III, 87 a: 1226: „terminari fines . . . inter Sackalam et Hugianiam, in terris, quae dicuntur Rupenia, Kyriania et Humularia“. UB. I, 156: 1238: „in omnibus villis et terris de Mone . . .“ UB. VI, 2735: 1254: „duo vero villae cum stagno, sitae in terra, quae dicitur Carries . . .“ Im L. c. D. scheinen Nachbardörfer, die gleiche oder in Relation zu einander stehende Hakenzahlen aufwiesen, solche „terrae“ gebildet zu haben (s. weiter unten S. 39). Deutsch nannte man sie Marken, UB. III, 818: 1343: „omnia bona . . ., quae prius ad m a r c h i a m Laydis pertinebant cum omni jure et universitatibus . . .“ UB. III, 1345: 1393: die „lüde van Raseke, Testelkyvi und van den andern dorpen, dei in dei marke horen“. UB. VI, 2927: 1394: „Tegna, dat in der marke to Tulen belegen is“. Bfl. I, 185: 1447 (hier nach dem Original im Kuckersschen Archive): „item darto dat dorpp Sontake an sik hebbende veer haken landes . . . und mitsampt dem vorbe-nomeden dorpp Hakude (16 haken landes) tosampne in eyner marcken . . . belegen“. — Wakk bedeutet im Estnischen Korb oder Lof (ein Kornmass), ebenso wie das entsprechende anord. laupr, danach nnd. lop, hd. Lof. Nach diesem Masse wurden die Abgaben an den Gutsherren geliefert, und zwar meist zweimal jährlich, zu bestimmten Zeiten, wann auch die Gerichtshegung stattfand. So kam es, dass nach diesem Masse auch der Bezirk „Wacke“ benannt wurde. Wackenrecht erstlich erwähnt 1341 (UB. III, 805 a und 806); Wacke entspricht im lettischen Gebiete Paggast, erstlich erwähnt 1295, Rig. Schb. § 760 (vgl. Bielenstein S. 294 fg.). In der Bedeutung Gebiet, Bezirk kommt Wacke in Estland zuerst 1403 vor (UB. IV, 1627: „soven wacken, alse Rassinal, Attisis, Kaugis, Raysis, Veymel, Otzendorp und Karol“ im Bistum Dorpat). Die „terra Humularia“ (s. oben) kommt 1480 als „wacke tho Hummele“ vor (BB. I, 541). In Jerwen waren die Wacken recht weiträumige Gebiete, die oft bis zehn Dörfer umfassten (s. Beitr. VII, S. 440 fg.). Im südestnischen Gebiete kommt für Wacke auch der Ausdruck „Kleth“ oder „Kleithsokung“ vor (von Klete = Speicher und sokung = Gebiet), z. B. 1490 (BB. I, 599), 1503 (BB. II, 19) und 1541 (BB. II, 852, 899 und 901). Vgl. über Wacke Dr. Arvi Korhonen, Vakkalaitos, Helsingfors 1923.

Die Landschaften waren durch weite Sumpf- und Waldstrecken voneinander getrennt, ebenso z. T. auch die Kiligunden. Die Marken hatten gewisse usuell festgelegte Scheidungen, ohne dass das Land im einzelnen mit Grenzmarken versehen worden wäre. Noch im 17. Jahrhundert waren die estnischen Dörfer, soweit ihre Grenzen nicht mit denen der Gutsgebiete zusammenfielen, durchaus nicht sicher von ihren Nachbarsiedlungen abgegrenzt.

Mitt. XIII, S. 22: 1259: „duxerunt eos ad villam Balaten, cujus termini pertingunt in quodam angulo ad stagnum Astiierwe“; „termini villae Ruchte“ in Jerwen, UB. III, 498 a von 1285 und in Kurland: „duas villas Usmesede et Vetzedede cum terminis ipsorum“, UB. I, 534 von 1290.

## Die ständische Gliederung und Lage der Eingeborenen.

Die nationale Zerrissenheit Estlands im 13. Jahrhundert beruht vor allem auf einer Tatsache: dem Fehlen einer starken Zentralgewalt. Weder besaßen die Esten Könige im eigentlichen Sinne des Wortes, noch eine fest gegliederte Aristokratie (man vgl. die Zustände in Norwegen vor König Haraldr Hårfagri, um 850). Das musste sie im Mittelalter den Deutschen gegenüber unterlegen machen, da diese unter einer einheitlichen, zielbewussten Führung standen.

Jede estnische Landschaft hatte mehrere Oberhäupter, die Älteste (estn. wanem) einzelner Gaue — Kiligunden — waren. Unter ihnen ragt meistens einer hervor, der sich durch persönliche Eigenschaften vorteilhaft vor den andern auszeichnete; er scheint aber nicht mit höherer Macht ausgestattet gewesen zu sein.

Unter den zahlreichen bei H. genannten „seniores“ heben sich deutlich die „seniores terre“ (UB. I, 18; H. 4, 4; 14, 10; UB. III, 169) oder „seniores provincie“ (H. 17, 5; 17, 2) hervor. Es werden ihnen kennzeichnende Titel gegeben, wie „princeps et senior“ (10, 8; 16, 4; 21, 2; 25, 2). Obgleich den deutschen Eroberern garnichts daran liegen konnte, eingeborenen Machthabern Titel zu verleihen, die irgend eine Berechtigung zur Herrschaft ausdrücken konnten, werden einzelne von ihnen doch „reges“ genannt. Z. B. Caupo, H. 7, 5: „quasi rex et senior Lyvonum de Thoreyda“; UB. I, 103: 1230: „Lammekinus rex et pagani de Curonia“; die Dünainsel Holm, bei der der „princeps ac senior“ Ako gelebt hatte (H. 10, 8), heisst später „insula Regis“ — UB. I,

18 und 84, vgl. BB. I, S. 22 Anm. — und gerade dort kommt eine Freibauernfamilie König vor (Sitzber. d. Ges. f. G. u. Ak. i. Riga 1899, S. 119 ff.). Es scheint diese Bezeichnung von den Eingeborenen selbst herzustammen; denn bei den Aufständen späterer Zeit nennen sie ihre Anführer stets Könige (estn. kuningas; Renner, S. 88: 1343 u. S. 333: 1560; ferner Herm. von Wartberge S. 64: 1344: „Vesse, rex Osilianorum“). Es sei noch an die kurischen Könige bei Goldingen erinnert; ein Gesinde Kunimaa (unter Arrowall, Gem. Johannishof, Ksp. St. Jürgens, Kr. Harrien) heisst 1462 (Bfl. I, 243) Kuninganwomes (wöhmas = Morastinsel) und ist Freibauernstelle. Hervorragende Führer — wie Caupo und Lembit — nehmen eine Stellung ein, die der eines Königs oft nicht unähnlich ist. Vgl. M. J. Eisen, Eesti Kirjandus 1917, S. 210 ff.

In einigen Fällen lässt sich nachweisen, dass die einzelne Kiligunde zwei Älteste hatte.

Die livische Landschaft Treyden zerfiel in zwei Teile: pars Cauponis (H. 11, 3) und pars Dabrelis (10, 10), dennoch wird in dem ersten Teile neben Caupo noch Anno als „senior terre“ genannt (4, 4); nach dem Tode Caupo's tritt Vesike an seine Stelle (16, 4); im zweiten Teile der Landschaft tritt neben Dabrel noch Ninnus auf (14, 10; 15, 7). Den Vertrag zwischen den öselschen Esten und dem Deutschen Orden (UB. I, 285: 1255) bezeugen in der Urkunde acht Eingeborene: Ösel zählte aber 4 Kiligunden (L. c. D. pag. 41 b; allerdings UB. VI, 2718 von 1228: „quinque kelichontas in Osilia“, doch ist dem ersten Zeugnisse mehr Wert beizumessen, da die Urkunde im Original nicht erhalten ist). Eine parallele Erscheinung ist es, wenn die Öseler 1299 (UB. I, 586) zum Orden gerade 80 Gesandte schickten. In Wierland, wo an einer Stelle „quinque seniores de quinque provinciis Vyronie“ genannt werden (H. 23, 7), ist Thabellinus doch nur senior von 14 Dörfern einer Kiligunde (24, 1), während diese selbst weit mehr Dörfer umfasste (vgl. L. c. D. unter Lemmun kylægund und S. 7), vgl. ferner H. 15, 1: „Lambito et Meme“ und 15, 7: „Dote et Paike“.

Sie hatten oft einen nicht unbedeutenden Grundbesitz. Es werden nicht nur Burgen nach ihnen benannt, sondern auch ganze Dörfer und Landesteile.

Ein direktes Zeugnis, das allerdings sehr wenig Aufschlüsse gibt, besitzen wir über das Eigentum Caupos: (H. 10, 13) „(Thoredenses) Cauponi, qui relictis eis, cum christianis semper pugnabat, multa mala intulerant, bona eiusdem omnia incendio vastaverant, agros abstulerant, arbores apum confregerant . . .“ Nach seinem Namen benannt wurden zwei Burgen: castrum Cauponis (10, 10) und magnum castrum Cauponis (15, 3). Neben der einen Burg lag das Dorf Cubbesele, das offenbar nach ihm — er wird bei Renner S. 18 Kobbe genannt und nach ihm hiess in Riga eine Anhöhe Kubsberg, vgl. Bielenstein S. 37 — seinen Namen trug. Es wurde Kirchort und Zentrum eines Kirchspiels, das als „pars Cauponis“ (11, 3) bezeichnete Gebiet umfasste. Als Caupo starb (1217) vermachte er seine Güter den Kirchen des

Livenlandes, H. 21, 4: „emisit spiritum, divisio primo bonis suis omnibus ecclesiis per Lyvoniam constitutis“. Er wird in Cubbesele begraben. 1226 aber erscheint das Domkapitel des livländischen Bistums im Besitze der ganzen Parochie Cubbesele (UB. III, 85 a). Dieses legt die Vermutung nahe, dass ihm das Vermächtnis Caupo's überwiesen wurde. Folglich galt Caupo bei den Deutschen als Eigentümer der „pars Cauponis“ oder der Parochie Cubbesele. Ähnliches finden wir bei den anderen bei H. genannten Landesältesten. Nach Anno wurde ein Dorf benannt: „villa Annonis“ (II, 5), später unter dem Namen Ennisile (vgl. Cubbesele) vorkommend (UB. I, 198); nach Vesike — Vesikendorp (BB. I, 15), später Pabasile genannt (UB. I, 198); ferner „castrum Dabrelis“ (10, 10), sonst Sattesele; im Estengebiet: „castrum Lembitu, quod Leole vocatur“ (18, 7), villa Lambiti (15, 7). Die zweite (Ordens-) Hälfte der Landschaft Treyden hiess (10, 10) „pars Dabrelis“. Trikaten — im Lettengebiet — wird 1224 als „termini possessionum viri... Rameke“ dem Orden zugeteilt (UB. I, 70); Rameke aber war der Sohn des Thalibald, senior von Tricatua (H. 17, 2). Die südlichste Kiligunde Wierlands wird bei H. „Pudiviru“ (23, 7) genannt (als „Klein-Wierland“ gedeutet, Sitzber. d. gel. estn. Ges. 1876, S. 15), heisst im L. c. D. aber Lemmun bzw. Læmund kylægund (L. c. D. pag. 53 b und 54 b); in der letzteren Bezeichnung steckt offenbar der Personennamen eines Ältesten, worauf auch der alte Genitiv auf -n deutet, vgl. den estnischen Namen Lembin (UB. III, 1261) und Lemmote (BB. II, 704). Eine parallele Erscheinung ist es, wenn im späteren Mittelalter die lettischen Paggaste (oder Wacken) nach ihren Ältesten (s. Bulmerincq, S. 228) oder in neuerer Zeit die Güter in den indigenen Sprachen nach ihren Gutsherren benannt wurden.

Sichere Schlüsse über das Bestehen von Gutsherrschaften bei den Esten, vor der deutschen Zeit, lassen sich nicht gewinnen. Dennoch ist es nicht ganz unwahrscheinlich.

Für das lettische Semgallen ist bekannt, dass einzelne Eingeborene Land verpachteten, da ihr Besitz über weite Strecken verstreut belegen war. Man vergleiche die Entstehung der Grundherrschaft in Deutschland, die ursprünglich gleichfalls auf Streubesitz fusste, Kötzschke S. 82—3. UB. I, 432: 1272: „Quia vero homines utriusque castri (sc. Sparnene et Dobene) hereditates suas ita permixtas habere noscuntur, ut illi de Dobene intra terminos de Sparnene et illi de Sparnene intra terminos de Dobene possideant agros suos, ita duximus statuendum, ut de omni agricultura sua, ubicunque et in quibuscunque terminis illam exerceant, tantummodo illi domino, sub quo resident, census iuxta numerum uncorum suorum solvere teneantur, sive etiam liberi, sive alii, aliis hominibus locaverint terram suam, quam vel nolunt excolere vel non possunt, ille dominus, sub quo terra aut hereditas illa jacet, census suum percipiet ex eadem“. Für das estnische Gebiet findet sich eine Andeutung von Streubesitz eines Ältesten, wenn es auch unrechtmässiger war, in den Mitt. XIII, S. 22, vor 1259: „quidam potens Esto, qui violenter rapuerat gurgustum a Lyvone“ (an der Salis, mithin in livischem Gebiete). Die öselschen Esten scheinen

Sklaven auf ihrem Lande angesiedelt zu haben (vgl. UB I, 285 von 1255 u. unten S. 21), was ebenfalls auf eine Art kleiner Gutsbetriebe deuten könnte. In der späteren Zeit werden zuweilen Bauern genannt, denen Gesinde unterstellt waren, so z. B. Beitr. VIII, S. 30: 1586: „den Freien bey der Kirchen zu Halliel mit allen seinen Gesinden“, ferner 1512 (BB. II, 119): „Ficken gesinde mit all den gesinden, die bey ihme wohnen“, oder 1543 „de . . . lenwar thur Harpen myth der mölen unde denn gesyndekens dar tho gehorich . . .“ (BB. II, 926). Auf grössere bäuerliche Wirtschaften deuten auch die oft erstaunlich hohen Hakenzahlen der Gesinde, z. B. UB. VIII, 474: 1431: 1 Ges. Cullenmecke mit 5 Haken Landes; oder BB. I, 331 von 1447: das Dorf „tho Megel myt tven yngesinden, de dar nu up besittlick syn, unde myt 18 hacken landes“; das Allod des Johannes, Sohn des Undelempe, hielt nach dem L. c. D., pag. 48a, 5 Haken. Man scheint die Höfe solcher kleinen eingeborenen Gutsherren, die unter der Gerichtsbarkeit des deutschen Gutsherren standen, bisweilen auch „Hofstätten“ genannt zu haben. Im Allgemeinen bezeichnete dieser Ausdruck einen wüst gewordenen Hof (nicht Vorwerk, diese hiessen „nye hove“ oder kleine Höfe, vgl. A. u. R. III, No. 44, 2. Bfl. I, 847), z. B. ist der Hof zu Callever von 1387 (Jahrb. f. Gen. 1905/6, S. 257) 1586 (Beitr. VIII, S. 87) eine Hofstätte; beim Dorfe Adenotz gab es 1462 eine Hofstätte mit 1. Gesinde (Bfl. I, 243), 1417 lag aber dort der Hof Adonis (Bfl. I, 119), ferner UB. III, 1092 u. a. 1636 (Bfl. II, 483) heisst nämlich das Gesinde eines Freibauers bei Maholm Hofstätte; 1506 leben zu Unnimeck und Loynell zwei Freie (BB. II, 50), 1517 heissen ihre Gesinde Hofstätten (Bfl. I, 847) und 1552 bloss Gesinde, obgleich ihre Bewohner nach wie vor Freibauern waren (Bfl. I, 1380). Ähnliches scheint vorzuliegen, wenn „Rogemetze“ 1467 Gesinde (UB. (1), 12: No. 495), 1585 aber „Reyemetze Hofstete mit zwei Haken“ genannt wird und schon 1587 wieder als „Gesinde Rohemetz mit zwei Haken“ vorkommt (Beitr. VII, S. 414). Offenbar war der Inhaber dieses Hofstätten-Gesindes ein Freibauer. Vgl. ferner Bfl. I, 282 u. a.

Die Würde eines „Landesältesten“ scheint erblich gewesen zu sein; obgleich wir direkte Zeugnisse dafür nur für das lettische Gebiet besitzen (für Trikat, s. oben S. 7), ist doch auch das gleiche für Estland und das Livengebiet anzunehmen. Es werden nämlich die verwandtschaftlichen Beziehungen der obersten Eingeborenen bei H. sehr stark in den Vordergrund gerückt, wie das auch Transehe (Eingeb., S. 16) hervorgehoben hat.

Die freie Bevölkerung des Landes stand sicherlich in keinem direkten Abhängigkeitsverhältnisse zu den Landesältesten; sie selbst haben für ihre Zwecke wahrscheinlich keinerlei Abgaben oder Leistungen empfangen.

Immerhin ist eine solche Möglichkeit durchaus nicht von vornherein abzulehnen. Jedes Gesinde hatte früher in der einen Ecke der

Stube einen sogenannten „Tönni-wakk“, d. h. Korb des Tönn, in den gewisse Speisen und Symbole der Erstlingsabgabe vom Vieh gelegt wurden. Es mag diese Sitte nicht nur auf die ehemalige Verpflichtung, die heidnischen Priester zu unterhalten, hindeuten, sondern vielleicht auch auf eine Abgabe an den Ältesten. Vgl. über wakk und Wacke: Arvi Korhonen, Vakkalaitos, Helsingfors 1923.

Behindert wurde die Machtentfaltung eines Landesältesten vielleicht in erster Linie durch seine Abhängigkeit von der Verwandtschaft und Sippe. Dennoch mögen einzelne, in Anlehnung an die Beispiele russischer Königtümer in Lettland (Gercike und Kokenhusen), eine machtvollere Stellung innegehabt haben, als bloss die des primus inter pares. Anknüpfungspunkte für eine solche boten sich genug, nicht nur durch ihre Stellung als Führer im Kriege, sondern auch durch ihre richterliche Gewalt (UB III, 169 auf Ösel; H. 29, 7 in Wierland), ihre Befugnis, Grenzen zu bestimmen (UB I, 18 & 249) und die Anteile der Dörfer an den gemeinsamen Landnutzungen zu regulieren (s. S. 39).

Die Landesältesten waren die entschiedensten Widersacher der deutschen Eroberer und stachelten die Bevölkerung zu immer neuem Widerstande auf. Sie sahen nur zu deutlich, dass der Weg der Deutschen zur Beherrschung des Landes über sie hinwegführen musste. Ein Jahrhundert lang noch spielen sie im inneren Leben der neuen deutschen Kolonie eine nicht unwichtige Rolle; sie schliessen Verträge mit den neuen Landesherrn ab (UB I, 285; I, 490; III, 169) und werden zum Teil in ihren alten Rechten erhalten (so z. B. als Richter, UB III, 169, auf Ösel). Die öselschen Ältesten führen sogar ein gemeinsames Siegel (UB III, Reg. Nr. 321, S. 22. von 1255.). Mit den Aufständen in der Mitte des 14. Jahrhunderts werden sie ihre alte Stellung völlig eingebüsst haben. Später treten sie uns als Freibauern, kleine Lehnsleute oder Aftervasallen entgegen; doch mögen sie auch teilweise, soweit sie nicht ausgerottet wurden, in der deutschen Herrschicht aufgegangen sein; die Zahl solcher ist aber recht gering.

Immerhin ist bis jetzt ihre Zahl dennoch sehr unterschätzt worden. In den ersten Jahrhunderten nach der Eroberung begegnen uns Eingeborene recht oft als Vasallen in gleicher Stellung wie die Deutschen. Im L. c. D. finden wir 4—5, die mit Sicherheit als Esten angesprochen werden können (unter c. 120 harrisch-wierischen Lehnsleuten, also etwa 4%). Es sind dies Villelemp (pag. 48 a, be-

sitzt 11 Haken), Hildelempe (pag. 43 a und 48 b, besitzt 17 Haken), Clemens Esto (pag. 45 b, besitzt 34 Haken), Herman Osilianus (pag. 45 b, besitzt 5 Haken; über ihn vgl. unten S. 11) und vielleicht Hiltæ (pag. 49b, besitzt 7 Haken; vgl. Henneke Ylte, ein (estn.) Steinbrecher in Reval, UB. II, 930: 1333). In den Urkunden des 13. Jahrhunderts findet sich neben Johannes, dem Sohne Undelempes (1274, UB III, 439 a), noch ein *dominus Johannes de Loyse miles*, der dadurch als Este gekennzeichnet wird, dass sein Sohn oder Verwandter in derselben Urkunde (UB III, 453 a: 1277) den estnischen Vornamen Yaldis trägt (UB VII, 328: 1425: Jaldes, Mann des Komturs von Fellin). Unter den Brüdern des Deutschen Ordens findet sich 1272 ein „frater Ykemele“ (UB I, 432), der seinem Namen nach Live oder Este sein müsste. (vgl. Publ. II, S. 26: Ykkemel, ein estn. Bauer u. a.). Unter den harrisch-wierischen Vasallen findet sich im 14. Jahrhundert ein Undelempe de Guldene (1318, UB II, Reg. 768), ferner ein Hinricus de Like, der den estnischen Zunamen „Pesentake“ (= hinter dem Busch, *põõsa taga*) führt (Hansen, Kat. S. 258: 1359: „Hinricus de Like junior in Estonica lingua pesentake“; UB II, 817: 1343: „Hinrick Likes, armiger“; neben dem Dorfe Like, heute Liikwa, Ksp. Kegel, findet sich 1325 eine Örtlichkeit Peysetake mit 1 H. L., Kuckers, Urk. von 16. VIII 1325). Ich betone diese Tatsachen umso mehr, als es bisher unbekannt war, dass es ritterbürtige Esten gegeben hat. Damit in Zusammenhang zu bringen ist die Notiz bei Renner S. 87, dass die Esten 1343 bei der Belagerung von Reval einige ihrer Leute zu Rittern geschlagen hätten. Sehr zahlreich müssen im 13. und 14. Jahrhundert kleinere Lehnsleute und Aftervasallen estnischer Nationalität gewesen sein. In den recht spärlichen Quellen findet sich ein Hinke de Torme, filius Wopelen (vgl. Rig. Schb. § 1621: Wobla de Ascheradis, von 1308) und ein Hanes Andes (vgl. den Vornamen Hanto und Hanti Bfl. I, 1504 und BB II, 467), als Aftervasallen derer von Rosen (Kopie im ESTA. Urk. v. 1345), ferner Thylo et Hermannus, fratres, dicti Payske (vgl. Henne Peyse, Steinbrecher in Reval UB II, 930), als Aftervasallen der Scherenbeke im Dorfe Hirwen (RSTA, Urk. v. 1359, Beitr. II, S. 200, Nr. 91, unvollständig im UB VI, 2866). Auf Ösel begegnet uns ein Mondewaste de Arole (UB II, 667 von 1319), wie überhaupt die kleinen öselschen Vasallengeschlechter der Jürs, Tolse (Töllist), Leytzkull, Kayssver, Koggy u. a. in ihrer Mehrzahl auf estnische Landesälteste zurückzuführen sein dürften. Ordensmeister Wenno belehnte c. 1208 (BB I, 1) Maneginte von Ydove mit 2 Haken Landes bei Segewold ein und 1500 (BB I, 684 b) wird des Absterbens der Brüder Theodoricus, Cunradus und Nicolaus Idenwen bei Segewold gedacht. Dieses ist ein typisches Beispiel für Germanisierung eines eingeborenen Geschlechts. Die Familie der Freiherrn von Maydell leitet ihren Ursprung von Hinke Maydel, Besitzer von nur einem Haken Landes im Dorfe zu Maydel (heute Wrangelstein, Ksp. Luggenhusen) her (UB IV, Reg. 1956: 1404) und führt im Wappen 3 Fische; maidel aber heisst im Estnischen Gründling (WB, Sp.

565). Eine ältere Urkunde (UB III, 1261 von 1389) zeigt denselben Hinke Maydel in Beziehungen zu vermögenden Esten. Die Familientradition dieses Geschlechtes lässt seine Herkunft auf einen „preussischen“ Häuptling namens Maydelo zurückgehen. Es ist hier nicht der Ort näher auf diese familiengeschichtlichen Einzelheiten einzugehen, aber nur durch sie wird man einen tieferen Einblick in die Bedeutung des eingeborenen Elementes im deutschen Herrenstande gewinnen können. Erwähnt sei nur noch, dass die im 14. Jahrhundert massenweise auftretenden Vasallen, die sich nach estnischen Ortschaften benennen (vgl. UB II, die Vorrede von Bunge), keineswegs alle als Lehnleute deutscher Nationalität aufzufassen sind. Noch im 15. Jahrhundert war es möglich, dass ein höherer Ordensbeamter Undeutscher war (Johann König, Komtur von Dünamünde, vgl. UB IX, 454: 1439: „Item zo czewth der kompthur von Dwenemunde, geheizen her Koning; seyn vater was eyn gebawer und eyn kerle, daz man wol weisz“; er führte ein schildloses Siegel, vgl. Jahrb. f. Gen. 1899, S. 72 und die im Gebiete von Dünamünde vorkommende Freibauernfamilie König, oben S. 6 und BB I, S. 22 Anm.). Durch nichts ist ferner erwiesen, dass Eingeborene vor dem zweiten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts zu minderem Lehnrecht begabt wurden als zugewanderte Deutsche, obgleich ihnen das höchste Lehnrecht mit Gerichtsbarkeit über Hals und Hand wohl nur ausnahmsweise erteilt wurde. Der Lehnbrief eines Johannes, Sohn des Undelempe (UB III, 439 a: 1274), weist genau die gleiche Lehnsformel auf, wie der des Ritters Christian von Scherenbeke (UB I, 422: 1271), ebenso der des Toutegode in Kurland (UB II, 671: 1320) genau die gleiche, wie der des Albert von Helmwardeshusen (UB I, 526: 1288 und VI, 2759: 1292). Vgl. darüber Schilling, S. 115 ff.

Ein sicher nicht geringer Teil dieser Esten fand ferner in den Städten Unterkunft. Das estnische Element spielte in Reval im 13. und 14. Jahrhundert eine nicht unwichtige Rolle.

So ist es offenbar ein Nachkomme des obengenannten Hermann Osilianus, der 1322 in Reval Johannes Sarelayne (Saarlane=Osilianus; R. St. B. I, 183) und schon 1287 in Riga Johannes dictus Zareleyne (Rig. Schb. § 464) genannt wird. Er war Kaufmann; ein Jacobus Sarleyne besass in Riga ein Erbe (Rig. Schb. § 1018: 1338). In Riga findet sich 1231 ein Ratsherr, der einen livischen Namen trägt: Hermannus Nogatensilme (nagate = eine livische Münze, silm = das Auge), UB I, 110. Vielleicht war er auch selbst Live. Sicher aber sind es die 1325 als Rigische Bürger genannten Kaykemele, Toxe & Kone (UB II, 710). Sieht man die Personenregister des Rigischen Schuldbuches oder der Revaler Stadtbücher durch, stösst man oft auf undeutsche Namen; im Einzelnen würde das hier zu weit führen.

Neben diesen „seniores terre“ oder provincie, „principes“ oder „reges“, finden sich bei H. in sehr grosser Anzahl andere „seniores“ genannt. Stellenweise werden sie auch als „meliores“ (H. 2,2; 4,4; 10,14; 12,6; 21,7 u. a.), „divites“ (15,7) oder „nobiles“ (30,5) bezeichnet. Sie treten fast immer

massenweise auf, so dass man deutlich eine Scheidung zwischen ihnen und den *seniores terre* machen kann.

Z. B. „trescentos ex melioribus viris ac senioribus“ in Sackala 12,6; „fere mille de melioribus“ auf Ösel 21,7; „et rapientes seniores eosdem . . . . occidunt ex eis centum et plures . . . Theutonici redeunt ad castrum, seniores occisos invenerunt“ 23,8 bei Mesoten in Sengallen; neben dem „princeps ac senior“ Ako von Holme, werden daselbst noch andere *seniores* genannt (10, 4–8). Trotzdem der senior Thalibald von Tricatua als „de Beverin“ bezeichnet wird (17,2), haben die Letten von Beverin dennoch 2 weitere „seniores“, Dote und Paike (15, 7). 16, 3: „cepit omnes seniores Lyvones illius provincie“ (sc. Lenewordensis), aber 17, 5: „seniorem ipsius provincie (sc. Lenewordensis) Uldewene“. 16, 4: „Lyvones (de Sattesele) . . . seniores suos, Assen cum ceteris, ad episcopum mittunt.“

Man findet sie namentlich als Aelteste von Dörfern, Burgen oder vielleicht kleineren Gebieten.

„eilsten (i. e. eldisten) der dorpe“ 1253 in Kurland (UB. I, 250); „seniores etiam de castro Holme“ H. 10, 4; 11, 5; 15, 1 u. a. Ferner in Jerwen. H. 24, 5: „Tandem villam, que Reineveri vocatur, attingentes, ad convocandum populum de villis aliis miserunt. Et ait rusticus, qui fuit senior eorum“ (sc. villarum?). Vielleicht gab es in Estland in ältester Zeit nicht für jedes Dorf Älteste, da diese oft recht klein waren, sondern nur für jede „terra“, Mark. Das würde zur Einteilung des Landes besser passen.

Über ihre Stellung innerhalb der übrigen Bevölkerung ist wenig bekannt. Doch scheinen sie insoweit eine gewisse politische Rolle gespielt zu haben, als sie offenbar den Bestand der „placita“, Dinge, bildeten.

H. 12, 6 (S. 60) „Hermannus Lyvonum advocatus . . . misit et convocavit omnes seniores Lyvonum et Lettorum et habito consilio cum eis et cum Theuthonicis . . .“ 13, 5: „Et audientes Estonos de tota Ugaunia nuncios episcopi advenisse, convenerunt ad placitum . . . . . Sed quidam ex senioribus eum defendentes: Si, inquit, hunc nuncium episcopi interfecimus, quis nobis deinceps credet, aut nuncium mittet?“ 20, 2: „intraverunt provinciam Harionensem, que est in media Estonia, ubi et omnes gentes circumiacentes quolibet anno ad placitandum in Raigele convenire solebant.“

Es ist aber dieses durchaus nicht sicher belegt; genaueres erfahren wir über ihre Verpflichtung als Wegweiser zu dienen.

H. 20, 2; ferner 22, 2: „venerunt prope castrum Viliende, et redierunt ad eos ibidem exploratores sui, quos ad convocandum seniores eiusdem provincie miserant, ut essent eis more solito vie duces“.

Mit ihrer Hilfe wurde das Land zur Heerfahrt aufgeboten.

UB I, 250: 1253 in Kurland „die lude to der malawen (i. e. Aufgebot) eisschen, bi den eilsten der dorpe.“

Inwieweit die Dorfältesten bei kultischen Gebräuchen die führende Rolle spielten, lässt sich nicht feststellen; fast jedes Dorf im Estengebiete hat aber einen sog. „hiie mägi“ oder „hiis“, auf dem früher Opferhandlungen vorgenommen wurden, vielleicht eben vom Dorfältesten.

Im späteren Mittelalter hatte jedes grössere Dorf seinen Ältesten; er war vor allem bäuerlicher Vertrauensmann und anfänglich wohl nicht bloss gutsherrlicher Beamter.

A und R III, No 93: 1519: öselsche Kirchenvisitationsordnung: § 1 „...examinator... debet ex singulis villis parrochie notare seniore sive decimatorem aut alium magis discretum rusticum singulariter cujuslibet ville...“ Häufiger als „Ältester“ wurde die Bezeichnung „Wartmann“, estnisch wardi, benutzt: Renner, S. 233 von 1559: „Einem wartmanne (edder oldesten under den buren) . . .“, und Beitr. VII, S. 453; Bfl. I, 332 von 1479: „Mathias de warthe“. UB VIII, 382: c. 1430: des Vogtes von Jerwen „man Azen genomt, de en wartman is in (deme) dorpe Herjezell“. In dem öselschen Kirchenvisitationsprotokoll von 1519—22 (Kop. RA, Registr. 1 a, S. 117) wird der „kullawardjenn und oldesten“ gedacht, ferner (auf S. 105) der „cubiaces et decimatores“. Kubjas und külawardi sind auch heute gebräuchliche estnische Ausdrücke.

In der rigischen Stadtmark wurden die Ältesten auf Vorschlag des Landvogtes von den Bauern gewählt (Bulmerincq, S. 229) und so war es auch in den Revalschen Stadtgütern, Publ. II, S. 66. Eine principielle Erbllichkeit des Ältestenamtes ist nicht anzunehmen, obwohl es sich meist vom Vater auf den Sohn vererbte.

Ursprünglich nicht das gleiche wie die Dorfältesten sind die Zehnter, ndd. tegeder, estn. künnik; sie waren bloss herrschaftliche Beamten und brauchten nicht Vollbauern zu sein.

Kop. R A, Registr. 2b, S. 280: 1530: ein Einfüssling Bancke Berth „de olde tegeder“. UB V, 2085: 1416: „de wartman, de tegeder und dat gemene volk in der wacken“ des Vogtes von Karkus; hier wird offenbar zwischen Wartmann und Zehnter geschieden. Aus dieser Stelle scheint übrigens hervorzugehen, dass die Wacke, die bisweilen über 10 Dörfer umfasste (s. S. 4), nur einen Wartmann und einen Zehnter hatte, ebenso wie der lettische Paggast (Bulmerincq, S. 228). Für andere estnische Gebiete ist das nicht nachzuweisen; die Vogtei Karkus grenzte aber im Süden an lettisches oder schon lettisiertes Gebiet (Rujen).

Doch verschmolzen diese beiden Begriffe bald miteinander, namentlich in kleineren Gutsgebieten mit nur einem

Dorf. In anderen grösseren Gutsherrschaften wurde bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft der „Hofkubjas“ von den „Dorfkubjassen“ unterschieden (vgl. Verhdlg. d. gel. estn. Ges., Bd. 18, S. 13 & 23).

Ein anderer Ausdruck für „tegeder“ ist Schilter (s. unten, erster Beleg BB II, 1026 von 1544), estn. entlehnt „kilter“ in der Bedeutung Unterfrohnvogt, Aufseher bei den Fussarbeitern, Gerichtsdienner (WB, Sp. 282). Der Ausdruck ist wohl auf „Schildreiter“ zurückzuführen (vgl. unten, S. 23). Dagegen bedeutet Landknecht oder „Hofmeyer“ (z. B. Bfl. I, 1343:1549) Gutsverwalter, Amtmann. Des letzteren Frau war die „Meiersche“, ein in der Mitte des 16. Jahrhunderts in Livland gangbarer Ausdruck für Maitresse (vgl. Russow, Bl. 28 ab).

Beim Hofgericht, das zweimal im Jahre oder öfter zur Zeit der Wacken (d. h. Abgabenablieferung) unter Vorsitz des Gutsherrn und zweier anderer Lehnsleute abgehalten wurde, mussten ältere und angesehenere Bauern das Urteil über die Missetäter aussprechen. Es waren die sogenannten Rechtfinder (estn. hirsnik, WB, Sp. 127); sie waren meistens zugleich Älteste (vgl. Bulmerincq, S. 230).

Vgl. A & R III, 27 Anm 1: „de rechtfinder und de oldesten, de dat recht inbringen“ (1494); UB VII, 228: 1424: „unse lude . . . de gherichtet werden vor der ganczen pagesten (= Wacke), dar wy de oldesten des landes to vören, de en er recht afspreken, als en lantrecht ütwyset.“ Sie durften nicht aus dem gleichen Gebiete stammen, wie Kläger und Beklagter (A & R III, 27, Anm. 1 § 9); ferner Rig. Käm. II, S. 46 von 1515 und Mitt. XXIII, S. 107.

Die Verpflichtungen der Wartmänner oder Zehnter bestanden im Wesentlichen darin, die bäuerlichen Arbeitsleistungen zu überwachen und die Abgabenablieferung zu kontrollieren.

Beitr. VII, S. 453:1564: „Der Wartmann hat die Kälber auf einem Kerbstock verzeichnet und gibt von jedem Stück drei Schilling.“ Rig. Käm. II, S. 147: 1556: „Item denn beiden Oldisten de mit upgesehen, dat de Stein vth dem busche by de Dune gebracht, vor 6 dage, jedenen dages 4 s., is mit der Frukost — 1 $\frac{1}{2}$  m. 8 s.“ und S. 160: 1555: „Item dem Oldisten sine Gerechticheit dat he de Buren to hope brachte is 16 s.“

Den Zehntern unterlag ausserdem noch die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Gutshofes, soweit sie durch die Arbeitskraft der Bauern betrieben wurde.

UB VII, 637: 1427: der Vogt von Karkus bittet die wiekischen Vasallen „bei den Zehntnern anzuordnen, dass wenn dort (d. h. auf dem Gute Walk) der Herrschaft gehörige Heuschläge zu mähen wären, dies geschähe; nöthigenfalls wolle der Voigt einen Diener senden, um danach zu sehen.“

Ausserdem aber unterlag ihnen nicht nur die Aufsicht über die Wirtschaft der Bauern (Bulmerincq S. 230), sondern auch über deren sonstige Aufführung. Sie hatten die Exekutive in Kriminalfällen auszuüben und hafteten für die Schuldigen mit ihrem eigenen Leibe.

Vgl. BB II, 520 von 1531 und Bfl. I, 874, 952, 984 und 1195 (S. 660). Bulmerincq, S. 229.

Sie wurden in Grenzzwistigkeiten als Sachverständige hinzugezogen und mussten den wahren Verlauf der Grenze mit ihrem Eide bezeugen.

BB I, 302, S. 284; № 487, S. 440; UB X, 40 von 1444 u. a. m.

Aus ihrer Zahl wurden in späterer Zeit auch meist die Kirchenvormünder erwählt; schon im 13. Jahrh. haben wohl sie über die Verwendung der Kircheneinkünfte mitzubestimmen; im Übrigen ist aber darüber nichts bekannt.

UB I, 84: 1226 sollen die Kircheneinkünfte „cum bonorum parochianorum arbitrio“ angelegt werden. Bauern als Kirchenvormünder — neben den deutschen Kirchenvorstehern — begegnen uns erstlich 1496 in Kegel, Rechnungsbuch der Keg. Kirchenvormünder, S. 34 a, Lübeck, Staatsarchiv. Beitr. VII, 464 sind in Jerwen im 17. Jh. bei jeder Kirchspielskirche neben den adligen Kirchenvorstehern noch 2 oder 3 Bauern als Kirchenvormünder genannt; in Ampel ist der eine ein Freibauer.

Ihr Dienst war ursprünglich ein Ehrenamt; später, als ihre Verpflichtungen grösser wurden, waren sie oft vom Zehnten und Zins befreit. Ihr Land war dann sog. Freiland, von dem höchstens ein geringer „Rekognitionszins“ zu leisten war.

Vgl. Publ. II, Sachregister. Schiemann, Kataster S. 31: 1601: „Haff(uer) twå gardhens kubiser fridt så lange de blifue brukede i samme made — haker —  $1\frac{1}{2}$ “. S. 25: „Irikul Janus ein cubias hat frei haken —  $\frac{3}{4}$ “. BB I, 98: 1366, das Land des Gerbe Sandemann senior und UB (2), 3: No 898: 1494: die Belehnung des Hans rechtvinder.

Damit wurden sie den übrigen Freibauern und kleinen Lehnsleuten gleichgestellt. Mit ihnen zusammen bilden sie im Mittelalter den Stand der Landfreien.

Vgl. über ihn Stavenhagen, in den Beiträgen, Bd. IV, S. 294 ff. Russow, Bl. 6 und 31.

Die Anzahl der Landfreien im Mittelalter darf nicht unterschätzt werden; zählte doch z. B. das kleine erzbischöfliche Domanalgebiet von Üxküll an der Düna im 16. Jh. nur 50 Gesinde, aber dagegen 15 Landfreie, (Archiv VI, S. 135—6).

Beitr. VII, S. 420: „Freybauren oder Freylande seyndt in Jerwen viele gewesen, etliche auff 1, etliche auff 2 undt mehr Haken sitzend, welche jährlich ein Gewisses gegeben undt hernach von allen übrigen oneribus frey gewesen. Haben auch solche Freyheit auff ihre männliche Erben geerbet . . .“ Im Dorfe Kallitz allein gab es 11 Landfreie, Beitr. VII, S. 407. Die Urkunden der Lehnsleute bezeichnen sie nicht immer ausdrücklich als Freie, sondern oft bloss als Gesinde, vgl. BB II, 50 mit Bfl. I, 1380 (s. S. 8).

Ihre Belehnung erfolgte nach einem niederen Lehnrecht, das je nach den Gebieten kurisches, livisches, jermisches oder bloss Lehngutsrecht genannt wurde.

S. Schilling, S. 115 ff. Erste Erwähnung des kurischen Lehngutsrechtes 1292 (UB VI, 2759), 1301 (Mitt. XXIII, S. 92) & 1333 (UB II, 753); des livischen 1380 (BB I, 109) und des jermischen 1507 (UB (2), 3; No. 186: „einen freien Haken Landes . . . sunder tyns und tegeden, in aller Weise, wie die anderen Freien im Amte Jerwen Freiland besitzen“). Ausserdem kommt noch deutsches Lehngutsrecht vor, doch werden auch Eingeborene mit ihm begabt (Schilling, S. 123, No. 16). Die Frage der näheren Unterscheidung dieser einzelnen Lehngutsrechte verdiente Aufgabe einer eingehenden Studie zu sein. Auch in Harrien und Wierland standen die Freien in einem lehnrrechtlichen Verhältnisse zu den Gutsherren, vgl. Bfl. I, 425 von 1493: ein Freier bittet Jürgen Metzacken von Forel, er solle sein „Verlehner“ sein; dafür verspricht er Pacht zu zahlen. Die Art der Belehnung — ohne dass sie schon damals nach Gebieten besonders gegliedert gewesen wäre — stammt schon aus dem Anfange des 13. Jh., vgl. RC, V. 795–8 und Schilling, S. 119.

Zinsgut galt in Livland als unter Lehnrecht stehend (Schilling, S. 117); auf Ösel, in Kurland und im Erzstift Riga ist solches nachweisbar. (S. unten S. 28). Die Besitzer dieser Güter hiessen auf Ösel Pundenicke (estn. pundenik), nach ihrer Abgabe, einem Schiffpfund Hartkorn.

Der Bestand der Landfreien im Mittelalter war ein durchaus bunter; neben Eingeborenen und Halbdeutschen finden sich auch oft Deutsche (Bfl. I, 1171 und 332: die Freien in der Heide bei Sauss). Es sind oft Handwerker, Krüger oder Müller, die mit Freiland begabt waren.

Unter den Handwerkern nehmen namentlich die Schmiede eine bevorzugte Stellung ein; an einer Stelle werden Schmiede Freien gleichgesetzt. UB XI, 703: 1457: „ses kroeges und smede in der heyde,“ aber Bfl. I, 332, 622, und 1279: 1546: 7 Freie in der Heide, von denen einer Schmidt heisst. Sie standen bei den Eingeborenen in besonderem Ansehen (vgl. die Rolle des Schmieds in der finn. Epik), einer von ihnen wird 1560 von den aufständischen Esten zum Könige gewählt (Renner, S. 333). Andere Handwerker mit Land: Schuhmacher

(Bfl. I, 243; 356; 409; 586), Bäcker (Bfl. I, 1279), Maurer (I, 932), Zimmerleute (I, 1463; Publ. II, S. 18), und Peltzer (d. h. Gerber, A & R III No. 44, § 4. Bfl. I, 1245) etc. Freie Müller sind sehr häufig (Bfl. I, 998, S. 546; 1179; Beitr. VII, S. 385; Beitr. IV, S. 337, 340 ff. „müller und frie buren“ auf Ösel, A & R III, No. 320, 17, S. 822 von 1533 etc.), ebenso Krüger (Bfl. I, 268; 619; 678; BB I, 462).

Die Mehrzahl der Landfreien sass auf Ländereien, die ausserhalb der Dorffelder belegen waren.

Das geht aus dem Vergleiche der Bischöfe von Reval mit den harrisch-wierischen Vasallen einwandfrei hervor. 1410 wird die Sendkornabgabe von den „wusten haken, de men buwet“ durch die Vasallen abgelöst (UB IV, 1824); 1508 (A & R III, 44, § 4) entsteht darüber wieder Unklarheit, die durch folgende Antwort der Ritterschaft beseitigt wird: „Item als ock denne de here van Revall vornympt mydt den smeden, schomakeren, mollereren, polseren (d. h. pelseren) unde vryen, dar he ock dat szentkorn aff hebben wyl, szo bysschup Johannis breff (UB IV, 1824), de brynget ydt na, dat alle wuste haken vry szyn, sunder de jenne, de de erer herschup tegeden geven unde deme kerckheren szyne rechticheyt an korne . . .“ Es sassen also die Schmiede, Schuhmacher, Müller, Gerber und Freien auf wüsten Haken. Mit „wüste Haken“ aber soll in dieser Urkunde offenbar das Land ausserhalb der engeren Dorffelder bezeichnet werden, vgl. das. § 3 „hebben sze (d. h. die Bauern) averscherige haken, dat szyn de wusten haken, de syn vryg“. Die Lehnbriefe der Landfreien geben meist die Belegenheit und Umgrenzung der verliehenen Landstücke an, oft sind es 3 Stücke (z. B. UB (2), 3 No. 186; BB I, 98) oder mehr, doch nur selten ist von „ackertalen“, Streustücken im Felde, die Rede. Der Besitz des „Oldesten von Pechel“ bestand in einem besetzten Haken Landes, zweien wüsten im Dorfe Pechkull (Kop. RA, Registr. 2b, S. 75 von 1520) und einer Koppel beim Hofe Pechel (Kop. RA, Urk. No. 87 d von 1560). Die Freien von Sack bei Reval sassen sämtlich auf Streugesinden, Beitr. VIII, 116 von 1586: „die drey Freyen bey der Tödtweschen Brücken . . . den Freyen zu Dullemecke . . . den Freyen zu Cran . . . den Freyen zu Kukemecke, den Freyen zu Padelapay“. Doch gab es auch Freie, die Land in der engeren Dorfflur besassen, z. B. Beitr. VII, 407: „Kallitz Dorff . . . haben in diesem Dorffe vor Zeiten gewohnet 11 Herr Meister Freyen (d. h. vom Ordensmeister mit Freiland begabte Bauern), welche gehabt haben Freylande 8 1/2 Haken und dazu Dorff oder Herren Lande 13 Haken“. Desgleichen BB I, 535 von 1479: Verlehnung von zwei Haken Landes im Dorfe Wayte, Ksp. Luhde „an ackertalen yn eren marcken und schedingen belegen und tovorn van Hollem und Kolleywayten gehatt, beseten und gebrucket sien . . .“.

Es versteht sich von selbst, dass die späteren Landfreien nicht gleichartigen Besitz hatten; denn dieser Stand war zum Teil aus den Dorfältesten, zum Teil aber bloss aus von den Deutschen ihrer Verdienste wegen bevorzugten Eingee-

borenen gebildet. Von letzteren hatte mancher Land in der Dorfflur und erst die spätere wirtschaftliche Sonderstellung erlaubte ihm die Urbarmachung von wüstem Lande.

Die Frage, ob die Dorfältesten schon in alter Zeit auf gesondertem Lande sassen, lässt sich aus den Quellen nicht endgültig entscheiden. Eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht dafür, dass die Ältesten nicht nur eine ständische, sondern meist auch eine wirtschaftliche Sonderstellung einnahmen.

Es sei auf die Ergebnisse der Flurkartenforschung verwiesen. Im Sommer lebte der Schmied auf abgesondertem Lande (über die Stellung des Schmieds, vgl. oben), das schon im 13. Jh. existierte; in Paunküll lag das Gesinde des Schmieds (= Sepa) früher beim Hofe, ausserhalb des Dorfes; der Schmied von Saul (Ksp. Kosch) lebte gleichfalls nicht innerhalb des Dorffeldes (Bfl. I, 268: 1467: Dorf „Zaudel und dem Lande, worauf der Schmied wohnt, über der Brücke zu Zaudel“). In Rebbal bestand schon im 13. Jh. abgesondertes Land neben dem Dorfe. Das Allod des Johannes, Sohn des Undelempe, im Dorfe Pujatu (UB III, 439a) lag später allerdings innerhalb der bäuerlichen Streustücke, doch zeigt die Flur deutliche Kennzeichen von Neuregulierung (Red. Kt. III, 45: „Nya Hofwet“, nie hoff = Vorwerk, hielt 1691 4 Haken, 1250 aber 5, L. c. D., pag. 48a). Im L. c. D., p. 45b steht: „Herman Osilianus: Carias 5. Herman sunt 4 absque rege“. Einen Haken besass Herman Osilianus also vom Könige; in den Red. Kt. II, 25: „Karrokyll By“ findet sich neben 4 Bauerstellen ein Haken, der als „Boställe“ (Sitz) des Possessors bezeichnet wird und ausserhalb des Dorffeldes lag; aus ihm entstand später Althohenhof.

Den beiden oberen Klassen der Bevölkerung gegenüber traten die Gemeinfreien, die Bauern, als Masse des Volkes weit in den Hintergrund. Sie scheinen sich innerhalb des Dorfes zu einer Gesamtheit, einer „universitas“, zusammengeschlossen zu haben. (H. I, 6: „universitas“ in Ykescola; dann noch II, 5 & 10).

In den Urkunden wird diese Gesamtheit bloss allgemein mit „villani“ oder „homines“ bezeichnet.

UB. III, 299 von 1257: „homines de Padis“ und „homines de Atten“; UB III, 270: 1254: „homines de Raseke“; UB III, 750 a.: 1332: „neophiti villam Wasemule inhabitantes“ oder „Estones de villa Wasemule“; UB III, 780a: 1337: „villani de Wasemule“.

Die spätere Zeit des Mittelalters nennt diese Organisation bald „de lude van X“, bald „de gemenen bure“ oder „gemenen lantlude“.

BB I, 109: 1380: den „ghemenen lantluden to Rodenpoys“ wird ein Wald verkauft, „de gemeynen buren van Randeuer“ im Wackebuch (1498), Publ. II, S. 44; „de lude van“, BB I, 181, S. 197 und No. 165, 412 etc.

Bedeutung hatte dieser Zusammenschluss später nur in wirtschaftlicher Hinsicht, da die Gesamtheit der Besitzenden im Dorfe gemeinsam die Ausnutzung der ungeteilten Ländereien innerhalb der Dorfsmark ausübte. Als Besitzer galten im Dorfe die Gesindewirte, die den Gesinden (estn. pere) vorstanden.

Die lateinische Bezeichnung für Gesinde ist „hereditas“, UB III, 475 a von 1279 „quinque hereditates in villa Ruchte, ab area Uldeles ab ascensu fluvii . . .“, ferner UB I, 238 u 544; BB I, 42 u. 79. Einmal kommt dafür „cognatio“, Sippe, vor: UB III, 179 a von 1245 in Kurland: „16 uncus in cognatione Gribune et Viliames, et in villa, quae Padere vocatur . . .“ Gribune ist ein lettischer, Viliames ein finnisch-ugrischer Vorname (vgl. RC Vers 796: Viliemês, bei Fellin), ein für die Zusammensetzung der Bevölkerung Kurlands im 13. Jh. typischer Fall. „Familia“ für Gesinde kommt besonders in polnischen Lehnbriefen vor, doch auch schon früher, vgl. UB (2), 2: 532, § 19 von 1503. Bloss ein anderer Name für Gesinde ist das häufig vorkommende „Wohner“, Bfl. I, 1458: 1557: „das Gesinde zu Kauver mit 4 H. L.“, Bfl. I, 1465: 1557: „einen Wohner zu Kaufer mit 4 H. L.“ Bfl. I, 369 von 1489: „das Df. zu Rochte, mit 18 besetzten „wonneren“ . . . u. Bfl. I, 967; 1331; 1031; 1222.

Die Einwohnerschaft eines Gesindes bestand im späteren Mittelalter aus mehreren Familien, seinen Namen aber trug es nach dem Wirte oder „hoevetman“.

Bfl. I, 364: 1489: ein Gesinde in dem 3 Brüder Wilken, Thomas und Melde leben; ein anderes (Bfl. I, 672 von 1505), in dem 2 Familien, zu denen 9 männliche Personen gehörten, leben. UB XI, 377: 1454: „en gesinde, darvan de hoevetman is geheten Kuldowe, mit alle sineme gesinde, queke unde allem hussgerade . . .“. Vgl. UB X, 363.

Der Wirt (estn. peremees) allein galt als für das Gesinde und seine Wirtschaft verantwortlich; daher wird ihm gegenüber das Prinzip der Schollenpflichtigkeit auch zuerst in Anwendung gebracht, während die übrigen Einwohner des Gesindes frei blieben (s. S. 31).

UB (2), 3: No. 831 Läuflingsverhandlungen von 1510: „so in eynen gesynde dry effte veyr broder weren unde eyn von den gennen vorlepe, so et dy recht wert nicht en were . . . denselvigen ouck nicht uttoantworten . . .“ Bfl. I, 968 von 1529: „das Dorf zu Hullisam mit 6 Haken Landes & einem besetzten Gesinde, genannt Hans, mit allem freien Gesinde und Kindern . . .“.

Die übrigen freien Einwohner des Gesindes wurden, soweit sie nicht die Brüder oder Verwandten des Wirtes

waren, „medelinge“ (= Mietlinge, Bfl. I, 1451), „medeknechte“ oder „denstlude“ genannt. Sie waren bis in die Mitte des 16. Jh. freizügig, zogen häufig in die Stadt und bildeten dort das städtische Proletariat.

Vgl. die Streitigkeiten zwischen der Stadt Reval und der harrisch-wierischen Ritterschaft im Anfange des 16. Jh. UB (2), 3: No. 916: „offte de havelude (= Vasallen) wolden ere buren ute hebben; de den haken besetten hadden, wolde men hir (d. h. in der Stadt) nicht halden, dan de medeknechte wolde men vri hebben hir in de nerde opt olde und dat mot so bliven“. A & R III, S. 225 von 1515: „denstlude, alsozo medeknechte, . . . de zyn unde holden zick vor frye lude . . .“; daselbst, § 2 (Klage der Ritterschaft): „Szo vaken, Ghade entbarmet, eyn sterfte yffte plaghe kumpt unde ere (d. h. der Stadt) dreghere, husknechte unde visscheren uth der Visschermayghen vorsterven, szo mote wy myt unsze buren . . . ere stadt wedder vullen“.

Bis ins 16. Jh. hinein waren die Bauern verpflichtet mit ihren Herren in den Krieg zu ziehen (vgl. S. 29); daher durften sie auch Waffen tragen (z. B. UB I, 603; Publ. II, S. 74 fg. von 1470 u. a.). Erst 1507, nach Einführung der neuen Wehrordnung, wird den Eingeborenen das Waffentragen untersagt, es sei denn in Geschäften der Herrschaft (vgl. S. 34 & A & R III, 36, § 11).

Die Anzahl der Sklaven war im Anfange des 13. Jh. in Livland eine recht bedeutende. Ihrer wird in einem päpstlichen Schreiben von 1238 besonders gedacht und Erleichterung der Knechtschaft gefordert.

UB I, 158: „Cupientes igitur fidem catholicam propagari, mandamus, quatinus, si quos de servili conditione seu alios alterius ditione subiectos ad baptismi gratiam Domino inspirante contigerit convolare a domnis eorundem Christianis videlicet religiosis vel saecularibus in favorem fidei Christianae, de onere servitutis facias aliquid relaxari et dari eis liberam facultatem confitendi peccata, adeundi ecclesiam et Divina officia audiendi . . .“.

Heinrich von Lettland gedenkt der Sklaven allerdings nie; er erwähnt nur Kriegsgefangene, so dass man angenommen hat, dass es eingeborene Unfreie nicht gegeben habe (Transehe, Eingeb., S. 27).

H. 25, 5: 1222: „Et reversi sunt cum preda magna et repleta est Estonia et Lyvoniam de captivis Ruthenorum . . .“ 30, 5: „Dicitur ut Suecos captivos restituunt (sc. Osiliani) liberos. Obediunt, restituere promittunt . . .“. Noch 1366 pflegten die Litauer ihre Kriegsgefangenen zu Sklaven zu machen, UB VI, 2884: „captis et abductis plus quam quadringentis hominibus, tam viris quam mulieribus, virginibus et parvulis ad miserabilem servitutem . . .“.

Allein schon der Nachwuchs der Kriegsgefangenen musste sich der übrigen Bevölkerung angeglichen haben, ohne dass damit eine Befreiung von der Knechtschaft eintrat. Dass Heinrich ihrer nicht Erwähnung tut, beruht darauf, dass Unfreie im 13. Jh. sowohl in Deutschland wie auf Gotland (vgl. Schlyter, *Gotlands lagen*, § 50) eine gewöhnliche Erscheinung waren; ihre Existenz in Livland war mithin durchaus nicht auffallend und erwähnenswert.

Auf Ösel sind die Unfreien angesiedelt gewesen; denn es wird im Vertrage von 1255 der *hereditates servorum*, d. h. der Gesinde (über die Bedeutung von *hereditas* siehe oben, S. 19) der Unfreien, ausdrücklich gedacht.

UB I, 285: „*Quartum est, ut a nullo requiratur hereditas servorum in terra eorum, quae vacabat ante tempus apostasiae*“.

Wahrscheinlich haben wir in den bauerlichen Badstübern (*estn. saunamees* = Kötter), die für Arbeitsleistung im Bauernhofe ein Landstück zur Bearbeitung erhielten, die Nachkommen der angesiedelten Unfreien zu suchen. Die erste Erwähnung einer solchen Badstube fällt ins Jahr 1328 (RStb. I, 280: „14 uncos cum balneo . . .“).

Mit der Einführung des Christentums in Livland trat keine wesentliche Besserung in der Stellung der Sklaven ein. Sie blieben unfrei und wurden von den Deutschen zur Bestellung ihrer Gutswirtschaften und zur Erbauung von Burgen benutzt.

Vgl. UB. I, 158; III, 1111 und IV, 1519, § 30. UB I, 343: 1259: „*pretium servorum conducticiorum (!) ad edificationem castri*“ in Kurland; UB I, 77: Rigisches Stadtrecht für Estlands Städte (vor 1250) § 21 „*Quicumque de paganismo (d. h. vom Lande) fugerit ad urbem, seu undecunque fugerit, hic liber sit sine contradictione, nisi cuius proprius aut captivus fuerat et eum sicut justum est requirat . . . .*“ & § 23. UB II, 694: 1323; Friedensvertrag mit Litauen: „*lopt en drel (cf. anord. thræl) van eneme lande in dat andere, den scal men utantwerden, wan he gevorderet wert*“. BB I, 197: 1417: Testament des Otto von Ixkull: „*item alle drellen in myme houe, megede unde knechte, de guee ick vry unde quiet*“. Desgl. BB I, 210 von 1419 und vorher No. 119. Letzte Erwähnung der Drellen 1455 im Bistum Dorpat, UB XI, 409.

War ein freier Mann eines Verbrechens wegen an „Hals und Hand“ gerichtet worden, so konnte er von einem andern freigekauft und als Sklave benutzt werden (S. Gernet, S. 25 und UB VII, 230 von 1424).

Erst zu Beginn des 15. Jh. macht sich eine neue Entwicklung geltend, deren tiefste Motive unbekannt sind, wahrscheinlich aber mit Menschlichkeit nur wenig zu tun haben. 1424 (UB VII, 206) beschliesst der Landtag, dass niemand, auch der losgekaufte Verbrecher nicht, länger als 10 Jahre in Unfreiheit erhalten werden dürfte; ausserdem muss ihm für die geleisteten Dienstjahre ein Entgelt verabreicht werden.

Dieser Beschluss wird die Gutsherren in eine zeitweilige Notlage versetzt haben: die alten, fast kostenlosen Arbeitskräfte wurden ihnen entzogen, ohne dass die Möglichkeit gegeben war, die übrige Bauernschaft zu grösseren Arbeitsleistungen heranzuziehen. Eine Geldentlohnung der Arbeiter liess sich mit der ökonomischen Stellung des Gutsherren nicht vereinbaren; übrig blieb nur die Entlohnung durch Landverleihung.

Es ist nun auffallend, dass seit der Mitte des 15. Jahrhunderts innerhalb der Bauernschaft ein neuer Stand Platz gewinnt: die sogenannten Einfüsslinge. Der Name bezeichnet einen Mann, der einen Fusstag in der Woche am Gutshofe abzuleisten hatte. Die Einfüsslinge treten zuerst um das Jahr 1435 in Harrien auf (Publ. II, S. 1), dann 1453 in Ösel (UB XI, 300), und sind bald darauf in grosser Zahl überall nachweisbar. Sie sassen meist auf einem halben Haken Landes; ihre Abgaben waren, der Landgrösse entsprechend, denen der anderen Bauern gleich, doch wird ihre Arbeitsverpflichtung besonders hervorgehoben.

Vgl. Publ. II, S. 36 fg. 52, 55, 58, 59. Im Gebiete des ehem. Klosters Padis zahlten sie kein Wackengeld, s. Estl. Lit. Ges. V, 2704, Wackenbuch von Padis (1565) S. 28: „Enfötlinge: Hebben ein jeder bina —  $\frac{1}{2}$  hackenn landes unnd dann nictes tho denn wacken rechte, geuen ock kein wacken gelt . . .“ Den Zehnten zahlten sie wie andere Bauern. Vgl. auch Beitr. VIII S. 97 von 1586: „noch ein Haken Landes und zwei Einfödtingh . . .“ und Bfl. I, 673 von 1505: „Zwei Einfüsslinge Pittekzode mit 1 Haken Landes . . .“. Der estnische Name war „üksjalg“ (= Einfuss), Wackenbuch von Goldenbeck (RStA), S. 39: Vxialk (1525); Geleitsbuch (RStA, A. a. 17), S. 146 von 1539.

Über den Vorgang der Ansiedlung besitzen wir aus dem 15. Jh. keine direkten Zeugnisse; erst 1503 wird von der Ansiedlung der Einfüsslinge auf wüstem Lande gesprochen.

UB (2), 2: Nr. 563: Der Ordensmeister von Livland verleht Andreas Gaile ein wüstes Stück Land mit dem Zusatz: „eidem etiam

concedimus collocare ibidem kmethones, servitia pedestria praestantes, vulgo Einfusslinge . . .“; kumeitis bedeutet litauisch Gärtner, Instmann & poln. kmeć bedeutet Arbeiter auf dem Hofsfelde, der für seinen Dienst mit einem Landstück bezahlt wird. Vgl. Bfl. I, 1495 von 1560: „Das Gut zu Padas zu verbessern, Einfusslinge und Freikerls zu versetzen“.

Später, im 16. und 17. Jh., ist der Begriff „Einfussling“ ein anderer: es sind nicht mehr ehemalige Unfreie, sondern bloss Kleinbauern (Kötter), einerlei welcher Herkunft. Interessant ist, dass die Aufhebung der Leibeigenschaft von 1816 ähnliche Folgen zeigte, wie die der „drellschop“ von 1424; aus dem ehemaligen Hofsgesinde entstanden Tagelöhner, die mit Land für ihre Arbeitsleistung entschädigt wurden. Ebenfalls erst seit der Mitte des 15. Jh. begegnen uns die Halbhäker, über deren Ursprung nichts Sicheres bekannt ist. Vielleicht sind es angesiedelte freie Mietlinge, vielleicht auch bloss abgeteilte Vollhäker.

Erste Erwähnung Bfl. I, 243 von 1462. Die Einfusslinge sassen ebenfalls auf einem halben Haken; im Laufe des 16. Jh. scheinen die Unterschiede zwischen den beiden Klassen zu schwinden: cfr. Beitr. VII, S. 471, Nr. 11 von 1531 „ein Einfussling zu Ulmel“ unter Tecknal, aber S. 472, Nr. 12 von 1540: „ein Halbhäker zu Ulm . . .“, zum gleichen Gute gehörig.

Ein Teil der ehemaligen „Drellen“ blieb ohne Land und zog als Tagelöhner von Ort zu Ort. Sie wurden Lostreiber oder Freikerle (estn. wabadik) genannt, und waren im 16. Jh. noch freizügig.

A & R III, S. 225 von 1515: frei sind „ock de losdriver, de keyn landt boszitten yffte boszeten hebben unde ock nicht ghebraket hebben . . .“ Freikerle bei Schieman, Kat. S. 17, 20; Bfl. I, 1451 und 1495 u. a.; der Name ist von ihrer Freizügigkeit abgeleitet und sie sind mit den Landfreien oder Freibauern nicht zu verwechseln. Vor der Russifikation nannte man in Estland die vierte unterste Klasse der steuerpflichtigen Arbeiter „freie Leute“ (Sallmann, Beitr. zur deutschen Mundart in Estland, 1873, S. 26).

Einige von ihnen wurden von den Gutsherren als Boten oder zu sonstigen Aufträgen verwendet; ausnahmsweise kommt ein Einfussling auch einmal als Zehnter vor (s. oben, S. 13).

Bfl. I, 1190 (S. 657 u. 660): der alte Laur ist Einfussling und Viehhirte. BB II, 482 von 1529: 12 Gesinde mit den „Einspennigern“. Inspendiger oder Wehstneeks waren in Lettland Schildreiter, die Botendienste für die Herrschaft und die Ältesten zu leisten hatten (Bulmerincq, S. 231 und 232). Vielleicht ist der Name Schilter von Schildreiter abzuleiten (s. oben, S. 14).

Unklar ist es, wie sich das Schicksal der bäuerlichen Sklaven gestaltete; es finden sich bei den Dörfern zwar stets auch Einfüßlinge genannt, doch wird ihrer Zugehörigkeit zu einem Gesinde nicht gedacht, so dass eine Ansiedlung von Einfüßlingen durch Bauern nicht ohne weiteres anzunehmen ist. Meist werden sie als Badstüber beim Gesinde weiter gelebt oder als „Heumänner“, „Hausgenossen“ oder „Waimen“ die Wohnstätte des Bauern geteilt haben. Andere schliesslich fristeten als Fischer ihr Dasein.

A und R III. No. 116 von 1521: „quilibet fenicida vulgo hoyman vel lyggymees (al. leeckmees, leigumees = Kornschneider) aut hueszgenoeht vel loeszdryfer appellatus . . .“ BB I, 340 von 1449: „Mank welken vorgescreven elven gesynden ik wil waren unde gut doen twintich gude nogesame hoeymanne to siinde unde to blivende“ bei Dorpat; ferner BB I, 480: 1472: „eyn gesynde van 6 hoyman“, Bfl. I, 1095: freie Bauern und Hausgenossen. „Waymut“ (später Waimen, estn. waim = Seele, Person, Gernet, S. 49: „Hilfsarbeiter, meist Weiber oder Jünglinge, die noch nicht mit dem Anspann arbeiten“) im Goldenbecker Wackenbuch (RStA Nr. Bm 23), von ihnen zahlt der Gesindewirt eine Abgabe „Waymutkara“ (d. h. Waimen-Hafer, eine bestimmte Hafermenge von jeder Seele) an den Kirchherren; UB (2), 1 Nr. 901 von 1500: Bursprake von Windau (Kurland): § 14 „Eyn idern knechtt ock dachloner und susth vischer und loszedriver schoelenn neyn degen edder susth messzer by sick dragen, dan thor noth des brodes, by 1 mc. Rig.“ Wie sehr übrigens noch im 16. Jh. das bäuerliche Gesinde unter der Macht des Gesindewirtes stand, zeigt, abgesehen vom „Mietknechtsgeld“ (vgl. Publ. II, S. XVI und unten, S. 33), eine Stelle im Revaler Geleitsbuche (A. a. 17, S. 210) von 1548: „ . . . wort geleidet Tonniess Tappe von wegen eines vermeinten angebens oder boelachtigunge eins dotslages haluen, so doch sin eigene medeknecht Marcus ahn Jacob tho Aielakulle begangen heft . . .“ Man wird durch diese Stelle sehr an das alte Drellenverhältnis erinnert. — Im späteren Mittelalter wurde auch von den Hausgenossen eine geringe jährliche Abgabe verlangt, während sie anfangs unbesteuert gewesen waren, vgl. Publ. II, S. 40 und 66.

Nachdem nun die ständische Entwicklung innerhalb der eingeborenen Bevölkerung geschildert worden ist, soll nun in grossen Zügen ihre allgemeine Lage und die Entstehung der Leibeigenschaft dargestellt werden. Nach Eroberung des Landes durch die Deutschen wurde zunächst nur die Schicht der eingeborenen Landesherrn beseitigt; das Volk selbst wurde in seiner alten Lage erhalten. Die Bauern und ihre Ältesten blieben frei; ebenso aber blieben die Sklaven (Drellen) unfrei und wurden nicht — etwa

durch Einfluss der christlichen Kirche — aus dem Knecht-  
schaftsverhältnisse gelöst. Es gab mithin folgende Klassen  
innerhalb der bauerlichen Bevölkerung:

1) Landfreie (kleine Lehnsleute), denen ihr Land  
nach Lehnrecht verliehen war und die nur einen gerin-  
gen Zins zahlten; sie waren z. T. guts- oder landesherr-  
liche Beamten;

2) freizügige Bauern, die ihr Land nach Hofrecht  
besaßen;

3) freies bauerliches Gesinde (medelinge = Mietlinge);

4) Drellen, die in einem persönlichen Abhängig-  
keitsverhältnis zu ihren Herren standen; sie allein waren  
nicht freizügig.

BB I, 73: 1350: das Dorf Rayskemene „mit den vier freyen von  
Reuskemene mit der Wendischen fehre up der Toreidera . . .“ BB I,  
119: 1386: „Vortmer so sal nemant van beident ziden des andern lüde  
nemen, noch haken, noch medelinge, noch drellen . . .“ UB II, 694:  
1323 (Friedensvertrag mit Litauen): „Ceterum si aliquis liber homo ire  
vel pergere decreverit de una terra in aliam, debet habere liberam  
potestatem. Praeterea si aliquis servus proprius fugam dederit in  
aliam terram, debet restitui, quando fuit requisitus“. Beispiele von  
Freizügigkeit auch sonst häufig, z. B. Renner S. 89 von 1343, vgl.  
Gernet, S. 23; s. die Darstellung im vorhergehenden Abschnitt.

Dennoch verwandelten sich die Verhältnisse von Grund  
auf; an Stelle der alten, unsicheren und wohl sehr leichten  
Bindungen zwischen Landesältesten und Volk traten nun  
straffgegliederte staatliche Verhältnisse, die dem Einzelnen  
eine Unzahl neuer Verpflichtungen auferlegten.

Als Quellen für eine Schilderung des Verhältnisses zwischen  
Landesherr, Gutsherr und Bauer dienen vor allem die Unterwerfungs-  
verträge der Eingeborenen und die Bauerrechte. Unterwerfungsver-  
träge: Kurland: 1229—30, UB I, 103, 104, 105; 1267, UB I, 405. Ösel,  
1241: UB I, 169; 1255: UB I, 285. Semgallen: 1272: UB I, 430; Wiek:  
1284: UB I, 490. Bauerrechte (seit 1267 erwähnt): 1) Erzstiftisches,  
2) Kurisches, 3) „Livisches“ oder eigentlich Estnisches, 4) das „Dorfrecht“,  
aus dem Livl. Ritterrechte, und 5) das Wiekische Bauerrecht. Vgl.  
L. Arbusow, Die altlivländischen Bauerrechte, Mitt. XXIII, S. 1—144

Die Eroberer betrachteten das ganze Land als ihr Eigen-  
tum, sicherten aber dem Bauern das Erbrecht zu; erst beim  
Erbloswerden unterlag das Land dem Heimfallsrecht an den  
Eigentümer, den Gutsherrn.

UB I, 405, 285, 544; III, 1261; VI, 2735. BB I, 42, 165. Ferner  
Bunge, Entwicklung der Standesverhältnisse. Um 1340 galten die

Bauern der Stadt Reval noch als Eigentümer ihrer Haken; 100 Jahre später allerdings sind sie nur noch Erbpächter, vgl. Publ. II, S. XIV.

Die Eingeborenen waren der Rechtssprechung durch die Deutschen unterstellt, die anfänglich nur durch die landesherrlichen Vögte ausgeübt wurde. Allein bald erlangten auch Lehnsleute mit grossem Grundbesitz Vogteirechte über ihre Untergebenen und wurden somit sowohl Grundherren wie Gerichtsherren. In Harrien und Wierland, wo der Adel sich sehr frühzeitig zu einer Korporation zusammengeschlossen hatte, erlangten 1315 die Vasallen allgemein das Gericht über Hals und Hand ihrer Bauern. Dieses wird dann auch das Schlussergebnis der Entwicklung für die übrigen livländischen Territorien, das sich mehr oder weniger schnell überall durchsetzte.

Vgl. Schilling, S. 27 fg. H. 10, 15. Hochgericht den Vasallen noch vorenthalten, UB I, 135: 1234; Lehnsmann und Vogt zugleich, H. 5, 2; 10, 13 und 16, 3. Vgl. A. v. Transehe-Roseneck, Zur Geschichte des Lehnswesens in Livland, Mitt. XVIII.

Vom Vogte oder dem Gerichtsherrn konnte an den obersten Richter, den Landesherrn, appelliert werden. Inwieweit später dieses Recht von den Eingeborenen noch ausgeübt wurde, ist nicht sicher; in einzelnen Territorien bestand es aber noch bis zum Ende der deutschen Zeit.

UB I, 145. In der Wiek 1284, UB I, 490, und auch im wicköselischen Bauerrechte, Cap. 6. Als Gerichtsherr nannte der Vasall seine Bauern „mei Estoness“ oder „subditi“. Aus dieser Bezeichnung kann noch keine Leibeigenschaft gefolgert werden, vgl. dagegen Bunge, Herzogtum, S. 125.

Die Gutsherrn verlangten von ihren Untergebenen bestimmte Zinse, das sog. Wackengeld (Landgeld) oder oft auch ein Huhn („Rauchhuhn“) vom Gesinde.

Die wickischen Bauern zahlten 1284  $2\frac{1}{2}$  Mark Silbers (?) an Geld, lieferten ausserdem ein Huhn vom Haken (UB I, 490); die Schweden von Runö gaben 2 Öre (=  $\frac{1}{4}$  Mark Silbers) zum Wackenrechte (1341; UB III, 805a) und die Kuren von Dondangen ein Huhn vom Gesinde (UB III, 1248: 1387, „nomine census“). Mitt. XXIII, S. 106, Nr. 6 von 1492, bei den semgallischen Letten. Später findet sich dafür die Bezeichnung „Rauchhuhn“ (Schiemann, Kat., S. 57 und 69), weil es von jedem Rauche (Gesinde) erhoben wurde. Landgeld oder Wackengeld war die Bezeichnung für die Geldpacht der Bauern (seit dem 15. Jh.), Publ. II, XIV fg. Schiemann, Kat., S. 12. In Jerwen hiess das Wackengeld auch Namgeld (?), Beitr. VII, S. 453. Ausserdem kam ein Drittel der Gerichtsbussen dem Gerichtsherren zu, Liv. Bauerrecht, Art. 44.

Der Zehnte galt in Livland ursprünglich als kirchliche Abgabe, die den Bischöfen und der Geistlichkeit zu Gute kommen sollte. Doch wird er von Anfang an durch die geistlichen Landesherrn an Weltliche verliehen und dann völlig als Abgabe an den Gutsherren betrachtet. Um den Bischöfen und Priestern dennoch den Lebensunterhalt zu gewährleisten, musste der Bauer „Sendkorn“ und „Kastenkorn“ abliefern, das erstere an den Bischof, zur Synodalprokuration (Versorgung auf den Visitationsreisen), das letztere an den Priester.

Vgl. darüber die vortrefflichen Ausführungen von G. Rathlef, Das Verhältnis des livld. Ordens zu den Landesbischöfen etc., Dorpat 1875 und Gernet, S. 73 fg. Die Synodalprokuration wurde in der Revaler Diözese in einer Höhe von 2 Külmet Roggen vom Haken erhoben (UB I, 475; Külmet ist wohl ein genuin estnisches Kornmass, von küli = Saat und möet = Mass; 3 Külmet machen ein revalsches Lof). Im Bistum Dorpat erhielt der Bischof  $\frac{1}{2}$  Külmet Roggen,  $\frac{1}{4}$  Kl. Weizen, 1 Kl. Malz<sup>1)</sup>, 1 Kl. Hafer, ein halbes Huhn und ein zwanzigstel Fuder Heu vom Haken (UB I, 173 von 1242). Die Höhe des Kastenkorns war ähnlich wie die des Sendkorns, z. B. im Kirchspiel Lemburg (Kr. Riga), 1 Külmet Roggen und 1 Kl. Hafer (Schiemann, Kat., S. 57) und in Goldenbeck meist 2 Külmet von jeder Kornsorte (RStA, B. m. 23).

Statt des Zehnten wurde in der ersten Zeit nach der Unterwerfung nur der Zins, eine geringere, fixierte Kornabgabe, von den Eingeborenen gefordert; versuchten sie aber das deutsche Joch abzuschütteln, so zwang man sie zur Leistung des Zehnten.

Die Liven erboten sich freiwillig zu einer Kornabgabe (H. 2, 7); ebenso wie das Mass, nach dem sie abgeleistet wurde, das Lof, nd.lap, anord. laupr = Mass oder Korb, estn. wakk = Lof oder Korb, scheint ihnen auch die Abgabe selbst von Gotland her bekannt gewesen zu sein. Bei der Bekehrung versprechen die Kuren dasselbe zu leisten wie die Eingeborenen von Gotland (UB I, 103 von 1230), jährlich ein halbes Schiffpfund (= 2 Lof) Roggen vom Haken (UB I, 105). 1206 lieferten die Liven von Lennewarden ebensoviel Korn an ihren Herren, den Ritter Daniel (H. 10. 13); die Sengallen leisteten gleichfalls ebensoviel wie die Kuren (UB I, 405 und 430) und Öseler (UB I, 169). Nach dem Aufstande von 1223–24 wurde auf dem estländischen Festlande der Zehnte eingeführt (H. 28, 8 und 9), während vorher nur der Zins erhoben worden war (H. 21, 5 und 6). Der Zehnte betrug doppelt soviel wie der Zins, nämlich ein Schiffpfund vom Haken (UB I, 172), dazu kam aber noch der Zehnte vom Vieh, den Fischen

<sup>1)</sup> Im UB I, 173 ist der Satz „de quolibet unco unum kulmet brasij“ ausgelassen, findet sich aber in der Kopenhagener Abschrift (Kop. RA).

u. a. Der Viehzehnte wurde in der Weise erhoben, dass jedes zehnte neugeborene Tier (von Pferden, Rindern und Schafen) dem Herren geliefert werden musste. Im 15. Jh. wurde statt dessen meist eine Geldabgabe gezahlt, vgl. Publ. II, S. XV. In dem dem Orden gehörigen Teile des Livengebietes (Segewold) lagen die Verhältnisse ähnlich wie in Estland; nach dem Aufstande von 1212 wurde Zehntleistung verlangt (H. 16, 5). 1263 erlässt der Ordensmeister Konrad von Mandern seinen Livden den Viehzehnten (Hermann von Wartberge, S. 36) und noch um 1600 wird des Viehzehnten bei Segewold nicht Erwähnung getan, während das Zehnte Korn den Bauern auf dem Felde geschnitten wurde (Schiemann, Kat., S. 67 fg.). Zehntschnitt war auch sonst üblich, namentlich im Ordensgebiet, vgl. Publ. II, S. XV. In den übrigen Gebieten hielt sich der Zins noch lange; im Ordensgebiete Dünaburg z. B. zahlten die Letten noch 1442 (UB XI, 145) 2 Lof Korn, so wie es den bischöflichen Letten 1224 auferlegt worden war (BB I, 4). Nach BB I, 487 von 1472 hatten die Letten von Trikatzen „tynslande“ = Zinsland, hier offenbar im Gegensatz zum Ksp. Ermes, das ehemals estnisch und somit den Zehnten zu entrichten hatte (vgl. S. 1). Auf Ösel wird der Zehnte wahrscheinlich erst nach dem Aufstande von 1343 eingeführt worden sein, 1241 verpflichteten sich die Öseler nur zur Zinszahlung (UB I, 169). Dennoch gab es bis zum Ausgang der deutschen Herrschaft auf Ösel sog. Zinshaken (A u. R III, 169, S. 469 von 1524, s. S. 16), mit denen einzelne Bevorzugte beliehen waren. Sie wurden später auch Pundenicke genannt, nach ihrer Abgabe, einem Schiffpfund Hartkorn, s. WB, Sp. 893 und Engel Hartmann, S. 784: „Punick Haken seyndt vor Alters genennet worden welche kein Getreydig Gerechtigkeit gegeben“. Noch 1454 wurde vom Zinshaken nur ein halbes Schiffpfund Hartkorn erhoben (Bfl. I, 220), wie 1241, aber 1485 ist es auf das Doppelte erhöht (Sitzber. d. kurld. Ges. f. L. und K. 1881, S. 4). Zinshaken gab es auch anderweitig, z. B. in Kurland und im Erzstift Riga (BB I, 168 von 1408: „dinsthaken“, soll heissen „tinshaken“). In Lettland gab es Bauern, die das Viertel ihrer Ernte an den Gutsherrn ablieferten (UB XI, 145; BB I, 117, S. 121; 630, S. 588). In der rigischen Stadtmark war diese Abgabenhöhe als Pacht schon seit 1240 bekannt und galt allgemein für ihr ganzes Gebiet (Bulmerincq, S. 236). Für Estland kommt sie, soweit ersichtlich, nicht in Frage.

Ausser dem Korn- und Viehzehnten mussten die Bauern noch Heu, Holz, Honig, Hopfen und Bier an ihre Herren liefern. Diese Abgaben werden teils zum Zehntrecht, teils zum Wackenrechte gezählt.

1284 (UB I, 490) liefern die wiekischen Bauern ihren Herren von jeder „Vitzkatu“ (Vickete), d. h. der Sense, 2 Fuder Heu und von jedem Haken einen Faden Holz; ausserdem müssen sie, wenn sie Bier brauen, auch davon ihren Herren bringen. H. 28, 8 nennt diese Abgaben „necessaria dare“ (sc. dominis suis); 1482 (?) werden sie zum Zehntrecht (Mitt. XXIII, S. 104 Anm.), 1564 zum Wackenrecht gezählt (Beitr. VII, 453).

Neben diesen Abgaben veranlasste die Sitte, die Herrschaft zur Zeit der Wacke zu bewirten, oft eine usuelle Festlegung kleinerer Abgaben, entweder in Geld oder in Naturalien, wie Fleisch, Speck, Bier, Eier, Wildwerk, Fische u. v. a. (Vgl. Arvi Korhonen, Vakkalaitos, S. 129 fg.). Der Zehnte musste von den Bauern ihren Herren zugeführt werden; doch waren sie nicht verpflichtet, ihn ausserhalb der Diöcese zu verführen (UB I, 490). Die sonstigen Arbeitsleistungen des freien Eingeborenen waren verhältnismässig recht gering. Dem Landesherren gegenüber waren sie verpflichtet, beim Burgen-, Kirchen- und Strassenbau mitzuhelfen (UB I, 430); den Gutsherrn und Pfarrern mussten sie die Häuser und Höfe bauen und in gutem Zustande erhalten (UB I, 490). Dieses waren die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen; daneben betrug die Zahl der festgelegten Arbeitstage, die für den Gutsherrn zu leisten waren, in Kurland und Semgallen im 13. Jh. nur vier (UB I, 405 und 430) vom Haken, 2 Tage im Winter und 2 im Sommer; in der Wiek wurden 1284 3 Tage jährlich abgeleistet, 2 Tage mähen und 1 Tag pflügen auf Kosten und mit den Ochsen des Bauern (UB I, 490). Ausserdem musste dem Pfarrer von den Bauern des Kirchspiels die Wirtschaft bestellt werden (Gernet, S. 73). Die Arbeitsbelastung der Bauern scheint bis gegen Ende des 15. Jh. nicht wesentlich erhöht worden zu sein, denn 1486 arbeiteten die Bauern derer von Tisenhusen nur 9 Tage im Jahre.

BB I, 570: „so soll dat sulvige gantze dorp Hellenorm de lude to Hinrick vorgeschreven unde syne erven tor arbeyde kamen . . . negen dage lanck in deme jahre, dre dage to hoyen, dre dage upto-nemen, dre dage roggem to schnieden, wanner Henrick unde syne erven de darto eschende werden“. Auch auf den Gütern der harrischen Edelleute scheint es nicht anders gewesen zu sein (z. B. Randfer, Gt. Maart, vgl. Publ. II, S. XVII). Dabei erhielten sie das Brot während der Arbeitszeit von der Herrschaft, BB I, 455, S. 407 von 1469; auch die Kirchherren bewirten die Bauern während der Arbeitszeit, A u. R. III, 84, § 11: 1518 für Ösel-Wiek.

Jede unterworfenen Völkerschaft hatte sich von vornherein verpflichten müssen, an Kriegszügen gegen die Ungläubigen teilzunehmen.

Es wird dies in den Unterwerfungsverträgen ausdrücklich betont, s. UB I, 98: 1227 und 285: 1255 für Ösel; mit den Kuren UB I, 103 und 104, 105; Wiek UB I, 490 etc.

Ihren Ausgangspunkt nahm diese Verpflichtung von

einer Verfügung der rigischen Deutschen vom Jahre 1207 (H. 11, 5), die bestimmte, dass jeder, der sich dem Heerbann entziehe, mit 3 Mark Strafe belegt werden sollte. Die Eschung zur Heerfahrt erfolgte durch die Sendboten der Vögte, die sich ihrerseits wieder an die Ältesten der Dörfer wandten (UB I, 250).

Ursprünglich war beabsichtigt worden, die Bauern der Kirche vom Heeresdienst zu befreien (UB I, 83 von 1226); bei der grossen Ausdehnung des geistlichen Besitzes in Livland erwies sich dieses aber als unzweckmässig, so dass sowohl die Kapitelsbauern des Stiftes Ösel (UB VI, 273<sup>1</sup> von 1231), wie die Klosterbauern von Falkenau (UB III, 521<sup>a</sup> von 1288) und Ruma auf Gotland (UB I, 537 von 1290) zum Kriegsdienst verpflichtet waren. Nur die bischöflichen Bauern in Jerwen brauchten einem Heeresaufgebot des Ordens nicht zu folgen (UB I, 258 von 1253); es ist aber nicht bekannt, ob nicht der revalische Bischof selbst sie zur Heerfahrt aufbieten liess. Mit der Zeit erlangten einzelne Gebiete Befreiung von der Heeresfolge (z. B. Falkenau, 1411, BB I, 181), doch erst im 15. Jh., als die schlechtbewaffneten Bauernheere, die sog. Malwen (von altestn. malewa = Heer), ihre Bedeutung verloren hatten. In Kurland lagen die Verhältnisse wohl seit vordesischer Zeit schon etwas anders. Die weite schutzlose Landesgrenze gegen Litauen hin erforderte ständige Bewachung. Um die Grenzwächter, die „warden“, zu entlohnen, wurde dem Lande eine Steuer auferlegt, die vor 1253 bestand (UB I, 250 und 343) und „wartgut“ oder „wartgelt“ (UB VIII, 440) genannt wurde. Schon 1290 behielt man einen Teil vom Gelde zurück (UB I, 536) und 1431 ist es eine Steuer, über deren Zweck man sich nicht mehr im Klaren war (UB VIII, 440), die dennoch aber ruhig weiter erhoben wurde. Ausserdem scheint es, als hätten die Kuren nach dem Aufstande von 1260 noch eine andere Steuer, den „teenden des reisegudes“, zu entrichten gehabt, offenbar eine Besteuerung für Heereszüge des Ordens; sie werden aber 1267 von der Leistungspflicht entbunden (UB I, 405), vgl. weiter unten, S. 34.

Aus dem Vorhergehenden kann man sich ein ungefähres Bild von der Lage der Bauern bis ins 15. Jh. machen und es kann behauptet werden, dass die Verhältnisse relativ betrachtet durchaus nicht schwere oder drückende waren, abgesehen von einzelnen ungünstigen Zeitperioden. Eine Ausnahme bildete allein die Stellung der Unfreien, der Drellen.

Gegen die Mitte des 15. Jh. bahnt sich aber eine Entwicklung an, die eine deutliche Verschlechterung der Zustände zur Folge hatte. Es kommen hier mehrere Umstände zusammen. Einerseits waren die Ansprüche der ritterlichen Kreise, was den Lebensunterhalt anbetraf, bedeutend gestiegen; es

machte sich das Bestreben, neue Einnahmequellen zu finden, deutlich geltend. Dieses äusserte sich z. B. auch in der Vergrösserung des gutsherrlichen Eigenbetriebes. Andererseits waren die Bauern dem kapitalkräftigeren Gutsherren gegenüber in starke wirtschaftliche Abhängigkeit geraten; der Gutsherr verheuerte an seine Bauern Ochsen und Pferde und verlieh Saatgetreide aus seinen Kornvorräten. Missernten verhinderten oft die rechtzeitige Abzahlung der Pachten und Schulden; dazu kommt noch, dass durch die Einführung der neuen Münze die Zahlungen wesentlich erhöht wurden (UB VIII, 6 von 1429). Man befürchtete sogar Bauernunruhen in Estland. In diese kritische Zeit fällt auch die Aufhebung der „drellschop“, der Sklaverei, durch den Landtagsbeschluss von 1424 (UB VII, 206, s. oben, S. 22), die die Gutsherren selbst in zeitweilige Schwierigkeiten bringen musste.

Das Ergebnis dieser Zeit war, dass der Gutsherr und Gerichtsherr, den Bauern, seinen Schuldner, an sich zu ketten suchte, um jederzeit seine Schuld eintreiben zu können (UB VII, 206 von 1424; No. 229, 731; UB VIII, S. 387). Es entstand so zunächst die Schollenpflichtigkeit<sup>1)</sup> der Gesindewirte (Bfl. I, 228 von 1456, vgl. auch Gernet, S. 23 fg.), während die übrigen Bewohner des Gesindes freizügig blieben (Mitt. XXIII, S. 99: 1458 und UB (2), 3: No. 916). Daneben entstand aus der ehemaligen unfreien Bevölkerung ein Kleinbauernstand, die Einfüsslinge, die dem Gutsherren einen Fusstag in der Woche — mithin 52 im Jahre — abzuleisten hatten. Ebenso waren wohl auch die in jener Zeit auftretenden Halbhäker zu einem minderen Rechte angesiedelt, als die Vollhäker.

So hatte sich die bäuerliche Standesgliederung im Laufe recht kurzer Zeit verschoben. Zu Anfang des 16. Jh. gab es folgende bäuerliche Klassen in Livland:

- 1) die Landfreien, die von den Veränderungen un-  
betroffen geblieben waren,
- 2) die Vollhäker, die schollenpflichtig geworden  
waren,

---

1) Eine Arbeit von Dr. A. v. Transehe-Roseneck über die Entstehung der Leibeigenschaft (in den Mitt. XXIII) konnte ich leider nicht berücksichtigen, da sie noch nicht gedruckt vorlag.

- 3) die Halbhäker, über deren Stellung wir im Einzelnen nicht unterrichtet sind,
- 4) die Einfüsslinge, ein Kleinbauernstand, der in grosser wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Gutsherren war (vgl. S. 22 fg.),
- 5) die Mietknechte, das freie bauerliche Gesinde und
- 6) die Lostreiber oder Freikerle, die als wandernde Tagelöhner ihren Unterhalt verdienten.

Über die Entwicklung der Standesverhältnisse vgl. das Vorhergehende und A u. R III, 62, 41 und UB (2), 3 Nr. 916.

Zugleich mit dieser Verschiebung der bauerlichen Stände erfolgte auch eine allmähliche Erhöhung ihrer Belastung durch die Gutsherren. Das Erbrecht am Lande blieb ihnen allerdings nach wie vor, prinzipiell wenigstens, erhalten.

Die pessimistischen Darstellungen des Chronisten Russow (Bl. 18b) sind im wesentlichen von seiner Tendenz und den in Harrien und Wierland herrschenden Zuständen beeinflusst, wo seitens der übermächtigen Ritterschaft tatsächlich Willkür ausgeübt wurde. Auf den städtischen Gütern von Reval galten um 1500 alle Bauern als Erbpächter; verblieb kein arbeitsfähiger Wirt im Gesinde, so dass die Pacht und der Zehnte nicht gezahlt werden konnten, so wurde das Land einem anderen Bauern verpachtet. Doch wurde vom Bauerlande nichts widerrechtlich entzogen (vgl. Publ. II, S. XIV u. S. 52). Bei der Verpfändung des Hofes Kegel an die Stadt Reval (1559) heisst es im Vertrage (RStA, B. c. I, 7): „Die gesinde sollen nicht vorjaget, sondernn villmehr bei dem ihren vorhalten werdenn unnd die wuste lande wollen sie, sovill sie können, zu des ampts besten besetzen unnd vormheren“. In der Wiek beteuert der Stiftsvogt Wolmar Treiden 1560 in seinem Testament: „habe auch den Bauern zu Unrecht nicht eine Hand breit Landes genommen“ (Bf. I, 1499) und dort galten auch die Erbrechtsbestimmungen, wie sie im Wiek-Öselschen Bauernrechte ausgesprochen sind, bis 1560 ungestört fort (in der Ausgabe von Arbusow, Mitt. XXIII, S. 76 fg.).

Die Rechtsverhältnisse hatten sich zwar nicht gebessert, aber in einigen Punkten war doch seitens des Landesherrn eingegriffen worden. Um persönliche Willkür auszuschliessen, wurde gefordert, dass dem Gerichtsherren zwei andere Lehnsleute des Gebietes zur Seite stehen sollten, denen das Landrecht bekannt war. Ausserdem mussten die Rechtfinder oder ältesten Bauern, die das Recht einbrachten, aus anderen Gebieten stammen, als der Angeklagte.

Bestimmung von 1492 für Semgallen, Arbusow, Mitt. XXIII, S. 107, § 19; 1494 für das Erzstift Riga (A u. R III, 27, Anm. 1) und von 1509 für das Ordensgebiet (A u. R III, 46, § 8).

Aber die Abgaben waren wesentlich erhöht worden; das Mass des Zehnten hatte sich verhältnismässig sehr vergrössert, ebenso waren die Lieferungen von Holz und Heu stark differenziert worden, indem man Beschaffung der verschiedensten Holzarten, dann noch Kohlen, Flachs und Stroh etc. verlangte. Am drückendsten wurden aber sicher die zahlreichen kleinen und an sich geringfügigen Geldabgaben empfunden, die keine Grenzen zu kennen schienen.

Bei Reval wurde 1559 4 Schiffpfund Korn vom Haken gefordert (RStA. B. c. 1—8, städt. Ldwirtschaft.), ausserdem noch Hafer, im Ganzen ein Viertel bis ein Drittel der Ernte. Daneben musste Flachs, Stroh, Kohlen, Hofs-, Schloss-, Herrenkammer-, Riegen-, Bau- und Sägeholz, Plankwerk, Zaunstaken und Strauch an den Gutsherrn geliefert werden (1559 l. c.; Wackenbuch von Padis 1565, S. 1 fg.). Jede Wacke hielt „Heerpferde“, denen der Bauer Hafer und Heu bringen musste. vgl. Engel Hartmann, S. 114: „Herpert ist so viel alls Postpferdt vor alters genennet worden, derer gemeinlich jedwede Wacke eines halten müssen“. Geldabgaben: „Medeknechtsgelt“ = Mietknechtsgeld, Abgabe der angeheuerten Knechte (vgl. Publ. II, S. XVI), „olde gelt“, vgl. Engel Hartmann, S. 114: „olde Gelder (od. Olde Penningar) ist vor alters eine ahrnt von contribution, so denen Bauern aufgeleget davor, dass sie Verrähterey gebrauchen wollen“, Stallbrüdergeld (für das Gesinde des Ordens), Vogtsgeld (für den Landvogt), Schreibergeld (für den Landschreiber) u. v. a. Vgl. ausser den oben zitierten Stellen noch Beitr. VII, S. 453 und 479, Schiemann, Kat. S. 98, Bulmerincq, S. 245 fg. Arvi Korhonen, Vakkalaitos; Arbusow, Ein Verzeichnis der bäuerlichen Abgaben im Stift Kurland, Riga 1924 u. Mitt. XXIII, S. 89 fg. u. a.

Klagen, die über Bedrückung des Bauernstandes zu Anfang des 16. Jh. laut werden, scheinen nicht berücksichtigt worden zu sein.

„Persinge“ der Bauern, Landtag zu Wolmar 1516, A u. R III, 66, S. 239, § 42 und 1524 im Bistum Dorpat, das., No. 166, § 13; Bfl. I, 1259.

Im Gegenteil, man fuhr fort mehr und mehr von ihm zu verlangen, namentlich aber zog man ihn zum Frohndienst stärker heran als bisher.

Über die Anzahl der abzuleistenden Arbeitstage des Vollhäkers besitzen wir aus dem Jahre 1529 eine Nachricht. Danach arbeiteten die vier Gesinde von Lulopäh auf Ösel (Ksp. Karris) je 26 Tage im Jahre für den Bischof, ihren Gutsherrn, wobei aber diese Festlegung als besondere Vergünstigung erscheint (Kop. R. A., Registr. 2b, S. 199). Man muss daher annehmen, dass ein Vollhäker um das Jahr 1530, 40, vielleicht bis 45 Tage im Jahre seinem Herrn scharwerkte; das kommt einem wöchentlichen Spanntage nahe. Die schnelle Vergrösserung der Arbeitsbelastung wurde durch die Sitte der Betteltage (Talkus, estn. talgud) ermöglicht, vgl. Publ. II, S. XVII. Um 1600

arbeiteten die Bauern von Tarwast (Kr. Fellin) schon täglich mit vollem Gespann (Schiemann, Kat. S. 91). Die Einfüsslinge frohndeten im Jahre 1565 schon nicht mehr einen Tag, sondern zwei in der Woche (Wackenbuch von Padis, S. 28).

Von der Verpflichtung in den Krieg zu ziehen wurde der Bauer nicht ausdrücklich befreit; doch musste er von seinem Gesinde eine Mark Kriegssteuer entrichten. Vom Gelde wurde dann, von je 15 Gesinden, ein Krieger ausgerüstet, der für sie in den Krieg ging; die Landfreien konnten selbst mitziehen (A u. R III, 11, § 1 vom Jahre 1498). Bauerheere waren damals zum Kriegsgebrauche fast untauglich, so dass z. B. Plettenberg sie 1501 nicht mehr benutzte (bis auf das Fähnlein des Kurischen Königs). Daher erscheint diese Kriegssteuer wie eine Ablösung der Wehrpflicht überhaupt. 1558, in höchster Not, wurden jedoch die Bauern wieder aufgeboten; es ist daher verständlich, dass damals grosse Erregung unter der Bauernschaft Platz griff, als sie merkte, wie schlecht es um die Verteidigung des Landes bestellt war, obgleich sie die Steuern entrichtet hatte (Russow, Bl. 49b).

Kriegssteuern wurden schon 1267 in Kurland erhoben (UB I, 405: teende des reisegudes) und 1482 (? Arbusow, Mitt. XXIII, S. 103) versuchte der Orden eine allgemeine Kriegsbesteuerung, den „meisterschatt“, durchzusetzen. Wie weit es ihm gelang, ist unbekannt; doch zahlten die Ordensbauern 1507 (Rechnungsbuch der Kegelschen Kirchenvormünder, S. 46a, Lübeck, Staatsarchiv) und noch 1559 (RStA) „mestersgelt“ für die Verteidigung des Landes. Vgl. a. UB VI, 1875 und 1878 von 1411.

Als aber der Bauer nicht in den Krieg zu ziehen brauchte, wollte man ihm das Waffentragen nicht mehr gestatten und entzog ihm damit das Recht eines jeden freien Mannes (A u. R. III, 36 § 11 von 1507). Die Unterschiede zwischen den einzelnen bäuerlichen Klassen mussten unter dem nivellierenden Einflusse der Schollenpflichtigkeit und Gerichtsherrschaft immer mehr und mehr schwinden. Man gewöhnte sich daran, die gesamte Landbevölkerung als Bauern und arme Leute zu betrachten, ohne der ehemaligen Freiheit der Vollhåker zu gedenken (Klage der Stadt Reval, A u. R III, Nr. 298 § 4, S. 753 von 1532). Ja, man versuchte sogar, die Landfreien zu Eigenleuten zu machen und sie an die Scholle zu binden (Beitr. IV, S. 337 fg. von 1553). Hatte man bis dahin nur die alten Schulden des Bauern bezahlen müssen, um ihn im eigenen Gebiete ansiedeln zu können, so

wurde jetzt regelrechter Bauernverkauf — meist wohl bloss der landlosen Klassen — üblich.

Die erste Urkunde über Bauernverkauf ist vom Jahre 1495 (UB (2), 1:192); die anderen früheren Belege behandeln nur Freiungen, d. h. Abzahlungen der Schulden des Bauern, z. B. Publ. II, S. XIV, 15, 16; der Bauernaustausch von 1453 zwischen dem Orden und dem Stifte Ösel (UB XI, 300). Vgl. dagegen Gernet, S. 25. Mitt. XXIII, S. 110. Über den Bauernverkauf und die Lage des Bauernstandes um die Mitte des 16. Jahrhunderts handelt ausführlicher Baron H. Bruiningk, Mitt. XXII, Heft 1, 1924, auf dessen eingehende Untersuchungen hier verwiesen sei.

Es muss somit die damalige Lage des Bauernstandes als Leibeigenschaft bezeichnet werden. Auf diese Zeit passt das auf die Undeutschen Livlands gedichtete Lied:

Ick bin ein lifflendisch buer,  
dat leven wird mir suer etc.

(s. E. Pabst, Das alte auf unsere Undeutschen gedichtete Liedlein etc., Reval 1848).

Dennoch schien sich damals eine Besserung der Verhältnisse anzubahnen, indem die Naturallieferungen mancherorts allmählich durch Zahlungen in Geld abgelöst wurden. Diese Entwicklung, die auf einer wirtschaftlichen Kräftigung der Bauernschaft fusst, führte in Deutschland im 13. Jh. zu einer freieren Gestaltung des bäuerlichen Lebens. Ob sie in Livland möglich gewesen wäre oder nicht, verlohnt sich nicht zu erwägen, denn ihr natürlicher Werdegang wurde durch die mit dem Jahre 1558 einsetzenden Kriege, die erst 1621 ihr Ende fanden, jäh unterbrochen. Russen, Polen und Schweden verheerten das Land und stürzten es in die bitterste und jämmerlichste Armut. Als dann wieder an den Aufbau des Landes gegangen werden konnte, bahnte sich jene Entwicklung an, die — nach kurzem Einhalt durch schwedischen Eingriff — im 18. Jh. zur völligen Sklaverei des livländischen Bauernstandes führte. Die alten Freibauerngeschlechter waren ausgestorben oder im Kriege verkommen, die Gesindestellen durch neue Bauern besetzt, Vollhäker, Halbhäker und Einfüsslinge in ihren Besitzverhältnissen durcheinander geworfen. Wer mochte sich da noch sonderliche Mühe geben, die alten Zustände wiederherzustellen? Im Interesse des Gutsherrn lag es jedenfalls nicht. So sehen wir denn, dass um die Mitte des 17. Jh. von Unterschieden innerhalb der landbesitzenden Bauern nicht mehr die Rede

ist (Transehe, Gutsherr und Bauer, S. 18); es war alles gleich gemacht worden, so dass sich nunmehr Bauern, Bürger und Adlige schroff gegenüberstanden, ohne dass durch die Zwischenstufen der Landfreien, Grossbauern, Ackerbürger u. a. die Gegensätze gemildert worden wären. Und noch einen Schritt weiter war die Entwicklung gegangen: auch die ehemals freizügigen Mietknechte und Lostreiber wurden an die Scholle gebunden, namentlich nachdem die Städte, in deren Interesse die Freizügigkeit lag, ihren Widerstand hatten aufgeben müssen. Der Landesherr befand sich nicht mehr im Lande selbst und konnte den gemeinen Mann nicht mehr so wirksam vor der Ausbeutung durch den Adel schützen. Auch die kurze Zeit segensreicher schwedischer Reformen änderte schliesslich nichts, der Bauerstand kam völlig in die Gewalt seiner Herren, von der ihn erst das 19. Jh. befreite.

## Die Marken.

Die estnische Kiligunde zerfiel in eine grosse Anzahl ganz kleiner Gebiete, in die Marken. Es konnte sich um Räume handeln, die als Zentrum nur ein Dorf aufwiesen, oder aber ein Hauptdorf mit wenigen bedeutend kleineren Nebendörfern. Andererseits war es aber auch möglich, dass es sich um eine Reihe grösserer Siedlungen handelte, die z. T. vielleicht garnicht direkt aneinanderstiessen, sondern sich um einen weiträumigeren unbebauten Landstrich gruppierten, an dem sie gemeinsame Nutzungen hatten. Man könnte die einen Dorfmarken, die anderen Grossmarken nennen.

Vgl. das auf S. 4 Gesagte. Belege für Dorfmarken mit einem Dorf überaus häufig, vgl. Bfl. und BB. UB III, 818: 1343: „marchia Laydis“ & „marchia ville Like“, 1375, Kuckers, I. 1. 2. 3. 23. Mit mehreren Dörfern: BB II, 195: das Dorf zu „Koikul, beide grote unde kleine Koikul, unde licht in einer marcke mit der mole, de ock licht up des dorpes marcket to Koikull“; Bfl. I, 111: „die Mark zu Kumes, als Moisenkül, Kagervere“; Bfl. I, 160: „das Dorf Lakede mit 8 Haken Landes, eine wüste Hofstätte in der Mark desselben Dorfes belegen mit 2 H. L., das Dorf Pergene in derselben Mark mit 3 H. L. . . .“; Bfl. I, 229: „das Dorf zu Urever, mit den zwei Dörfern Parientall und Noites, in desselben Dorfes zu Urever Marke . . .“; oder im Livengebiet 1238, UB III, 159 a: „triginta sex uncus in villa Laugele et

aliis duabus villis attinentibus“. Belege für Grossmarken: Bfl. I, 365; 95; 93 u. v. a., vgl. weiter unten.

Innerhalb der Dorfmark galten Wald und Weide als gemeinsamer Besitz, an dem alle Bauern Anrecht hatten. Die Anteile bemessen sich nach der Anzahl der Haken, die dem Bauern zustanden. Daneben konnte aber auch Sonderbesitz erworben werden.

UB III, 727 a : 1326: „resecatio lignorum in terminis villae Wase-mule ex utraque parte fluminis communis debet esse, prout fuerat ex antiquo . . .“. BB I, 166: 1406: 4 Haken Landes, belegen in der Mark des Dorfes Koynemula, genannt Kayky, in beschriebenen Grenzen, ausserdem alle Viehtrift und Weide „ohne mehtheit dem gantzen dorpe tho Koynemula tho bliewende unde tho brukende den löden tho beyden sieden“, dazu noch ein Heuschlag in besonderen Grenzen. UB VIII, 440, S. 257: über den Haken: „ . . . prata et nemora sunt accessoria ad illos uncas“ (1431), und schon 1333 in Kurland: „duos uncas in pagasta Syallen, in agris, pratis et aliis pertinentiis omnibus iuxta uncorum pertinentiarum numerum debitum“, UB II, 753. Die Viehtrift beim Dorfe wurde gemeinsam genutzt und ein Hirte für die Dorfherde gehalten (Vgl. Publ. II, S. 88 & 91: karies & valant, auch das Viehhirten-Geld, „karietze ra“, das vom ganzen Dorfe aufgebracht wurde). Die zugehörigen Heuschläge wurden Hakenheuschläge genannt, s. BB. I, 682; Bfl. I, 612, 952, 1429. Als Mass für das Heu galt das Fuder oder der Haufen, die sog. Kuje, s. BB I, 596 und das Wortregister; No. 526 ar: einen Heuschlag von 2 „hupen“, sowie UB (2), 3 No. 458 von 1508 und BB II, 844. UB I, 490 von 1284. Bei Riga hielten die Kujen 9—10 Faden Heu, (später nur 7, Bulmerincq, S. 239), vgl. Rig. Käm. II, S. 159 von 1555, und wurden auch „staken“ genannt, Rig. Käm. I, S. 54 von 1356. Die Heuschläge wurden gemeinsam gemäht; noch im 17. Jh. waren die Wiesen bei den meisten Dörfern nicht aufgeteilt (vgl. weiter unten, S. 63), hingegen rechnete man zu jedem Haken die gleiche Anzahl Heufuder. Sie schwankte zwischen 16 und 35 auf den kleineren Revalschen Haken (zu 12 Tonnstellen), vgl. die Flurkarten, S. 62 fg. Ob die Buschländer (die periodischen Äcker) auch gemeinsam gebraucht wurden oder nur von Einzelpersonen, ist nicht ganz klar. Auf den Flurkarten des 17. Jh. sind sie durchweg in Sonderbesitz; aber 1542 finden sich in einer Grossmark „sämmliche Äcker“, genannt Punnapoll, die dreien Dörfern gehören (Bfl. I, 1207).

In der Grossmark lagen die Verhältnisse ebenso, nur dass hier statt der einzelnen Bauern die Dörfer als anteilsberechtigigt hervortraten. Die Anzahl der Mitberechtigigten war eine viel grössere; waren da die gemeinsamen Ländereien nicht weitträumig genug, so musste man sich zu einer wechselweisen Nutzung vereinbaren, indem bald das eine Dorf, bald das andere Dorf ein Jahr lang allein nutzungsberechtigigt war.

So lagen die Verhältnisse in der gesamten Mark zwischen Laakt, Fäht und „Usenkulle“, östlich von Reval. 1456 (UB XI, 514) überlässt Herman Soye dem Kloster Mariendal (St. Brigitten) „alle de vryheit, rechticheit unde egendoem, de hee . . . van sines hoves wegen unde sine bure, also de van Uskulle unde Lakede, hebben an den gedelden unde ungedelden menheiden, also an den holmen, overen, hoyslagen, ackeren unde vedrifften, wo men de benomen mach, an beiden siden der Hyrvesghen beke belegen . . . der Soyen twe part van ereme hove unde dorperen, also Uskulle unde Lakede . . .“. Einen Anteil an der Mark besass das Kloster schon, so dass es sich jetzt im Besitze von drei Anteilen befand. 1458 wird berichtet, wie die Mark genutzt wurde: „welke vorseven holme, anders genmet tungen edder hoysclege unde ackere de bure der vorbenomden dorpere Vete, Lakede unde Usenkulle in dat gemeyne gebrukeden in sodaner wise, als nascreven steit: de van Vete en jar, de van Usenkulle dat ander jar, de van Lakede van der helfte wegen des dorpes, dat den Soyen tobehorde, dat drudde jar, unde de bure van der anderen helfte wegen des dorpes Lakede, dat to deme clostere tobehorde, dat veerde jar . . .“ (UB XI, 772).

Jedoch musste sich eine solche Vereinbarung als unmöglich erweisen, sobald es sich um Vieheintrieb, der regelmässig alljährlich erfolgen musste, handelte. Die Viehtrift konnte nur gemeinsam, nicht wechselweise genutzt werden.

Vgl. UB III, 1087: 1373: „Vortmer wat to der vorderen hant is des vorbenomeden winter wegges, dat sal unser beider menheit bliven. Vortmer wan de kesent (die Brachweide) up de tid is, so moge we unser beider vedrift to samende holden, sunder jengerhande wedersprake“.

In den meisten Fällen aber handelt es sich um gemeinsame Heuschläge, Äcker und Wälder; die Nutzungsanteile wurden hier nach der Hakengrösse der Dörfer bemessen.

Beitr. VII, S. 473, No. 13 von 1546: „Die beiden Dörfer Wagenkaw und Karr sollen die gesamte Mark zwischen den beiden Dörfern Kodeküll und Wagenkaw nach Massgabe ihrer Haken und Gesinde . . . haben und behalten vermöge des oben erwähnten Auftragsbriefes“ von 1486. Ferner Bfl. I, 1093 und 1207 (S. 671).

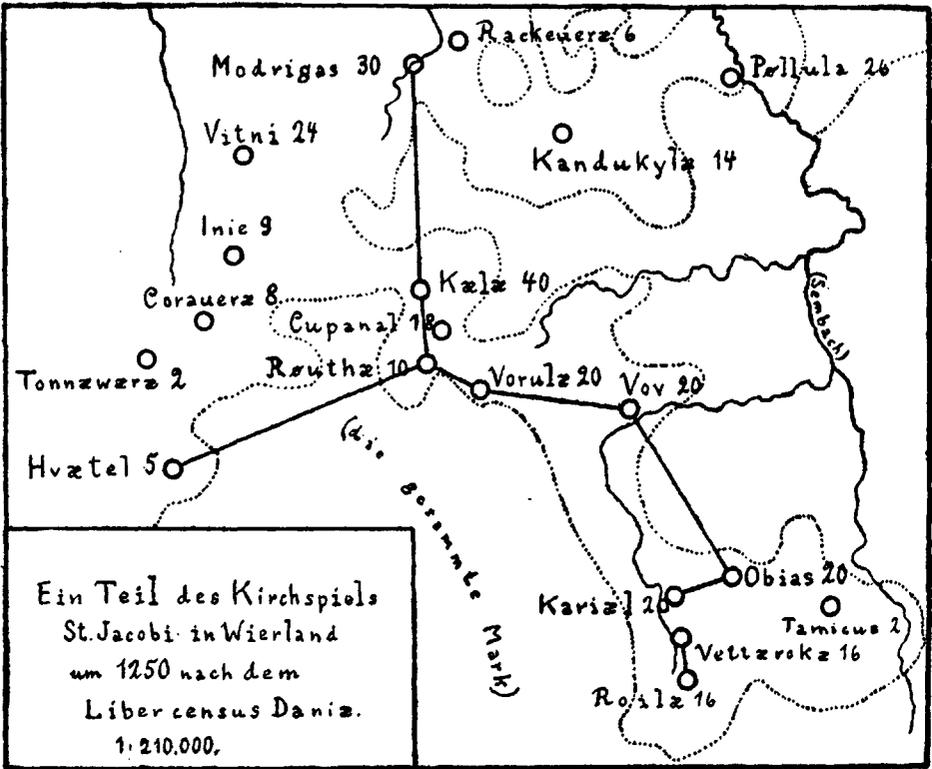
Doch gab es auch eine Bemessungsart, die unabhängig von der Hakengrösse war. Man nannte hier den Nutzungsanteil Vickte nach dem estnischen Ausdrucke wikati, die Sense. Schon aus dem Namen geht hervor, dass es sich um Anteile am Heuschlage handelte. Die Anteile am Walde wurden „byle“, d. h. Beile, genannt.

UB (2), 2: No. 659 von 1504: der Ordensmeister verlehnt der Kirchspielskirche zu St. Jacobi tho Keel 1 Haken Landes im Dorfe Röhhe, wie ihn Kytzi Jahn besessen, „mit twen bylen und mit twen fickten in der samenden marckt to Kehhal unde Forel . . .“ UB I, 490: 1284: „Item

de eo, qui metere potest, unum (?) de qualibet vitzkatu, duas plaustratas foeni solvere promiserunt“. „Vitzkatu“ wird hier als Besteuerungseinheit, wie der Haken, aufgefasst. In der Stadtmark von Reval wurde das Anrecht an der Viehweide ebenfalls nach Haken oder Vickten bestimmt. 1249 (UB I, 207) verleiht der König von Dänemark dem Bischof von Reval unter anderen Haken auch „quadraginta infra miliare a castro Revalia pro pecoribus alendis“; nach dem L. c. D. p. 48 a besass Villelemp „in curia domini regis 6“ Haken („curia“ wird 1237, UB I, 153, für Stadtmark gebraucht: „salvis terminis curiae sive marchiae civitatis Rigensis“) und 1274 (UB III, 439 a) besitzt sein Sohn noch „curiam unam in castro Revaliensi“. 1360 durfte jeder Revalsche Bürger mit 5 „vicketen“ in der Stadtmark Heu mähen (UB II, 983). Über die Anzahl Heufuder, die man auf den Haken rechnete, s. oben, S. 37.

Zur deutschen Zeit standen die Haken und Vickten in den Landbüchern verzeichnet, so dass Irrtümer nicht vorkommen konnten. In der vordeutschen Zeit scheinen die Landesältesten die Nutzung geregelt zu haben, indem sie etwa alle 20 Jahre die Hakengrösse der Dörfer fixierten und danach bestimmten, wievielmals mehr Anrecht dem einen Dorf vor dem anderen zustehe.

Man kommt zu dieser Auffassung, wenn man die Hakenangaben des L. c. D. (ca. 1250) überprüft. Schirren (Beitrag zum Verständnis des L. c. D., p. 35) war es aufgefallen, dass die Hakenangaben im L. c. D. mit denen in den gleichzeitigen Urkunden nicht immer übereinstimmen. Z. B. hielt Kuæt nach dem L. c. D., p. 42b, nur 10 Haken, nach UB I, 203 von 1249 aber 14; Lopæ ist im L. c. D. auf p. 50a zu 4, auf p. 49b aber zu 8 Haken angegeben; Laidus auf p. 44b zu 14, auf p. 48a aber zu 15 Haken; Ubias einmal (p. 50a) zu 24 und das andere Mal (p. 51a) zu 25. Ihre Erklärung findet diese Erscheinung, wenn man die Ortschaften des L. c. D. kartographisch zusammenstellt. Dann zeigt sich, dass neben Kuæt mit 10 Haken Læmæth mit gleichfalls 10 Haken liegt; neben Lopæ 8 — Somæcos 8; neben Laidus mit 15 — Rughæl mit 15 und neben Ubias 25 — Sonaldæ mit 15 und Tolkas mit 20 Haken. Aber noch ein weiteres Ergebnis zeitigt die kartographische Zusammenstellung: sie zeigt uns, wie überaus häufig solche Fälle von Übereinstimmung der Hakenzahlen nicht nur zweier, sondern auch mehrerer Dörfer sind. So findet sich, z. B. in heutigen Ksp. St. Jacobi in Wierland, ein ganzer Komplex von Ortschaften mit gleichen oder in einem gewissen Verhältnis zueinander befindlichen Hakenzahlen. Ich verweise hierbei auf die beigegefügte Kartenskizze, die deutlich zeigt, wie eine ganze Reihe von Ortschaften, die um eine unbebaute Landstrecke gruppiert sind, durch die Hakenzahl miteinander verbunden erscheinen. An dieser Stelle lag aber die Kehhal-Forelsche Grossmark, vgl. Bfl. I, 1089 und 1277, ferner UB XII, 742 und UB (2), 2: No. 659 (oben S. 38). Aber auch der Name „Vickte“ scheint sich im L. c. D. zu finden. Pag. 49a heisst es: „Adam filius



Regneri: Wannæ 12, Vitcæ 10." Wannæ ist das Dorf Wandu im Kirchsp. St. Katharinen, aber Vitcæ hat man nicht auffinden können und es ist sonst nicht nachweisbar. Die Nachbardörfer von Wandu weisen aber alle durch 10 oder 5 teilbare Hakenzahlen auf, so Coskius 5, Jarwæn 10, Metapæ 5, Hullia 50 und Paiunalus 20. Es soll also offenbar heißen: Wandu hat zwar 12 Haken, aber nur 10 Vickten (witkas ist eine dialektische Form für wikati, WB, Sp. 1357, sonst kann auch „Victæ“ statt „Viticæ“ gelesen werden). Es zeigt sich also, dass man im L. c. D. zwischen Haken und Vickten nicht systematisch geschieden und bald diese, bald jene angegeben hat. Hinter den Vicktenangaben aber scheint eine Planmässigkeit zu liegen, denn das ergibt sich aus den runden Zahlen. Man kalkulierte: dieses Dorf hat 20 Haken, jenes aber nur 10; folglich hat das eine doppelt soviel Anrecht auf die gemeinsame Landnutzung wie das andere. Dabei kam es auf eine Differenz von einigen Haken nicht an; hatte ein Dorf nur 9 Haken, so schätzte man sein Anrecht doch auf 10 Haken, um eine bequemere Rechnung zu ermöglichen. Hieraus erklären sich die Hakenzahlunterschiede, wie sie oben genannt wurden, ohne Weiteres, denn den Deut-

schen musste es vor allem auf die Zahl der Haken, nach denen der Zehnte erhoben wurde, und nicht auf die der Vickten ankommen.

In Kurland scheinen ähnliche Verhältnisse vorgelegen zu haben. Das ergibt sich aus UB I, 248 von 1253, wo Dörfer aufgezählt werden mit dem Zusatz: „cum omnibus terris et solitudinibus eorundem, quas coluerunt unco vel falce, qui vickete dicitur“ (in der Übersetzung: „mit allen landen und wiltnisse, dar die hake gehaket hevet und die vichte“). Ausserdem wird hier ebenso wie in Estland die Vickte als Besteuerungseinheit aufgefasst, vgl. UB III, 1248 von 1387: „insuper etiam de pecunia victen, quae vulgari denominatione lettonica yscaxten vocantur, videlicet de falcibus et de foeno neophiticorum, VI marcas Rigenses et XII solidos Lubicensium denariorum“. Für Kurland ist aber bekannt, dass noch im Anfange des 13. Jahrhunderts Hakenschätzungen innerhalb einer Frist von 20 Jahren vorgenommen wurden (UB I, 135 und 136: 1234: „secundum aestimationem uncorum, qui fuerunt infra viginti annos . . .“), vielleicht nicht von den Deutschen, sondern von den Eingeborenen selbst (Kurland unterwarf sich 1230), denn die Ältesten der Kuren sind z. B. noch 1253 Schiedsrichter für Grenzstreitigkeiten (UB I, 249). Das Ergebnis, das auch für Estland Geltung beanspruchen darf, ist Folgendes: es scheinen die Ältesten der Eingeborenen die Nutzung der Gemeinsamkeiten geregelt zu haben, indem sie vielleicht alle 20 Jahre die Hakenschätzung vornahmen, nach der dann die Anteilsberechtigung der Dörfer festgelegt wurde. Nach dieser allgemeinen Hakenschätzung ist übrigens wohl auch die ungefähre Festlegung der Hakenzahl für die einzelnen Landschaften erfolgt, wie sie schon in vordeutscher Zeit bestanden zu haben scheint (vgl. L. c. D. p. 41 b, wohl etwa von 1230 (s. S. 2) und UB I, 139 von 1234). Der Termin von 20 Jahren findet seine Erklärung in der periodischen Nutzung der Buschländer, die alle 20 Jahre wieder gebraucht werden konnten (s. weiter unten). Nicht zu übersehen ist dabei allerdings, dass in der oben zitierten Stelle nur von einer einmaligen Schätzung, nicht aber einer periodischen, die Rede ist.

Schon im altestnischen Ausdrucke für „gesamte Mark“ liegt der Begriff einer Abschätzung. Aru oder altestnisch arwe bedeutet sowohl „Anschlag, Verhältnis, Art und Weise, Bedingung“ (WB, Sp. 45), wie auch „fruchtbares, trocken gelegenes Land, trockene Wiese“ (WB, Sp. 44) und früher gesamte Mark. Der Name zeigt zugleich, dass wir es mit einer altestnischen Einrichtung zu tun haben, die nicht erst durch deutsche Beeinflussung entstanden ist.

Transehe (Eingeb., S. 49) hat nämlich behauptet, den Esten seien „kommunistische Einrichtungen“ (!) fremd gewesen. Der Name aru oder arwe für gemeinsame Nutzungen: UB (I), 12: Nr. 666 von 1469: Streit zwischen Rochte und Rachkel „umme ene arwe, de gelegen is unde anschut an de marke des dorpes Vevestever genomet. Welk arwe to den beyden dorperen als Rochte unde Rachkel behort unde

Wolmer Tuve (von Vevestever) de arwe van gunst in weren gekregen hadde“. Bfl. I, 823: 1515: „zwei Einfüßlingsstätten in der Areen“ BB II, 529: 1531: eine Grenze . . . „durch en arve bis an den Musselfmetschen graven . . .“ Bfl. I, 1089: 1537: die samende Holzmark in der Arow, zwischen Keel und Pajus. BB II, 751: 1538: „dar sick dan anstrecket Uderkas hoyschlege unnd de scheidung vann Arrowesschenn lande ein ende nimpt unnd der Valkenpalschen burlandt wedder ahn geit“. Bfl. I, 1138: 1539: „ . . . auch sollen die von Saxemoise mit den Dörfern (Kagger, Lassil, Jerves und Jegenpere), die in die Samtheit der Arvo gehören, ihres alten Besitzes geniessen“. Bfl. I, 1227: 1546: „ . . . in dieselbe Arow, worin der Voigt (von Wesenberg) und Fromhold Metstacken (von Forel) die Samtheit haben sollen . . .“ Beitr. VIII, S. 46: 1586: „mit der Samtheit in der Ucken Arro“ etc. etc. vgl. noch Bfl. I, 1062, 1336, 1451; Beitr. VIII, S. 19; Bfl. II, Nr. 526; 577; 953; UB (2), 3: Nr. 186; ferner S. 43 Kurla Arro und weiter unten Padi Arro. Auch im Livengebiete mag der Ausdruck üblich gewesen sein, vgl. BB I, 117: 1385: „wente an eyn brook, dat geheiten is dat Arwembrook . . .“ bei Lemsal; BB I, 160: 1404: „an ene beke, de heet de Arwe“, heute Arupe, zwischen Segewold und Rodenpois. Die älteste urkundliche Nachricht über gemeinsame Nutzungen bei den Esten ist vom Jahre 1257, UB III, 299: „Ceterum vero lignorum secationem, animalium venationem, arborum melligerorum exstructionem, foeni incisionem et omnium rerum communionem fratres de Dunemunde et homines eorum, qui morantur in Padis, cum illis de Atten ex utraque parte fluminis libere possidebunt, excepto quod illi de Atten ex una parte iam dicti fluminis pratum unum speciale habere permittuntur.“ Auch in Finnland fanden sich früher Grossmarken, die oft ganze Kirchspiele umfassten. Eine von ihnen hiess Ylist-aro, vgl. Finlands Kulturhistoria, Medeltiden, S. 81 (Fontell).

„Arwe“ ging als Lehnwort in das livländische Niederdeutsch über; sonst waren hier Ausdrücke, wie „samende marke“, „samtheit“, „meinheit“ oder „gemeinheit“ üblich.

Die deutschen Eroberer setzten sich im Laufe der ersten Jahrhunderte nach der Unterwerfung des Landes als Herren der Grossmark durch, doch nicht, ohne dass es oft zu langen Auseinandersetzungen mit den hartnäckigen Eingeborenen gekommen wäre.

Wir besitzen hierfür zwei interessante Belege. Das eine betrifft Wassalem (Ksp. Kegel, Harrien), das andere Rasik (Ksp. St. Johannis, Harrien). 1326 (UB III, 727 a) schenkt der Ritter Helmoldus de Saghen dem Kloster Padis einen Teil des zu seinem Dorfe Wasemule gehörigen Landes und überträgt ausserdem den nunmehr klösterlichen Bauern dieses Landstückes die gesamte Mark zu beiden Seiten des Flusses; seinen eigenen Leuten aber gestattet er nur die Hölzung in der gesamten Mark. Dies bedeutete eine grosse Schädigung der Interessen der im Besitze des Ritters verbliebenen Mehrzahl der Bauern.

Sie scheinen sich der Bestimmung ihres Herrn nicht unterworfen zu haben, denn noch 1329 (UB II, 735) haben (sic ihre Buschländer im verschenkten Teile der Mark ruhig weiter beackert; es wird bestimmt, dass nach Ausbrauchung der Äcker — innerhalb zweier Jahre — weder die Esten von Wasemule, noch ihr Herr, Eigentum in diesem Teile der Mark haben dürften. Auch diese letzte Bestimmung scheint nichts gefruchtet zu haben, denn 1332 (UB III, 750 a) versteht das Kloster sich dazu, gegen Überlassung der Mühle von Wasemule den Einwohnern ihre alten Nutzungsrechte wieder einzuräumen. Diese Abmachung wird 1337 nochmals bestätigt (UB III, 780 a). Hier scheinen sich die Eingeborenen durch 6-jährigen Widerstand ihrem Herrn gegenüber durchgesetzt zu haben. Nahezu ein Jahrhundert lang aber dauerte die Hartnäckigkeit der Bewohner von Sayentacken (St. Johannis in Harrien) in einer ähnlichen Angelegenheit. 1254 (UB III, 270) haben Sagentake und Raseke gemeinsam Fischfangsrecht im Flusse, wahrscheinlich auch andere gemeinsame Nutzungen. 1282 wird ein Streit zwischen beiden Ortschaften geschlichtet (UB VI, Reg. S. 25, № 542), doch muss man 1314 zu einem neuen Vergleiche schreiten (UB II, 652). Offenbar ohne Verständnis für die Wünsche der Eingeborenen, teilen beide Parteien — der Bischof von Reval und der Abt von Padis — das Land durch eine feste Grenze, indem sie alles Land westlich vom Flusse den Klosterbauern von Rasik, alles östlich gelegene den Bischöflichen von Sayentacken zuteilen. Dadurch entstand den letzteren ein Schaden, denn sie gingen ihres Nutzungsanrechtes an dem westlichen Teile der Mark verlustig, in dem der Abt von Padis neue Dörfer gebaut hatte (s. weiter unten). Bis 1376 (UB III, 1118) dauern die Streitigkeiten an; damals gestattete der Abt von Padis den Leuten des Bischofs den Vieheintrieb in den westlichen Teil der Mark wieder, aber nur auf Lebenszeit des Bischofs Ludwig. Nach seinem Tode (c. 1383) erhob sich die Streitfrage von neuem, und wieder gestattet der Abt den Leuten von Sayentacken ihre alte Nutzung auf Lebenszeit des Bischofs Johann Reckelyng (UB III, 1345 von 1393). Wie sich die Verhältnisse nach dessen Tode (1398) gestalteten, ist uns nicht bekannt. Schliesslich scheint sich die strikte Grenzföhrung doch behauptet zu haben, denn 1690 hatten nur ehemals klösterliche Dörfer Streustücke in der „Kurla Arro“, Red. Kt. III, 42, nämlich Rasik, Penningby, Arroktüll, Tehilga, Sacko, Kallis und Järsi.

Später verfügten die Gutsherrn unbeschränkt über die gesamten Marken und konnten auch solchen, denen früher kein Recht an der Nutzung zugestanden hatte, Anrechte verleihen.

Beispiele für Verlehnungen von Hölzungsgerechtigkeit: BB II, 98; UB XII, 742; Bfl. I, 869, 1237, 1438; UB (2) 1: № 696 u. a.

Es brachte aber die deutsche Herrschaft auch sonst mancherlei Veränderungen mit sich; hierher gehört der Waldschutz und wahrscheinlich auch die Anrechtsfixierung am

Walde, in Gestalt der „bylen“, Beile, als Bezeichnung einer Nutzungseinheit.

Vgl. oben, S. 38, ferner Bfl. I, 1323, 1376 und 1089. Waldschutz: Bfl. I, 1093 und 1438, BB II, 1088. Verbot mehr Neuland urbar zu machen: Bfl. I, 324, 681, 1121 (S. 609), 1265; BB I, 119. Es galt im allgemeinen für unerlaubt, Holz zum Verkauf aus dem Walde zu fällen; nur für den Gebrauch des Gesindes selbst stand die Nutzung frei.

Ferner begann man zwischen Grund und Boden und der Nutzung des auf ihm Gewachsenen einen Unterschied zu machen. Der Boden wurde Eigentum eines Gutsherrn, der dann dem anderen eine Mitbenutzung gestatten konnte oder musste. Schliesslich kam es zu regelrechten Teilungen der gemeinsamen Ländereien, um jedem Gutsbezirk feste Grenzen zu geben. Betrachtet man heute eine Karte der Gutsgrenzen für Estland, so finden sich oft Stellen, bei denen eine grosse Anzahl Güter Streustücke hat. Das sind die Reste der ehemaligen Gemeinsamkeiten.

Schon 1329 wird zwischen *cespis* und *frons*, Rasen und Laub, geschieden (UB II, 735). Grundland und Holz, Bfl. I, 1121, S. 609 von 1538; Bfl. I, 878, 1169. Teilung von Gesamtheiten Bfl. I, 306 und 570. Vgl. Schmidt, Karte von Estland, die Grenze zwischen dem Kirchsp. Põnal und dem Gute Newe (hier befand sich eine gesamte Mark, s. Bfl. I, 95); ferner die westliche Grenze des Gutes Alp in Jerwen, nördlich von Lechtmetz.

Die Rechtsträger an der Grossmark waren die Gesamtheit der Bauern und ihre Herrn.

BB I, 109 von 1380: Der Hauskomtur von Riga verkauft den „ghemenen lantluden to Rodenpoys . . . den busch, de se van oldinghes hebben beseten . . . mit alsodaner beschedenheit, dat de herscop der sulven freyheit . . . also wol also de lantlude scolten bruken in densulven buszche;“ ferner UB XI, 6.

Unter den Bauern waren es nur die Landbesitzer, die an der Grossmark Anrecht hatten, die die „universitas“, gesamtheit (s. oben S. 18) bildeten. Aussenleuten („butenluden“) war die Nutzung nicht gestattet.

Erbsassen in der Mark. Bfl. I, 568, 1376. Livl. RR, Art. 61, § 2: „Sint twe dorper edder meer, de gemeinheit hebben an ackeren, an wiesen, an weiden, an holte, an vischerie; der meinheit mach bruken ein jeweil man, na siner macht, de dar up wonhaftich is. Mit hulpe vremder lude mach nen man bruken der meinheit.“ Abwehrung der „butenlude“: UB XI, 6; UB IX, 637 S. 456; Bfl. I, 435, 476, 648, 840, 878, 979, 983, 1081.

Hatte sich aber Einer mit Einwilligung der Gesamtheit in der Mark angesiedelt, so wurde er auch vollberechtigter Mitnutzer.

Livl. RR, Art. 66 § 1: „Mennich man heft ok egendom binnen der meinheit, dar mach he wol upsetten, wat he wil, unde bruket der meinheit gelik den andern. § 2 Averst up der meinheit mach nemant woninge setten sunder vulbort der andern.“ Art. 67 § 1: „Kivet ein man binnen der meinheit egendom to sik, unde vorsaken em des, de to der meinheit horen, so sint se neger, ere meinheit to beholden mit söven mans up den hilligen, denn de jenne.“

Neuland oder Buschland konnte, falls kein besonderes Verbot vorlag, uneingeschränkt gewonnen werden. Eine solche private Nutzung musste nur umzäunt werden und verfiel wieder an die Gesamtheit, wenn sie unbestellt liegen blieb.

UB XI, 772: 1458: „wanner sodane ere upgebrokene ackere nicht mer dregen willen, so sollen se den vor eyne gemene vedrift unbetunet liggen laten unde mogen den vortan andere ackere in dersulven vedrift upbreken, so vaken en dat gelevet, nicht vor egendom to ewigen tiden to beholdende unde to gebrukende, sunder allene so lange als id ungemesset dregen wil. Unde wanner yd den echtes nicht mer vruchtbar is, so sal yd ok wedder vor gemeyne vedrift liggen blyven . . .“ Vgl. Bfl. I, 1207, 1317 und bei Leal, Kop. RA, Registr. 1 a, S. 274 von 1368.

Drang das Vieh durch Unachtsamkeit des Hirten in privates Land ein, so konnte es gepfändet werden und musste dann vom Besitzer durch eine Busse eingelöst werden.

Über Pfändung wurden 1306 vom harrisch-wierischen Rate Beschlüsse gefasst, s. UB II, Reg. 713, S. 14. Vergleiche das Wiekische Bauerrecht bei Arbusow, Mitt. XXIII, S. 83 und das Kurische Bauerrecht, daselbst, S. 39. Bfl. I, 945, 946, 979, 980, 1317 u. a. Bestimmungen in der Mark zwischen Rasik und Sayentacken 1376 (UB III, 1118): „Quod pecora et pecudes Estonum . . . pro pascuis capiendis omni anno, quousque secundum patriae consuetudinem, ob accrescentiam foenorum, pecoribus et pecudibus pratorum ingressus solent prohiberi et non ultra ire valeant et reverti,“ ferner 1393 (UB III, 1345): „und sei en sulen nicht over dei vursc. beke driven ere vee twischen pinkesten und unser vrowen misse der irsten (Aug. 15), und wert dat der vursc. lude vee jenigen schade dede des vursc. conventes luden, dar mach man sei vor panden, as en sede is in deme lande . . .“

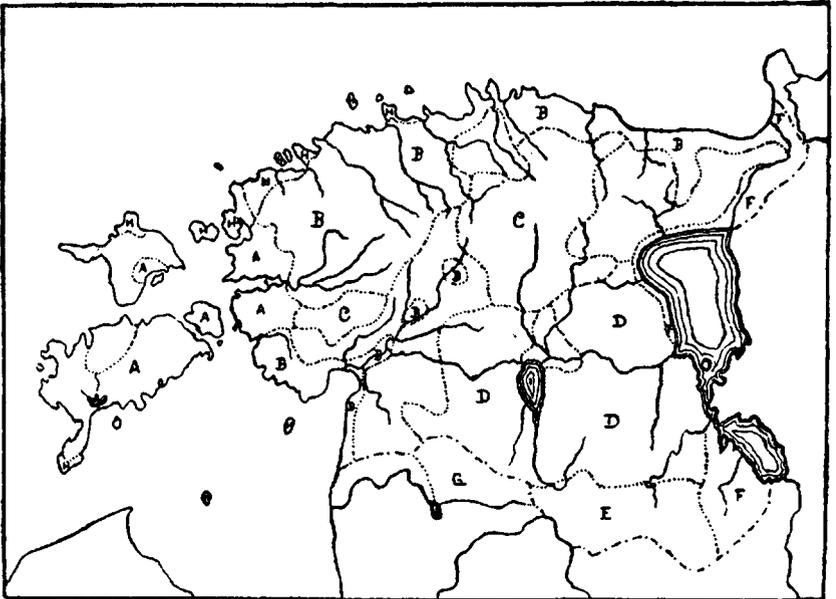
Die Nutzungsarten, die gemeinsam betrieben wurden, waren sehr mannigfaltige. Hauptsächlich waren es Viehtrift und Hölzung; dann Heugewinnung, periodischer Ackerbau (Buschland); und schliesslich Fischerei, Jagd, Bienenzucht (in Bienenbäumen) und Hopfenbau.

Viehtrift und Hölzung, Bfl. I, 294. Brachweide, „kesent“ (von estn. kesa, die Brache), UB VI, 1087. BB I, 109: „Ackern to makende, hoyslage to rumende, honichbome to stotende . . .“ BB I, 119:

„honnichweide“ und „nyelant“. Kop. RA, Reg. 1 a, S. 274: 1368: „Meynheit . . . ahn holte, ahn hoye unde ahn hoppen.“ Das Räumen und Ausbrennen von Niederwald, um Heuschläge zu gewinnen: Bfl. I, 992, 1186, 1279, 1376. Gemeinsame Fischerei ist überaus häufig, sowohl in Flüssen, wie in Seen und im Meere (UB VI, 2736). An einer Stelle wird sogar von einer gehegten Fischerei im Meere gesprochen, womit offenbar doch nur eine besonders ausgiebige Fangstelle gemeint ist (UB V, 2269: „heighede visscherie to Pernespe,“ d. i. Pärspää im Ksp. Kusal). Jagd (UB III, 299; UB IX, S. 456).

## Die Siedlungsformen.

Die beigegefügte Karte der estländischen Siedlungsgebiete erhebt keinerlei Anspruch auf Genauigkeit und geht nicht ins Einzelne. Die Angaben sind in dem Sinne aufzufassen, dass man es in dem betreffenden Landstrich überwiegend mit einem bestimmten Siedlungs-



typus zu tun hat, nicht aber, als wäre er der allein herrschende. A = Verbreitungsgebiet der Haufendörfer in zentraler Lage. B = Kerndörfer. C = Haufendörfer in natürlicher, dem Gelände angepasster Lage. D = ehemaliges Verbreitungsgebiet der Haufendörfer in natürlicher Lage. E = Einzelhöfe. F = russische Strassendörfer. G = ehemals estnisches, jetzt lettisches Gebiet. H = ehemaliges und gegen

wärtiges Siedlungsgebiet der Küstenschweden. Unbezeichnet geblieben sind die erst in jüngster Zeit erschlossenen Ödlandgebiete. Eine Karte der Siedlungen Estlands ist erschienen im fünften Heft der Zeitschrift „Loodus“ 1922, als Beigabe zu einem Aufsätze von Prof. Granö: „Die landschaftlichen Einheiten Estlands“ (estnisch). Sie behandelt nur die gegenwärtigen Verhältnisse und ist in dem Sinne vortrefflich, berücksichtigt aber nicht die historische und ethnische Entwicklung.

Die Bodenverhältnisse sind in Estland im Allgemeinen ziemlich ungünstige; die Humusschicht ist meist eine recht spärliche und mit Moränenschutt oder Kalksteinsplittern vermischt. Die verhältnismässig fruchtbarsten Gebiete sind in Estland die Gegend um Fellin, Werro, Dorpat, Weissenstein und Wesenberg; es ist zugleich der am höchsten gelegene Teil des Landes. Die Minderwertigkeit des Bodens bringt es mit sich, dass agrarische Grosssiedlungen, wie sie in Deutschland anzutreffen sind, nicht haben entstehen können. Estländische Dörfer zählen selten mehr als 30 Höfe.

Nur von zwei Seiten stehen die Esten in direkter Verbindung mit anderen Völkern: im Süden stossen die Letten, im Osten die Russen (oder russifizierte Völker finnischer Herkunft) an estnisches Volksgebiet. Doch haben die jenseits der Ostsee lebenden Völker germanischen Stammes, die Schweden und Deutschen, durch ihre Auswanderer einen bedeutenden Einfluss auf die Siedlung Estlands ausgeübt.

Im dreizehnten Jahrhundert scheint es in Estland fast nur Dörfer gegeben zu haben; heute bilden Einzelhöfe, die in nicht zu grosser Entfernung voneinander liegen und zu einem Dorfe (estn. küla) gezählt werden, das charakteristische Merkmal der Siedlung.

Meitzen (Bd. II, S. 183) bezieht irrtümlicherweise die Stelle in der livländischen Reimchronik, Vers 342 fg., auf die Esten; sie gilt nur für die Letten und beweist, ebenso wie H. 13, 4, dass diese schon von alters her in Einzelhöfen gelebt haben. Heinrich von Lettland nennt stets, mit einer Ausnahme, die unten besprochen werden wird, Dörfer im Estengebiete: 15,7 (Schluss): „Erat autem tunc villa Carethen pulcherrima et magna et populosa, sicut omnes ville in Gerwen et in tota Estonia fuerunt“. Dörfer in Harrien: 20,2; in Ugaunien: 12,6 und in Sackala; in Wierland: 23,7. Im L. c. D. finden sich sieben Siedlungen, deren Grösse zu nur einem Haken angegeben ist, und die man als Einzelhöfe bezeichnen könnte; die übrigen 485 Siedlungen sind alle grösser, die grösste von 70 Haken.

Jedes Gebiet in Estland hat in der Siedlungsform seine Sonderheiten; die wichtigsten seien hier aufgezählt.

Beginnen wir mit dem Süden Estlands, so ist die Berührung mit lettischen Elementen in der Siedlungsart deutlich zu spüren. Der Westteil des Setukesenlandes und das Gebiet von der livländischen Aa bis in die werrosche Gegend weist schon seit alter Zeit eine der allgemein estnischen Siedlungsweise entgegengesetzte Art auf. Hier lebt das Volk in Streugesinden oder kleinen Dörfchen von selten mehr als fünf Höfen, genau so wie man es bei den Letten beobachten kann.

Schon Heinrich von Lettland nennt hier nicht „ville“, sondern „villule“, Einzelhöfe: 24,6 von 1221: „Similiter et Letthorum adhuc sacerdos abiit in Ugauniam et venit in Walgatabalwe versus Plescekowe (= Pleskau), et in extremis villulis illis omnibus . . . fidem eis aperuit christianam.“ Walgatabalwe ist das 1538 als Valkenpal (BB, II, 751) erwähnte Dorf am Walgjärw bei Kaseritz, südlich von Werro. Die Esten von Anzen werden von ihren Nachbarn „lätokesed“, d. h. die kleinen Letten, genannt (WB., Sp. 478). Die Benennung der Gesinde erinnert an die in Lettland übliche, namentlich das Vorsetzen von Ala- oder Mäe-, das dem lettischen Leijas- oder Kalna- entspricht, z. B. Ala-Pundi und Mäe-Pundi = Unter- und Ober-Pundi. Es ist im übrigen Estland sonst nicht üblich. Der ganze werrosche Sprengel spricht eine eigentümliche, vom übrigen Estnisch stark abweichende Mundart.

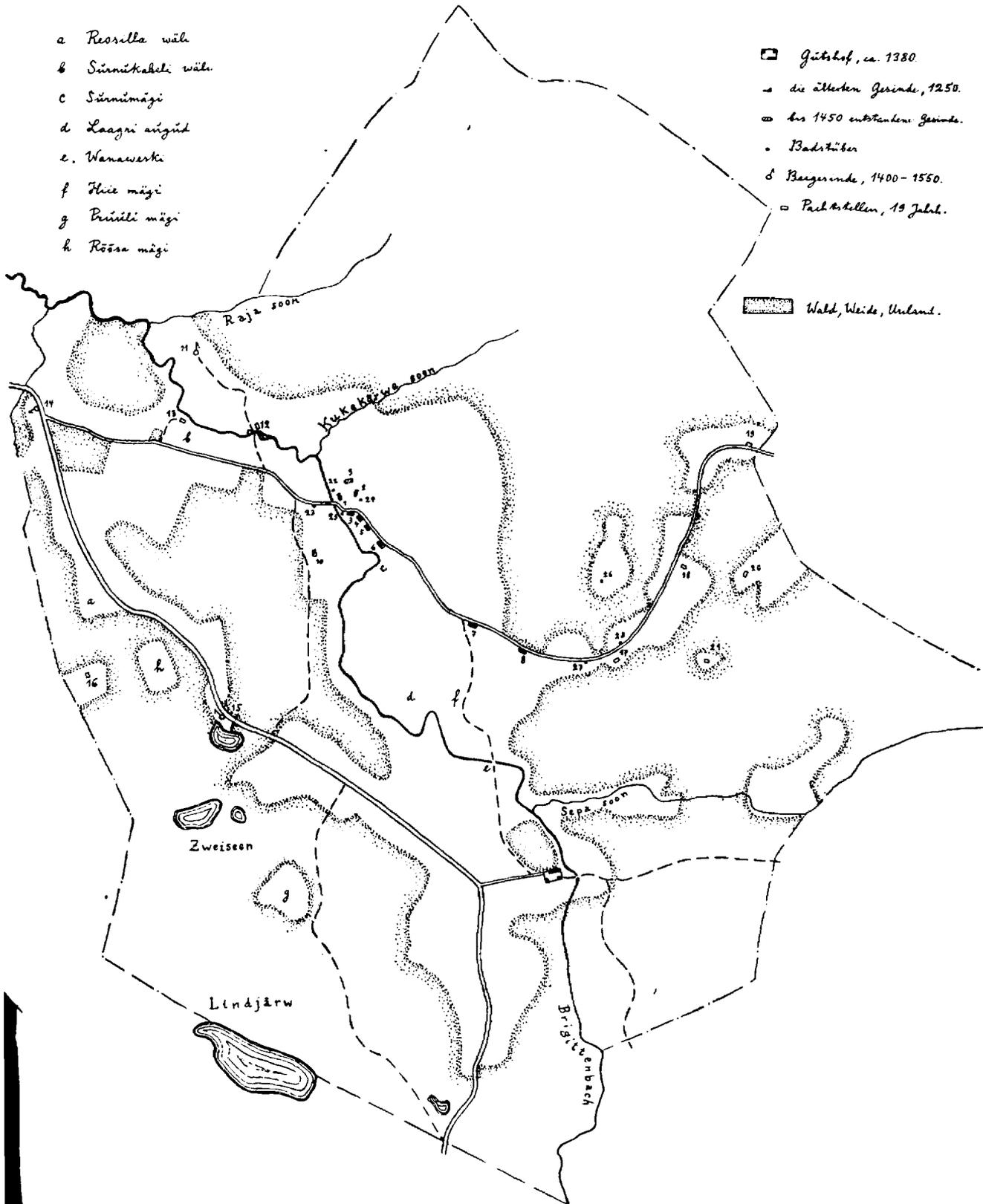
Heutzutage erscheint das im Westen (Fellin) und im Osten (Dorpat) angrenzende Gebiet gleichfalls als von Einzelhöfen eingenommen. Einem scharfen Beobachter wird indes nicht entgehen, dass, während in der werroschen Gegend die Streugesinde sich der Landschaft anpassen und bald bei einem Wäldchen, einem Fluss oder See belegen sind, im ganzen nördlichen Gebiete der Einzelhof meist inmitten seiner Felder zu finden ist, ohne sich an die natürlichen Gegebenheiten anzulehnen. Diese Tatsache deutet seine Herkunft an: die Einzelhöfe dieser Gebiete sind erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts geschaffen, als man an die neue Flureinteilung der Dörfer ging. Die älteren Spezialkarten (z. B. die von Rücker) kennen hier fast nur Dörfer und zwar solche, wie sie in Jerwen und Wierland noch heute vorgefunden werden (s. weiter unten, S. 53).

Wenden wir uns der Ostgrenze zu, so sehen wir auf der russischen Seite mit wenigen Ausnahmen die typischen Strassendörfer der grossrussischen Kolonisation. Dieser Typus

- a Rõssilla wäld
- b Sünnikaheli wäld
- c Sünnimägi
- d Laagri aigüed
- e. Wanaewerki
- f Hies mägi
- g Bünelli mägi
- h Rõssa mägi

- ▣ Güterhof, ca. 1380
- die ältesten Gerände, 1250.
- ⊖ bis 1450 entstandene Gerände.
- Badstüben
- δ Baugerände, 1400-1550.
- Parkstellen, 19. Jahrh.

▨ Wald, Weide, Umland.



Dorf Paunküll.

ist erst verhältnismässig spät — wohl kaum vor dem 16. Jh. — in Nordrussland bei der ursprünglich finnischen Bevölkerung heimisch geworden. Es ist daher verständlich, dass er fast garnicht in estnisches Gebiet eingedrungen ist. Am Narwestrom, am Strande des Peipus und bei Petschur findet er sich, doch ist die dortige Bevölkerung überwiegend russisch, so dass von einer eigentlich estnischen Siedlungsweise nicht geredet werden kann.

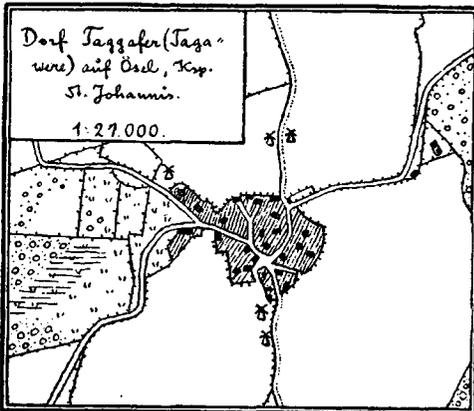
Von Westen her war der Einfluss weit bedeutsamer. Die Schweden sind erst seit dem 13. Jh. auf Dagden, auf Worms, in der Nuck und anderweitig ansässig geworden (s. weiter unten); doch haben sie und die anderen Nordgermanen schon in frühester Zeit auf die westlichen estländischen Gebiete, namentlich auf Ösel (Eysýsla) und die Wiek (Adalsýsla oder Vik) einen starken kulturellen Einfluss ausgeübt.

Vgl. Russwurm, Eibofolke und den Vortrag von Prof. Tiander: Normannische Beziehungen zur Wiek, Referat in der „Rigaschen Rundschau“ und im „Revaler Boten“ No. 94 von 1922. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Ösel und ein Teil der Wiek zeitweise von Germanen besiedelt gewesen sind, vgl. den Bericht des „Gotlands Lagen“ über einen Zug gotländischer Auswanderer nach Dagaithi, Dagden, s. Schlyter, Gotlands Lagen, Lund 1852, S. 95. In späterer Zeit pflegten die Öseler sich ihre Sklaven aus den Gebieten jenseits der Ostsee zu holen (vgl. oben, S. 20).

Die Dörfer auf Ösel und in einem Teile der Wiek zeigen eine verblüffende Ähnlichkeit mit dem schwedischen Dorftypus, wie er auch in Estland, z. B. auf der Insel Worms, vorkommt. Die Siedlung liegt inmitten ihrer Felder, ist eng gebaut und umzäunt, weist mehrere kleine Gassen auf, um die sich die Gehöfte völlig regellos drängen. Wie schon vorhin bei den Einzelhöfen Südestlands erwähnt, deutet die Lage im Zentrum der Dorffelder auf eine gewollte, unnatürliche Weise der Entstehung hin. Offenbar sind die öselwiekischen Haufendörfer jüngeren Ursprunges als die genuin estnischen Dörfer des Binnenlandes und verdanken ihre Entstehung nordgermanischem Einflusse.

Vgl. die Abbildung auf der nächsten Seite. Am typischsten sind solche Dörfer auf Ösel in der Gegend von Peude und in der Wiek bei Leal zu finden. Interessant ist übrigens, dass der Archäologe Prof. Tallgren für die ältere Eisenzeit (bis 500 n. Chr.) als Westgrenze des damals estnisch besiedelten Gebietes die Linie Kegel-Haggers-Pernau angibt, also zu einem ähnlichen Resultate wie die Siedlungsforschung gelangt ist (vgl. Karte und Sitzber. d. gel. estn. Ges. 1923, S. 64).

Zwischen den obengenannten drei Siedlungsgebieten — dem lettisch beeinflussten, russischen und schwedischen — befinden sich die Landstrecken, die in der den Esten eigentlich charakteristischen Weise bewohnt werden. Es sind dies einerseits die Landwiek, Harrien und Nord- und Ost-Wierland; andererseits Jerwen, Südwierland, die nördlichen Teile der Kreise Dorpat und Fellin und früher auch deren südliche



zu S 49

Teile. Den einen Typus könnte man den Kerndorftypus nennen; der andere zeigt die verschiedensten Formen, vom blossen Reihendorf bis zur haufendorfählichen Siedlung.

Auf den ersten Blick scheinen die nordestnischen Gebiete von Einzelhöfen, die nur hie

und da zu Weilern zusammenstehen, übersät zu sein. Nimmt man jedoch die einzelne Dorfgemarkung vor, so fällt bald eine allgemeine Erscheinung auf: eine Anzahl von 5—10 Gesinden liegt, den natürlichen Terrainverhältnissen entsprechend, in einer Reihe, sei es an einem Flusslaufe, unterhalb eines Hügelrückens, am Rande eines Sumpfes oder Moores, und wird in weiterem Umkreise, meist jenseits der Dorffelder, von weiteren Höfen umgeben, vielleicht in einer Anzahl von 10—15. Letztere sind fast stets — soweit sie nicht alte Streugesinde sind, die erst später in den Dorfbereich einbezogen wurden — jüngeren oder jüngsten Ursprunges.

Es sind die sog. Beigesinde, die im Laufe des 15. Jh. durch Ansetzen von Bauern, Halbhäkern oder Einfüßlingen entstanden. Vgl. Bfl. I, 468: 1494: „das Dorf Joerden mit den dabei gesetzten Gesinden und Einfötlingen“; No. 587: 1499: „Rassever mit den Beigesinden“, ferner noch Bfl. I, 616 und 1080. Meistens jedoch sind die Höfe in der weiteren Umgebung des Dorfkernes erst seit 1816 entstanden, vgl. weiter unten.

Das Alte und Eigentümliche an der Siedlung ist der Dorfkern, jene Reihe von Gesinden, die nie innerhalb, sondern

stets am Rande der Felder belegen ist. Führt nun durch die Reihe eine Strasse, so kann sich der Typus dem eines Strassendorfes nähern; meist ist aber dann nur die eine Seite der Strasse von Gesinden eingenommen (vgl. aber S. 65: Dortypenbeispiele s. auch S. 62. fg.)

Ein ausführliches Beispiel wird hier das Verständnis erleichtern und den Leser zugleich in das Eigentümliche des estnischen Dorfes einführen.

Das Dorf Paunküll (Paunküla) in Harrien im Ksp. Kosch, Gem. Kau, besteht heutzutage aus 11 Gesinden (verkauftes Bauerland), 8 Pächterstellen, einer Mühle, einer Landstelle (Halbgut) und 6 Badstüberstellen; der im Süden an das Bauerland anstossende Gutshof ist nunmehr an Neusiedler verteilt, die hier nicht berücksichtigt werden können. Die Namen der Gesinde sind:

1) Kuke („Hahns“, ein ältestn. Personennamen), das grösste Gesinde, mit den Badstübern Jõe (No. 22, „am Flusse“) und Peetre (No. 23, „Peters“); 2) Hindreku („Heinrichs“) mit dem Badstüber Hindreku saun (No. 24, saun = Badstube); 3) Lauri („Lorenz's“) mit dem Badstüber Kalda (No. 25, „am Hange“) oder Rätsepa („Schneiders“); 4) Mardi („Martins“); 5) Proosa („Ambrosius“); 6) Sepa („Schmieds“) mit der eingegangenen Gesindestelle Hiie (No. 26, „am Opferplatz“); ein Stück weiter nach Osten folgen dann: 7) Juhani („Johanns“) und 8) Pruuli („Brauwers“) mit den Badstübern Sadulsepa („Sattlers“) und Kapmanni saun (No. 27 und 28, „Kapmanns Badstube“); neben dem Gesinde Kuke liegt nach Norden zu 9) Uustalu („Neuhof“); jenseits des Flusses dann noch 10) Oti („Ottos“) und ganz im Westen, nördlich vom Flusse 11) Aasumäe („am Wiesenberge“), schon völlig vereinzelt. Die Pachtstellen gruppieren sich westlich und östlich von den vorgenannten Gesinden, im Westen: 12) Saeweski („Sägemühle“); 13) Lieberwerth, eine Landstelle, früher Sitz des Herrnhuter-Presbyters für Estland; 14) Kiisa (ein ältestn. Personennamen, s. BB II, 467 und Bfl. I 1445) ein Krug mit Land; 15) Rõõsa (ein ältestn. PN, s. Bfl. II, 76), früher Krug, jetzt Tagelöhnerstelle; 16) Tatrassõõdi („am Buchweizenbrachfeld“), eine Tagelöhnerstelle; im Osten: 17) Pikassõõdi („am langen Brachfeld“); 18) Kadaka („am Wacholderbaum“); 19) Sillaotsa („an der Brücke“) und schliesslich etwas südwärts: 20) Robaaugu („am Schmutzloch“) und 21) Luku (wohl nach dem Familiennamen des Besitzers).

Von den letztgenannten Stellen (No. 12—21) bestehen 6 (No. 16—21) erst seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts; sie fallen für eine Betrachtung älterer Zeit fort. Lieberwerth (No. 13) wurde ca. 1820 erbaut und mit Bauerland begabt; Saeweski (No. 12) wird zuerst während des nordischen Krieges erwähnt (Inquisition der Güter Estlands, pag. 438: „Sage Adam“ von 1712), dagegen aber Rõõsa (No. 15) schon 1597 als Gesinde Rõska (s. Bfl. II, 189) und Kiisa (Nr. 14) bereits am Anfange des 16. Jh. unter dem Namen Refuselck (der Name hat sich erhalten in der Bezeichnung des einen Krugfeldes „Reosilla wäli“, a. d. Karte a)), als Beigesinde in der Mark des Dorfes Paunküll (Bfl. I, 616 von 1501). Aasumäe (No. 11) kommt 1515 (Bfl. I, 811) als Halbhäkerstelle Heynassem vor und wird 1586 unter dem Namen Heine

Aszmon (Beitr. VIII, S. 99) ebenfalls als Beigesinde genannt. Von den im Kerne des Dorfes belegenden Gesinden zeigt bei No. 9 (Uustalu) der Name die jüngere Herkunft an; vom Gesinde Sepa (No. 6) wird behauptet, dass es sich einst beim Gutshofe, am Sepa soon (soon = Wasserader), befunden habe. Tatsächlich findet sich auch 1462 (Bfl. I, 243) ein Gesinde bei der Hofstätte. Das Gesinde Pruuli (No. 8) soll nach Aussage der Bauern einst im Walde, am Pruuli mägi (mägi = Berg), belegen gewesen sein.

Die früheste Erwähnung von Paunküll ist von etwa 1250, L. c. D. pag. 43a: Pankyl mit 5 Haken. Es wirkt verblüffend, dass die Zahl der scheinbar ältesten Gesinde im Dorfe ebenfalls 5 ist, nämlich NoNo. 1, 2, 3, 4 und 5. Gegen Ende des 14. Jh. scheint der Hof angelegt worden zu sein, denn in dieser Zeit kommt ein Vasallengeschlecht Pawenkulle vor (UB III, 1311 und V, 2028). Erwähnt wird der Hof mit der Mühle — heute Ruine Wanaweski („Altemühle“) Karte e) — erstlich im Jahre 1417 (Bfl. I, 119). 1462 gab es im Dorfe schon 9 Gesinde, einen Freien, einen Schuhmacher mit einem halben Haken Landes und 1 Gesinde zur Hofstätte (Bfl. I, 243), insgesamt also 11 Gesinde (und einen Schuhmacher), davon zwei später als Beigesinde vorkommen (No. 11 und 14); 4 Höfe im engeren Dorfbereich müssen also in der Zeit von 1250—1450 entstanden sein.

Übersehen wir die gewonnenen Resultate, so zeigt sich kurz Folgendes: 5 älteste Gesinde, nahe am Flusse aneinandergereiht, das eine etwas seitlich; dann nördlich und südlich je ein Gesinde (No. 6 und 9), die sich später dem engeren Dorfbereich angeschlossen haben; dann im Osten zwei jenseits der Felder erbaute Stellen (No. 7 und 8) und im Westen eine (No. 10); schliesslich drei Beigesinde in weiterer Entfernung (No. 11, 14 und 15). Die übrigen Höfe verdanken ihre Entstehung der neuesten Zeit und sind in das seitliche Wald- und Weideland hinausgebaut.

Bildete aber der Fluss oder die Sumpfniederung eben an jener, für die Siedlung bestimmten Stelle einen Knick oder eine Biegung, oder war das Dorf am Rande eines kleinen Sees angelegt, so wurde aus der Hofreihe eine krumme Linie, ein Halbkreis oder gar eine geschlossene Figur (Fig. 1). Andererseits war es auch möglich, dass durch Hinausbauen der Gesinde auf eine Seite eine Form entstand, die einem aufgelockerten Haufendorfe gleichsah (Fig. 2). Das Zentrum eines solchen Dorfes bildete aber immer die Reihe, ebenso wie beim Kerndorfe, die sich an die natürliche Geländelage anlehnte. Solche Dörfer sind charakteristisch für die südlichen Teile Wierlands und für Jerwen, während sie in Harrien und Nordwierland nur selten vorkommen, eine Erscheinung die teilweise ihre Erklärung in der besseren Qualität des Bodens in Südwierland und Jerwen findet. Dichtgebaute Dörfer gab es

schon vor Ankunft der Deutschen in Jerwen und Wierland, vgl. H. 15,7 und 23,7, wo Dörfer genannt werden, in denen es Strassen, „plateas“, gab. Dieser Dorftypus scheint auch in Südestland (vgl. oben, S. 48) heimisch gewesen zu sein, soweit sich dies nach den Karten aus dem Anfange des vergangenen Jhs. erkennen lässt.

Einzelne Teile Estlands, die erst verhältnismässig spät besiedelt worden sind, z. B. Dagden (noch 1228 wird es „quadam insula deserta, quae dicitur Dageida“ genannt, UB VI, 2718), Allentacken und die Landstrecken zwischen Pernau, Fellin und Weissenstein, zeigen keine besonders charakteristische Siedlungsart. Die

älteren Dörfer in diesen Gebieten sind meist aus Streugesinden entstanden und haben sich nicht zu grösseren Siedlungen zusammengeschlossen. Meist findet man hier weitverstreute, in langer Reihe angeordnete Gehöfte.

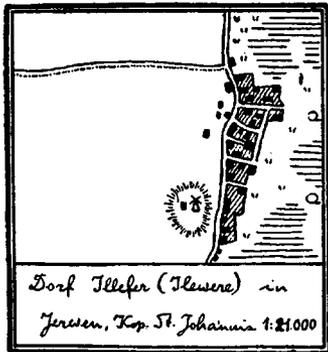


Fig. 2.

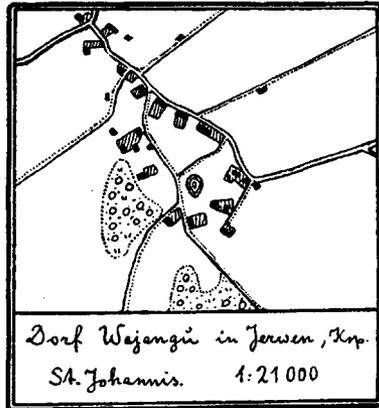


Fig. 1.

Neben den dörflichen Siedlungen sehen wir auf den Landkarten noch Städte, Flecken, Gutshöfe, Vorwerke und Mühlen. Sie sind nach deutscher Art erbaut und haben dem Lande ihren Stempel aufgedrückt. Die Entstehung der Gutshöfe wird an anderer Stelle behandelt werden; hier sei nur einiges über den Einfluss der deutschen Gutsherrn auf die bauerliche Siedlung gesagt. Es

lag im Interesse des Gutsherrn, das Gemeinsamkeitsgefühl der Bauern zu schwächen; es war leichter mit dem Einzelnen, als mit der Gesamtheit fertig zu werden. Daher sonderte er die Höfe voneinander ab oder beförderte doch

das Zusammensiedeln nicht, indem er neugegründete Höfe in einiger Entfernung vom Dorfe erbauen liess.

Aus diesem Bestreben heraus lässt sich der Typus des harrisch-wierischen Kerndorfes erklären: in der Mitte der Gemarkung blieb die alte Siedlung erhalten, aber die vom Gutsherrn beeinflussten Ausbauten wurden in weiterer Entfernung von ihr angelegt. Gerade in Harrien und Wierland fasste die Gutsherrschaft am frühesten festen Fuss auf dem Lande und hat so im Laufe der Jahrhunderte die Siedlung grundlegend beeinflusst. In anderen Gebieten, die in landesherrlichem Besitze waren, so wie etwa grosse Teile Jerwens, der Wiek und Südestlands, bildete sich der Gutshof erst recht spät neben dem Dorfe aus; es bestand bis ins 16. und 17. Jh. keine Macht, die Interesse daran haben konnte, die Bauern zur Streusiedlung zu bewegen. Im Gegenteil: auf der dörflichen Verfassung fusste gerade der landesherrliche Grossbesitz, dem es im Wesentlichen nur auf die pünktliche Ablieferung der Leistungen ankam, nicht aber auf selbstbestellten Grund und Boden.

Fassen wir das Gesagte zusammen: im Westen und im Süden Estlands zeigt die Siedlung eine fremde Beeinflussung aus vordeutscher Zeit; der Osten ist für den Dorftypus nicht massgebend geworden. In Mittelestland findet sich die typische Siedlungsweise der Esten, eine Gehöftreihe oder -zeile, an das Gelände angelehnt. Für das weitere Heranwachsen oder die Auflösung einer solchen geschlossenen Siedlung ist dann die Zeit der deutschen Gutsherrschaft entscheidend gewesen.

Anhangsweise sei hier einiges über die Ortsnamen gesagt, die mit den Siedlungsformen in enger Verbindung stehen.

Oft geben Ortsnamen dort, wo ältere Quellen völlig fehlen, erwünschte Aufschlüsse über Siedlungsvorgänge früherer Zeiten. Doch ist die erste Forderung, die man an eine solche Forschungsweise stellen muss, die einer Sammlung aller Ortsnamen. Es hat für die Siedlungsgeschichte, wenn sie nicht in Lokalgeschichte ausarten will, keinerlei Bedeutung, wie einzelne Ortsnamen, sondern nur wie ganze Namenkomplexe erklärt werden können.

Die estnische Ortsnamenforschung hat sich bis heute

leider fast nur mit Einzelfragen beschäftigt. Vor allem aber gibt es noch immer kein wissenschaftlich verwertbares Ortsnamenverzeichnis für Estland, ja, oft hat man sich nicht einmal die Mühe gemacht, die richtig lautende estnische Benennung eines Ortes festzustellen, und hat alte korrupte, den deutschen und russischen Karten entnommene Namen, als offizielle beibehalten.

Auch ein Verzeichnis der urkundlich belegten altestnischen Personennamen sucht man vergeblich in der wissenschaftlichen Literatur; gerade ein solches aber wäre das wesentlichste Hilfsmittel bei der Erläuterung von Ortsnamen. Unter solchen Umständen fragt es sich, ob der Siedlungshistoriker, ohne Philologe zu sein, dem Ortsnamenmaterial überhaupt etwas Positives abgewinnen kann. Das weiter unten Ausgeführte versucht daher nur die Ortsnamen von einem historischen Gesichtspunkte zu beleuchten, ohne das Sprachliche zu berühren.

Hier sei einiges aus der Ortsnamenliteratur aufgezählt. Das älteste Schriftchen stammt von H. Neus, „Revals sämtliche Namen nebst vielen andern, wissenschaftlich erklärt“, Reval 1849, 80 Seiten. Die weiteren knüpfen an den L. c. D. an, und zwar: „Der Güterbesitz in Ehstland zur Zeit der Dänen-Herrschaft“ von G.M. Knüpffer, hersg. von Dr. C. J. A. Paucker, Dorpat 1853; Dr. A. H. Snellmann, *Viirolaisia paikannimiä 1200 luvulta*, Zschr. „Suomi“, III, 7, 1893; Teivaala, *Viirolaisista paikannimistä 1200 luvulla*, „Suomi“ IV, 5: 1907; Dr. W. Schlüter, Die estn. ON. im L. c. D., Sitzber. d. gel. estn. Ges. 1907; Jögewer, in der Zschr. *Eesti Kirjandus* No. 3 und No. 4/5, 1913. Eisen, „Daani hindamise raamat“, Reval (1920); Westrén-Doll, Beiträge zur estnischen Ortsnamen- und Sprachforschung, Sitzber. d. gel. estn. Ges. 1912—20, S. 154 ff.; BB II, S. 909 fg. Vgl. im Uebrigen den Kritisch-bibliographischen Jahresbericht der estnischen Philologie, Bd. I, Dorpat, 1922, S. 9 ff.; Bd. II, Dorpat, 1923, S. 16 fg. Ferner die Zeitschr. *Eesti keel*, erscheint in Dorpat, seit 1922. Über die ON. auf -st schrieb J. Hurt in den Verhandlungen der gel. estn. Ges. VIII, 3, S. 30 ff., 1876; die Literatur über -were mit einer Erklärung dieser Endung findet sich in den Verhdg. VIII, 4, S. 47 ff., 1877, von Dr. Weske. Als letzter hat Westrén-Doll über diese Namen geschrieben, Sitzber. d. gel. estn. Ges. 1921, S. 15—34: „Die nordestnische Siedlung“.

Man kann in Estland drei Arten von ON. unterscheiden: die eigentlichen Siedlungsnamen, die Gesindenamen und die Flurnamen. Die letzteren sind nur auf Grund von Lokalforschungen oder nach den Gutskarten feststellbar; eine Sammlung ist bis jetzt noch nicht erfolgt und sie müssen daher hier fortgelassen werden.

Dennoch bieten gerade die Flurnamen oft überaus interessante Aufschlüsse sowohl über das Vorhandensein alter Grabstätten (kabeli- oder surnumägi, kalmu- oder käpamägi), Kultstätten (hiiemägi), Wallburgen (linnamägi), als auch über die ehemalige Bevölkerung der Gegend; z. B. finden sich im Gebiete von Linden bei Hapsal Flurnamen, die ein ehemaliges Vorhandensein einer schwedischen Bevölkerung zur Voraussetzung haben (Russwurm, Eibofolke, I, S. 74 und 130). Ueber Flurnamen auf der Insel Nargen, vgl. Beitr. zur Kunde Estlands 1925, Heft 1/2. Im Kirchspiel Isaak finden sich solche, die wiederum auf zeitweilige russische Besiedlung hindeuten.

Die Namen der abgetheilten Gesinde finden sich in den Richterschen Adressbüchern 1909 und 1913 für Liv- und Estland. Dort sind auch zahlreiche Siedlungsnamen — zum Theile in Verzeichnissen geordnet — wenn auch oft in falscher Schreibweise angegeben.

Die Gesindenamen tüssen oft auf dem Namen eines früheren Inhabers des Gesindes, meistens desjenigen aus der Pestzeit (1710), und sind zum Teil recht alt, reichen aber nur in den seltensten Fällen über das 16. Jh. hinaus.

Vgl. die Gesindenamen von Sommer 1687 und 1858, S. 71. Die meisten sind christlichen Ursprunges (z. B. Jaani, Pärtli, Peetre, Miku etc.), doch gibt es auch zahlreiche heidnische altestnische Gesindenamen (z. B. Enu, Annuka, Kaiu, Imuta etc.). Daneben findet sich im Namen auch oft die Bezeichnung des Gewerbes oder Amtes des alten Inhabers, z. B. Rätsepa (Schneiders), Kubja (Aufsehers), Nahkru (Kürschners), Köstre (Küsters) etc. Die neueren Gesinde tragen oft auch Flurnamen oder moderne Familiennamen als Bezeichnung. Ich verweise hierbei auf das vorgeführte Beispiel von Paunküll, wo den Gesindenamen die deutschen Uebersetzungen hinzugefügt sind. Daneben sind die Zusammensetzungen mit Alt- und Neu- und der estnischen Bezeichnung für Gesinde recht häufig, z. B. Uustalu = Neuhof, Wanapere = Althof, Uuerahwa = neues Gesinde (letzteres nur in Wierland), Wastse - Jaani (Neu - Johans, nur in Südestland).

Bei den Siedlungsnamen ist die Unterscheidung, ob wir es mit Namen neuen oder alten Ursprunges zu tun haben, nicht so leicht wie bei den Gesindenamen. Einige Zusammensetzungen, z. B. die mit -palu, -könnu oder -kännu (von känd = Baumstumpf, Rodung) und ale (= Rodung), tragen ihr Alter in sich und deuten auf eine Zeit des Landesausbaues.

Zum Beispiel finden sich im Grenzgebiet von Südharrien, Jerwen und dem Kreise Pernau viele Ortsnamen, die mit -könnu (Järwa-, Ahe-, Wahe-, Isa-, Hiie-, Suure-, Tamme-, Ase- und einfach Könnu), -ale (Wana-, Uus-, Põdra-, Alesepa, Alejaani, Alemäe) und -muru = Buschheuschlag, Bruch (Männiku-, Oina-, Saare-, Ohne-, Rebase-, Musti-

Matsi-) zusammengesetzt sind und deutlich den in diesem Gebiet erst in jüngerer Zeit erfolgten Landesausbau anzeigten.

Als älteste Namen im estnischen Gebiet werden wohl mit Recht die auf -la oder -ala angesehen. Die Bedeutung dieser Endsilbe entspricht ungefähr dem germanischen -heim.

Vgl. „Der Kalewala oder die traditionelle Poesie der Finnen“, von Domenico Comparetti, Halle 1892, S. 161. BB II, S. 888. Beispiele: Reval, Råbala, Kiikla, Ridala, Wagula etc.

Es hat an dieser Stelle keine Bedeutung, weitere charakteristische Ortsnamentypen aufzuführen, da eine historische Fixierung ihrer Entstehungszeit eben noch unmöglich ist. Nur eine Frage soll hier noch näher untersucht werden, nämlich die der Ortsnamen auf -were (deutsch -fer).

Neuerdings ist auch die siedlungsgeschichtliche Bedeutung dieser Namen in den Vordergrund gerückt worden, und zwar durch die oben zitierte Arbeit von Westrén-Doll (Sitzber. d. gel. estn. Ges. 1921, S. 15–34).

Der Verfasser hat eine grössere Anzahl Ortsnamen auf -were kartographisch zusammengestellt. Dann hat er solche mit gleichem oder ähnlichen Bestimmungswort — wie etwa Palwere und Paliwere — miteinander durch Striche verbunden; die Richtung dieser Striche schien ihm eine von Norden nach Süden gehende zu sein, oder vielmehr, es schien ihm Zentralharrien ein Ausgangspunkt für eine grosse Anzahl gleichlautender -were-Namen zu sein. Daraus hat er folgenden Schluss gezogen: die -were-Ortsnamen sind ein speziell nordestnischer Namenstyp, der sich im Zusammenhange mit einer Ausbreitung der Nordesten in Südostland auch nach Süden, Westen und Osten verbreitet hat. Diese Siedlungsbewegung setzt der Verfasser in die jüngere Eisenzeit, also ca. 800–1200 n. Chr., bringt sie in Zusammenhang mit dem Auftreten anderer Ausdrücke und Namen, die er für spezifisch nordestnisch hält, und stellt zugleich die Hypothese auf, die Kuren wären ursprünglich ein nordestnischer Stamm gewesen. An dieser Stelle soll nur die Entstehung der -were-Ortsnamen kritisch beleuchtet werden, ohne damit der gesamten Auffassung des Verfassers selbst zu nahe zu treten. Untersuchen wir zuerst den eigentlichen Stützpunkt dieser Theorie, die zentralharrischen Ortsnamen auf -were, speziell die des Ksp. Kosch (auf das sich der Verfasser besonders beruft). Angegeben sind hier sieben Orte auf der Karte, offenbar: Palwere, Alawere, Rasiwere, Kiruwere, Kanawere, Ruskwere und Lellawere; hinzu kommen noch: Wöiwere, Kaiwere, Kassuwere, Pihuwere, im Ganzen 11 ON. auf -were. Westrén-Doll verbindet nun Palwere mit Paliwere in der Wiek, ohne zu bedenken, dass Palwere im L. c. D., pag. 43a Paltauere genannt wird (noch 1468 Paldefer, Bfl. I, 275); ferner Kiruwere mit Kerrafer bei Ampel, welches estnisch aber Kärawete heisst; dann Ruskwere mit Ruskawere bei Torma, doch kommt Ruskwere im 15. Jh. noch als blosser Flurname, einen Heuschlag und Acker bezeichnend, vor (Bfl. I, 299); und schliess-

lich Lellawere mit Lellawere (Lellefer) bei Rappel; aber weder Lellawere, noch Ruskwere oder Kiruwere werden im L. c. D. erwähnt. Von den übrigen in der Nähe des Ksp. Kosch vorkommenden Namen, Pikawere, Igawere, Mõnuwere, behält nur Pikawere seine Geltung, denn es kommt im L. c. D. vor (pag. 47a); Igawere heisst 1284 Ykevere (UB. III, 486a), Igawere bei Dorpat aber 1220 Ygeteveri (H. 24, 5); Mõnuwere kommt 1279 unter den Alpschen Gütern nicht vor (UB III, 475a). Damit wird der geistreichen Hypothese Westrén-Dolls ein Hauptstützpunkt genommen, denn mit Hilfe nur einer Parallele aus dem zentralen Ausgangspunkte der Siedlungsbewegung lässt sich der Gedanke nicht beweiskräftig machen. Das seltene Vorkommen der -were-Namen im südlichsten Estland lässt sich durch den Umstand erklären, dass -were dem Wortschatze der dortigen Mundart fehlte, so dass hier diese Sitte in der Namengebung nicht umsichgreifen konnte.

Die Bedeutung von -were ergibt sich zum Teil schon daraus, dass es nicht nur für Ortsnamen, sondern auch für Flurnamen charakteristisch ist. Es kann mithin nicht nur eine menschliche Siedlung bezeichnen, sondern vor allem eine landschaftliche Eigentümlichkeit. Dieses stimmt mit der von L. Kettunen neuerdings vorgetragenen Erklärung des -were gut überein: danach bedeutet es Schwendland, durch Brennen oder Schwenden gewonnenes Ackerland, von finn. vierre, das Schwendland.

Vgl. den Bericht über die Monattsitzung vom 7—IV—1921 der Gelehrten Estnischen Gesellschaft im „Revaler Boten“, No. 78, Jahrg. 3. -were als Flurname: Bfl. I, 299: Heuschlag und Acker Ruskver; Bfl. I, 342: Verenpolde; Bfl. I, 467: Heuschlag Syrever; Red. Kt. I, 36: beim Dorfe Idromaa (Ksp. Goldenbeck): „Woiwere backe“ (= Hügel). Heutige Flurnamen: bei Pühhat (Ksp. Rappel, Harrien): Murawere soo; unter Jerwakant (Ksp. Rappel, Harrien): Oiwere soo; unter Jerlep (Ksp. Jörden, Harrien): Narawere raba; unter Pühajõgi (Ksp. Jewe, Wierland): Wenewere heinamaa; beim Dorfe Jirla (Ksp. Simonis, Wierland): Mähkwere heinamaa; Külliwere mets bei Pasik (Ksp. St. Johannis, Harrien); bei Liholep (Ksp. Halljal, Wierland): Kautwere u. a. (soo = Sumpf, raba = Moor, mets = Wald, heinamaa = Heuschlag).

Die Endung dieser Ortsnamen bezeichnet also Siedlungen, die in einer Zeit des Landesausbaues, in der neue Dörfer auf den Buschländern (Schwendäckern) angelegt wurden, entstanden. In welche Zeit aber ist dieser Landesausbau zu versetzen? Wie es scheint, lässt sich die Bildung der Ortsnamen auf -were nicht auf einen engen Zeitraum beschränken. Sie ist etwa seit 1100 im Aufkommen, vermehrte sich im 13. Jh. zusehends und wird noch im 15. Jh. für neue Siedlungen gebraucht.

Zu diesem Schlusse komme ich durch folgende Erwägungen: Im L. c. D. werden 40 Namen auf -were genannt; von diesen einer ohne Angabe der Hakengrösse (Toruestæuæræ); die übrigen 39 Orte haben zusammen 314 Haken (nur 6 Orte auf -were weisen mehr als 10 Haken auf), ergibt durchschnittlich auf die Ortschaft 8,05 Haken. Die Normaldurchschnittsgrösse eines Ortes in Estland nach dem L. c. D. war aber 11 Haken. Folglich ist die Durchschnittshöhe der Hakenzahl einer -were-Siedlung um ein Bedeutendes geringer als die Durchschnittshöhe der übrigen Dörfer. Hier gewährleistet der Durchschnitt dafür, dass wir es nicht mit durch Ortslage oder Qualität des Bodens begünstigten Einzelfällen zu tun haben, sondern dass die -were-Siedlungen offenbar jüngeren Ursprungs sind, als die anderen Dörfer und noch nicht genügend Zeit zum Anwachsen und zur Vermehrung ihres Ackerlandes gehabt hatten. Auch wenn wir die Namen nach ihrem Vorkommen innerhalb der einzelnen Landschaften betrachten, zeigt sich die gleiche Erscheinung. In Harrien: 11 Dörfer mit 62 Haken = 5,63 Haken auf das Dorf, Normalgrösse für Harrien: 8,18 Haken. In Reval: 8 Dörfer mit 65 Haken = 8,12 H. a. d. D., Normalgrösse für Reval: 9,41 H. In Wierland: 21 Dörfer mit 187 H. = 8,9 H. a. d. Df., Normalgrösse für Wierland: 13,89 Haken. Daraus ziehe ich den Schluss, dass in Harrien und Wierland die -were-Siedlungen jünger sein müssen als die übrigen Ortschaften und wahrscheinlich erst seit dem Ende des 11-ten und Anfange des 12-ten Jh. entstanden sind. Möglich ist, dass in anderen Gebieten, etwa bei Oberpahlen, die -were-Namen ein höheres Alter haben; verallgemeinern darf man die für Harrien und Wierland gewonnenen Resultate nicht ohne Weiteres.

Es sei eingestanden, dass hier die Beweisführung nicht ganz sicher ist; für die folgenden Jahrhunderte aber lässt sich die Entwicklung urkundlich belegen. Schon für das Kirchspiel Kosch (s. oben S. 57) liess sich feststellen, dass im 13. Jh. (nach dem L. c. D.) nur 5 ON. auf -were vorkommen, während wir heute deren 11 zählen; 6 Ortschaften, über die Hälfte aller, sind also in der Zeit von 1250 bis zur Gegenwart entstanden, und zwar Kanawere vor 1343 (Renner, S. 88), Kassuwere vor 1379 (Kuckers, Arch. I, 1, 2, 3, 23), Kiruwere vor 1416 (UB V, Reg. 2485), Lellawere vor 1468 (Bfl. I, 275), Ruskwera nach 1468 (Bfl. I, 275), da es noch 1472 (Bfl. I, 299) bloss ein Acker und Heuschlag ist, nach dem Dorfe Saudel gehörend; die ungefähre Entstehungszeit von Pihuwere konnte nicht festgestellt werden (1586, Beitr. VIII, S. 101 erwähnt?).— Bei Löwenwolde in Jerwen (Ksp. Marien-Magdalenen) werden 1279 (UB III, 475a und 521a) Dörfer mit ihren wüsten Nebensiedlungen aufgezählt. Diese kleinen Nebensiedlungen, die „wusten dorpsukinge“ oder „dorpstede“ (s. weiter unten), sind später angelegte Tochter-siedlungen der alten Dörfer; von ihnen (es werden 3 genannt) heisst die eine Vyavire, die andere Pandevire. Im Besitze des Klosters Dünamünde befand sich nach dem L. c. D. keine einzige Siedlung auf -were; 1266 (UB III, 399a) gestattet der König von Dänemark dem Kloster, Kolonisationen innerhalb der Grenzen ihrer Besitzungen vorzunehmen; 1283 (UB III, 486a) sind die Mönche aber im Besitze

eines Dorfes Sackelevere, das innerhalb ihrer alten Güter belegen war (heute Saku, Ksp. St. Johannis, Harrien) und nicht im L. c. D. vorkommt. Offenbar also ist dieses Dorf seit 1266 entstanden und zwar durch Kolonisation von Seiten der Cisterciensermönche von Dünamünde.

Es reicht aber mancher -were-Name in noch viel jüngere Zeit hinein; so heisst 1402 ein Horst (= Schwendacker) bei Onoduwere (Ksp. Torma, BB I, 156) Loveere, und auf ihm entstand erst später eine Siedlung, heute Gesinde Loowere; vgl. ferner Ruskwere, a. d. vorherg. Seite. Ebenso leben Einfüsslinge — die erst seit der Mitte des 15. Jh. angesetzt wurden, s. oben S. 22 — auch oft an Stellen, die Ortsnamen mit der Endung -were tragen, z. B. UB (2), 1: No. 769 von 1490: 3 Einfüsslinge „Villiver geheten“; Kop. R.A., Registr. 2b, S. 353: 1534: ein Einfüsslung, genannt „Dackver“.

Es scheinen also die Ortsnamen auf -were ein Sinnbild der wirtschaftlichen Kräftigung Estlands im letzten Jahrhundert seiner Freiheit zu sein, als der kleine Estenstamm die Skandinavier, seine ehemaligen Beherrscher, durch zahlreiche Raubzüge beunruhigte; und andererseits auch ein Sinnbild des inneren Landesausbaues in den ersten Jahrhunderten der deutschen Herrschaft, als der Ackerbau durch westliche Einflüsse auf eine höhere Stufe gelangte (s. weiter unten).

## Die Flureinteilung.

Seit dem Erscheinen des grundlegenden Werkes von August Meitzen hat man den Wert der Flurkarten für die historische Durchdringung der älteren Zeit kennen und schätzen gelernt. Viele bedeutsame kolonimatorische Vorgänge, von denen in anderen Quellen nichts zu spüren gewesen war, sowie andere überaus aufschlussreiche kulturgeschichtliche Tatsachen, sind dadurch bekannt geworden.

Meitzen hat in seinem umfassenden Werke auch die Siedlungsweise der finnischen Völkerschaften behandelt; wenn er hierin nicht immer zu unanfechtbaren Schlüssen gekommen ist, so lag das vielleicht weniger an ihm als an seinen Gewährsleuten. Für Estland hat er eine Flurkarte von Moisküll und Sallo veröffentlicht (Anlage 99; Bd. III, S. 332), welche Karten ihm wohl vom Besitzer des Gutes Pörafer, v. Middendorf, zugestellt worden sind.

Leider steht es bezüglich des Flurkartenmaterials in Estland nicht zum Besten. Es ist bisher völlig unbeachtet

geblieben, und man hat nicht versucht, für seine Erhaltung und Aufbewahrung zu sorgen. Die alten Gutskarten lagen noch bis vor kurzem auf den jetzt aufgeteilten Gütern meist als wertlose Makulatur umher, und wo sie jetzt hingenommen sind, ist unbekannt. Eine staatliche Besitzaufnahme hat es in Estland nicht gegeben; die russischen Generalstabskarten berücksichtigen die Besitzverhältnisse nicht, so dass man auf private Gutskarten allein angewiesen ist. Einzelne ältere Karten finden sich in städtischen, ständischen und staatlichen Archiven, doch ist ihre Zahl sehr gering. Eine Ausnahme macht da allein das Zentralarchiv in Dorpat (ehemals Estländisches Ritterschaftsarchiv), in dem sich drei Kartenbände aus den Jahren 1687—92 finden.

Die Forderung einer Landvermessung war 1681 (Arbusow, Grundriss, S. 251) an die est- und livländ. Ritterschaft seitens der schwedischen Regierung gestellt worden, im Zusammenhang mit der sog. Güterreduktion. Daher werden die Karten hier als „Reduktionskarten“ (Red. Kt.) bezeichnet.

Von den insgesamt 170 Karten der drei Bände sind nur 15 für die exakte Flurforschung brauchbar, denn sie allein bezeichnen auch die Belegenheit der bäuerlichen Streustücke. Sie sind alle vom Landmesser Johan Holmberg aufgenommen, Bd. I, 14, 17, 24; III, 8, 9, 10, 11, 22, 26, 27, 28, 29, 30, 36 und 37, in den Jahren 1687—1688.

In Riga, in der ehem. livländischen Gouvernementszeichenkammer, befanden sich ausserdem 22 Kartenbände über livländische Güter und Dörfer aus den Jahren 1681—84 und 87—96, doch sind sie mir nicht zugänglich gewesen. Die älteste bekannte estländische Gutskarte (von Arbafer) stammt aus dem Jahre 1648.

Sie ist mit deutschen Bezeichnungen versehen und auf Pergament gezeichnet, liegt in der Brieflade von Palms (jetzt Estl. Lit. Ges.) unter Nr. 51. Die livländischen Gutskarten sind aufgezählt von Karl von Löwis of Menar in den Arbeiten des ersten baltischen Historikertages zu Riga 1908, S. 80 ff.

Zunächst seien hier die einzelnen Beispiele vorgeführt. Die späteren Erwägungen werden dann das Wesentliche hervorheben und die nötigen Schlussfolgerungen ziehen. Leider ergibt sich eine gewisse Einseitigkeit daraus, dass alle Karten, bis auf eine, aus Harrien stammen, somit die Flurforschung keineswegs umfassend zu nennen ist. Doch musste der Verfasser sich mit dem ihm zur Verfügung stehenden Material begnügen.

## 1.

Das Dorf Toomja, Gem. Kay, Ksp. Jörden, Kreis Harrien wird ca. 1250 im L. c. D., p. 43a, als Tomias mit 7 Haken, im Besitze des Basilius erwähnt. Der Name des Ortes ist vielleicht von finnisch tuomi, Akk. tuomia, der Faulbeerbaum, abzuleiten. In der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts kam das Dorf an die Cistercienserinnen zu Reval (UB I, 508, 514) und verblieb in deren Besitz bis zur Auflösung des Klosters. In der schwedischen Zeit war das Dorf Domanialbesitz, wurde aber dann der estländischen Ritterschaft doniert, um 1689 wieder reduziert zu werden (vgl. F. v. Samson, Die Landrathsgüter Kuimetz, Kai und Nappel in den Jahren 1660—1684, Beitr. IV, S. 126 ff.). Die Zeit des ritterschaftlichen und des vorhergehenden Domanialbesitzes bedeutete für das Gebiet, zu dem das Dorf gehörte, eine Zeit grosser wirtschaftlicher Veränderungen, die nicht nur die Gutsbetriebe, sondern vor allem auch die dörfliche Wirtschaftsführung betraf.

Die beigelegte Karte ist aus dem Jahre 1687, gezeichnet nach Red. Kt. III, 28. Das Dorf zählte damals 23 Gesinde und 11  $\frac{1}{2}$  Haken; von den Gesinden hielt nur eines einen ganzen Haken und war im Besitz des Adam, der sich nach dem Dorfe benannte, also wohl der Dorfkubjas war. 19 Gesinde hielten nur  $\frac{1}{2}$  Haken, drei sogar nur  $\frac{1}{3}$ . Ein Verhältnis der damaligen Hakenzahl zu der von 1250 (7 Haken) lässt sich nicht feststellen. Das Siedlungsbild des Dorfes lässt erkennen, dass wir es mit dem im vorhergehenden Abschnitt als estnische Reihen- oder Haufendörfer bezeichneten Typus zu tun haben. Die drei Dorffelder liegen alle an der einen Dorfseite, bis auf einige kleinere Feldstücke, die im Süden anstossen. Auf der einen Seite lässt das Dorfbild noch deutlich die Reihe erkennen, aus der die haufendorfähnliche Siedlung sich entwickelt hatte. Das Dorf ist also ein interessantes Beispiel, wie auch in Harrien innerhalb einer geistlichen Grossgrundherrschaft die Entwicklung zu einem geschlossenen Dorfe möglich war (vgl. S. 54).

Das Dorf hat 3 Felder und einige kleinere Ackerstücke, ausserdem eine gemeinsame Viehweide, aufgeteilte Heuschläge und hier und da Buschland in Privatbesitz. Die Aufteilung der 3 Felder sowohl, als der Heuschläge und Ackerstücke, lässt deutlich ein gewisses System erkennen. Die Reihenfolge der Anteile ist immer die gleiche, nämlich: 10—11; 12—13; 16—17—18; 19—20; 8—9; 4—5; 14—15; 6—7; 2—3; 1; 21—22 (insgesamt 11 Anteile), und sie wechselt nur insoweit, als bisweilen nicht mit 10—11 anfangen und 21—22 geschlossen wird, sondern mit 19—20 und 8—9. Der halbe Haken Nr. 23 scheint später hinzugekommen zu sein (darauf deutet auch der Name Picko Nohr Jaak = „der junge Jakob Picko“, im Gegensatz zu Nr. 2, Pitko Jak Mart) und hat sein Land meist separat. Am meisten aber fällt die Belegenheit der 3 Felder auf. Während das Winterfeld und Brachfeld in einem Stücke liegen, wird das Sommerfeld vom Brachfeld in 2 Hälften geteilt. Dabei passt die Einteilung der einen Hälfte des Sommerfeldes genau zur anderen (man vergleiche auf der Karte die sich entsprechenden Anteilzahlen beider Hälften), und es macht den Eindruck, als ob

das 3. Feld, das Brachfeld, erst neuerdings quer durch das Sommerfeld gelegt worden wäre. Diese Vermutung wird unterstützt durch die Reihenfolge der Anteile im Brachfelde, die mit 19—20 beginnt und mit 8—9 schliesst, ebenso wie die bei den Ackerstücken (ehemals wohl Buschländer) im Süden des Dorfes; diese Reihenfolge ist vielleicht neueren Ursprungs als die mit 10—11 beginnende. Ausserdem hat sich an der östlichen Seite des Weges ein Feldstück mit unregelmässiger Anteilsreihenfolge dazwischen geschoben; bis es zur Entstehung einer solchen Verschiebung kommen konnte, musste einige Zeit verstreichen. Der Weg veranlasste nämlich den Pflüger, seinen Pflug abzuheben und ihn erst auf der anderen Seite des Weges einzusetzen; oder auch wurde das Stück jenseits des Weges, um nicht so oft den Pflug über den Weg zu zerren, überhaupt gesondert gepflegt; jedenfalls ergab sich dann leicht, bei unachtsamem Ziehen der Furchen eine Verschiebung der Raine, die dann im Laufe der Zeit recht bedeutend werden konnte (vgl. auch Meitzen, Bd. I, S. 63 und das Feld Suur wäli des Beispieler Sommer, unten S. 71). Die Uebereinstimmung der Anteile hüben und drüben kann also nicht bloss erst neuerdings aus unbekanntem Gründen veranlasst worden sein, sondern geht offenbar auf eine Zeit zurück, in der es nur zwei Felder oder bloss eine andere Einteilung der drei Felder beim Dorfe gab.

Im Ganzen aber macht die Flureinteilung durchaus den Eindruck, erst in neuerer Zeit entstanden zu sein. Da ist zunächst die Aufteilung der Heuschläge, die anderweitig noch nicht durchgeführt war; ferner die grosse Regelmässigkeit in der Reihenfolge der Anteile, die an die Grundsätze des nordischen Solskift (Sonnenlage) erinnert, und an schwedischen Einfluss denken lässt; und schliesslich die lange streifenförmige schematische Einteilung der Felder, ohne dass sich kleinere Abschnitte, „Gewanne“, erkennen liessen. Während beim folgenden Beispiele von Moisaaküll die Hälftner stets ihr Land geteilt und geschieden haben, findet man sie hier meist zusammen, ohne dass die Anteile halbiert worden wären. Es liegt hier also zum Teil noch ein gemeinsamer Landbesitz der Hälftner an ihren Haken vor.

Sonst können wir an dem Beispiel Toomja noch einiges über die Anteilshöhe lernen; im Dorfe rechnete man auf den Haken 20 Tonnen Reinacker (Brustacker) und 10 Tonnen Buschland; dazu kamen noch Heuschläge, die insgesamt 20 Fuder Heu einbrachten. Dies war ein ungewöhnlich hohes Mass; bei den benachbarten Bauern von Tolla hielt der Haken nur etwa 12 Tonnen Brustacker, das der allgemeingültigen Hakengrösse gleichkam, und nur 15 Fuder Heu.

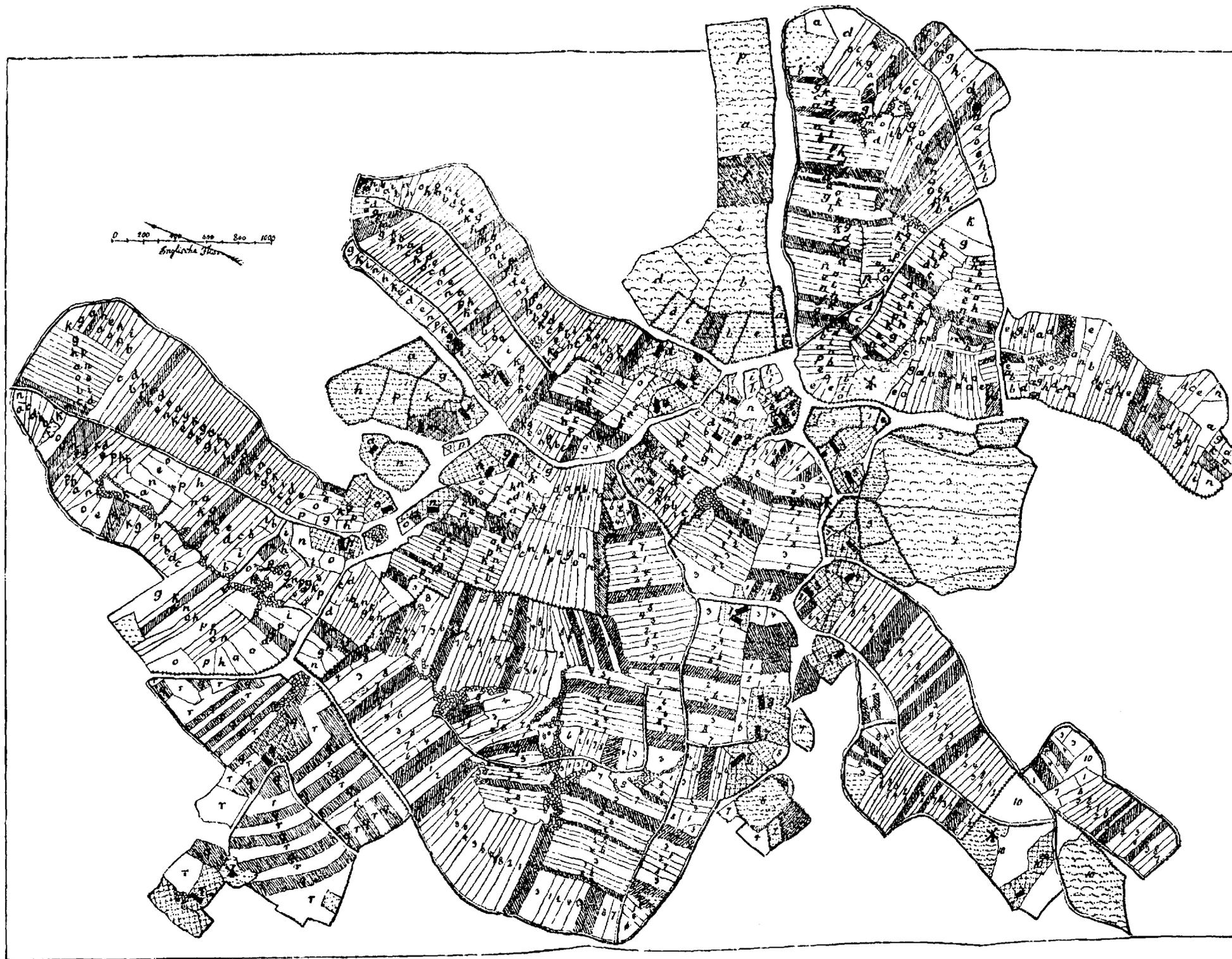
Sehr interessant sind auch die Landstrecken, die auf der Karte mit „utbrukat“, ausgebraucht, bezeichnet sind. Es sind dies die sogenannten Buschländer, die durch „Küttisbrennen“ nutzbar gemacht wurden (s. unten S. 80 fg.).

Fassen wir die gewonnenen Resultate zusammen: eine sehr regelmässige schematische Flureinteilung mit fester Reihenfolge deutet auf Flurregulierung in schwedischer Zeit und durch schwedischen Einfluss, wahrscheinlich im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts, als

man nach den Verheerungen des schwedisch-polnischen Erbfolgekrieges wieder das Land aufzubauen begann. Erkennen lässt sich eine ehemalige Zweiteilung oder Andersgruppierung der Dorffelder, ohne dass sich der Zeitpunkt der Entstehung des dritten Feldes oder der Umgruppierung mit Sicherheit fixieren liesse.

## 2.

Das Dorf Moisküll (Möisaküla = das Dorf am Hofe) bei Pörafer (Pööraware), Gem. Enge, Ksp. St. Jacobi, Kr. Pernau, findet sich bei Meitzen, Anlage 99 und Bd. III, S. 332 beschrieben. Es gehörte 1514 halb zur Dechanei des Bistums Ösel-Wiek, halb dem Johan Kyvel (RStA, A.f. 221, kam aber in schwedischer Zeit erst an Torgel, einen zum Schlosse Pernau gehörigen Hof, dann in private Hände (vgl. Sitz.-Ber. d. Altertumsforschenden Gesellschaft zu Pernau, Bd. 7, 1914, S. 216 und 235). 1624 gehörten zum Dorfe  $3\frac{1}{8}$  polnische Haken =  $12\frac{1}{2}$ , deutsche Haken, wovon nur ein deutscher Haken besetzt war; im ganzen Dorfe lebten 2 Bauerwirte und 4 männliche Seelen. Es bestand in der Mitte des 19. Jahrh. (nach der Meitzenschen Karte) aus 2 Teilen: Mäeküla und Altküla (Ober- und Niederdorf), das eine enthielt 9, das andere 14 Gesinde, insgesamt 23. Mäeküla hielt 5, Altküla 7 Haken; die Hakenzahl stimmt also mit der von 1624 überein, denn der halbe Haken von 1624 findet sich in q und r wieder. In der einen Ecke der Feldflur liegt ein Doppelgesinde (q und r), das seinen Besitz völlig separat hat und, obgleich am Dorfe belegen, als Streugesinde bezeichnet wird. Vielleicht ist es die alte Hofstätte, nach der das Dorf seinen Namen trägt. Das Dorfbild ist auf der Meitzenschen Karte nur schwer zu erkennen, ist aber darin eigentümlich, dass Altküla in 2 durch einen grösseren Zwischenraum geteilte Hälften zerlegt ist. Mäeküla erinnert an ein lose gegliedertes Reihendorf; beide Dörfer liegen nicht inmitten ihrer Felder. Mit Ausnahme eines Gesindes (Mäeküla Nr. 3) sind alle Bauern Hälftner, d. h. sie besitzen nur einen halben Haken (die Hakengrössc im Dorfe schwankt zwischen 30 und 36 livländischen Lofstellen an Acker). Die Felder — leider sind die 3 Felder nicht unterschieden — zerfallen in eine grosse Anzahl von Gewannen, die fast durchweg in 9, bzw. 14 Anteile oder eigentlich 5 oder 7 Doppelanteile geteilt sind. Diese folgen einander nicht in bestimmter, stets gleicher Reihenfolge, sondern wechseln ab; gleich bleibt sich nur die Zahl der Anteile in jedem Gewinn. Beim Ueberschauen machen die Dorffelder den Eindruck einer, wenn auch etwas unregelmässigen, Gewinnflur, wie sie Meitzen als typisch für die Germanen hinstellt. Meitzen erkennt dieses auch an, doch schreibt er das Ganze dem Einflusse des deutschen Gutsbesitzers zu, der in moderner Zeit durch einen Landmesser den früheren Einzelbesitz der Bauern habe zusammenlegen lassen. Allein wozu? Sollte er bloss aus Vorliebe für die „deutsche“ Feldeinteilung sich der Mühe unterzogen haben, das gesamte Ackerland den Bauern neu zu verteilen? Das ist sehr unwahrscheinlich. Es kann nicht bezweifelt werden, dass die Flureinteilung von Moisküll, so wie sie



Moisaaküli (nach Meitzen).

# Tomia 3 y.

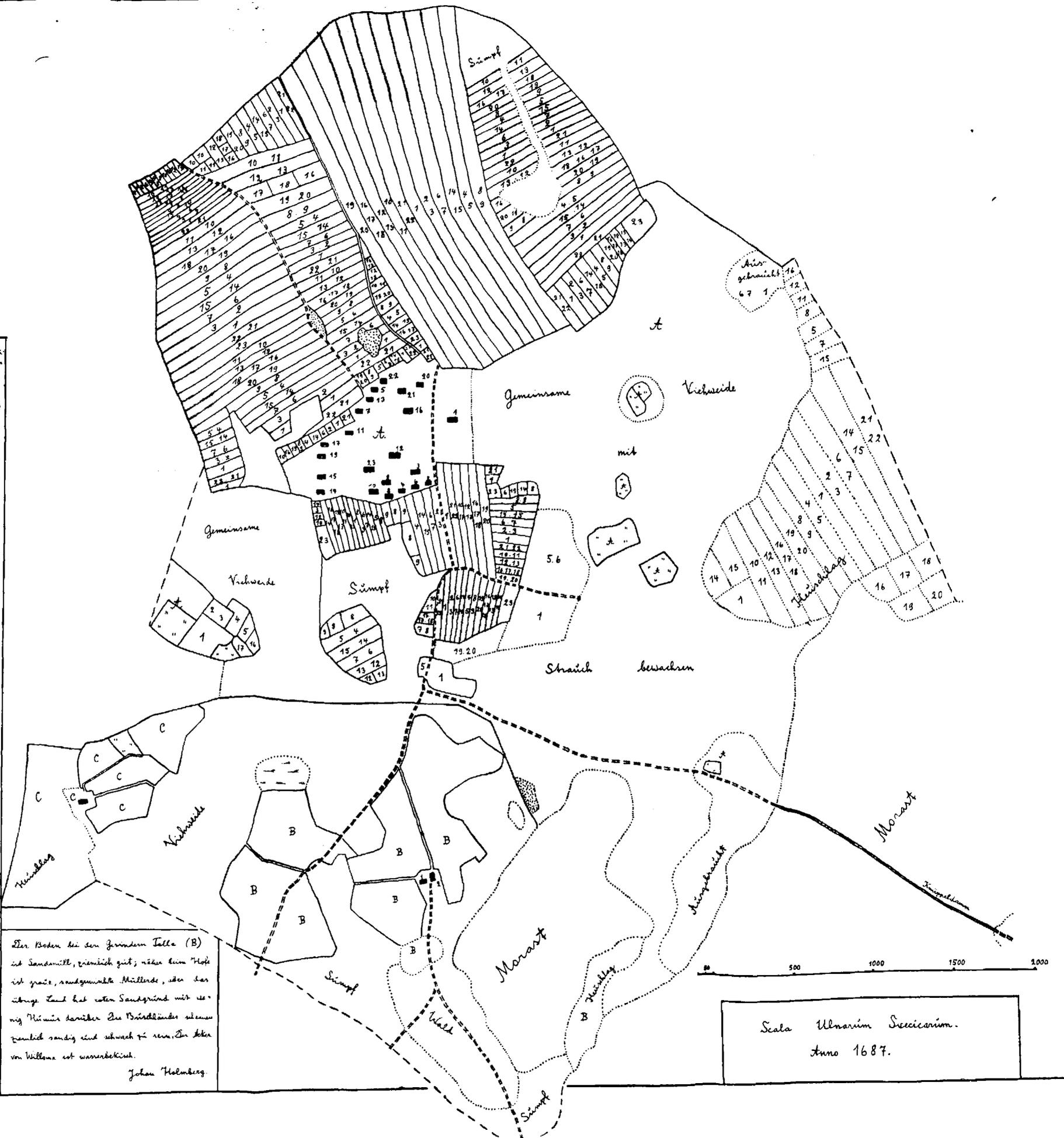
№	№	Rein- acker Tom- land	Stück- land	Zeit in Minuten
1	1	20	- 11	20
2	2	40	- 5	40
3	3	10	- 5	10
4	4	9 1/2	- 5 1/2	10
5	5	9 1/2	- 5 1/2	10
6	6	10	- 5	10
7	7	10	- 5 1/2	10
8	8	10	- 5 1/2	10
9	9	10	- 6	10
10	10	9 1/2	- 6 1/2	10
11	11	9 1/2	- 4 1/2	10
12	12	9	- 6 1/2	10
13	13	9	- 6	10
14	14	10	- 5	10
15	15	10	- 5	10
16	16	7	- 3 1/2	7
17	17	7	- 3 1/2	7
18	18	- 7	3 1/2	7
19	19	10	- 5 1/2	10
20	20	10	- 5 1/2	10
21	21	9 1/2	- 6	10
22	22	9 1/2	- 6	10
23	23	7	- 1	10
2	B 1	26	2	35 30
1	C	19	- 4	16

- Tomia Adam
- Pitko Jak Mart
- Pelle Jahn
- Tomia Meko Haub
- Tillirellia Peter
- Halli Mattz
- Ustallo Mart
- Kytti Lain
- Jalmi Andres
- Wohri Fentz
- Daniel Michel
- Waino Jahn
- Wirich Mart
- Mehusenki Jemmo
- Olli
- Melga Jürzen
- Justi Haub
- Karieste Jahn, wüst
- Otja Mattz
- Sighi Mart
- Tllarte Michel
- Kirebba Adam
- Piko Nahn Jaak

Das Roggenfeld, im Süden (R), hat sandige  
mineralische Mollerde; das Sommerfeld, im Osten  
zum Dorf (S), ziemlich gute sandgemahlte  
Mollerde, auf der andern Seite (T) aber ist  
es flüchtig und sehr steinig; das Brausefeld,  
im Norden (N), ist flüchtig und unersärblich;  
das Kirschenland hat Sand mit wenig Humus  
unterarmet

Der Boden bei den Jernstem Talle (B)  
ist Sandmull, ziemlich gut; näher zum Hofe  
ist grobe, sandgemahlte Mollerde, aber das  
übrige Land hat roten Sandgründ mit we-  
nig Humus darüber. Die Bräutländer sehen  
ziemlich sandig und schwach fruchtbar aus.  
Der Boden von Willoma ist unersärblich.

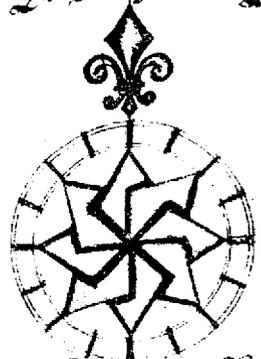
Johan Holmberg.



Scala Ulnarum Siccicarum.  
Anno 1687.

**Kosser Hoff Sj.**

**Tegelechi Sochn belägen**



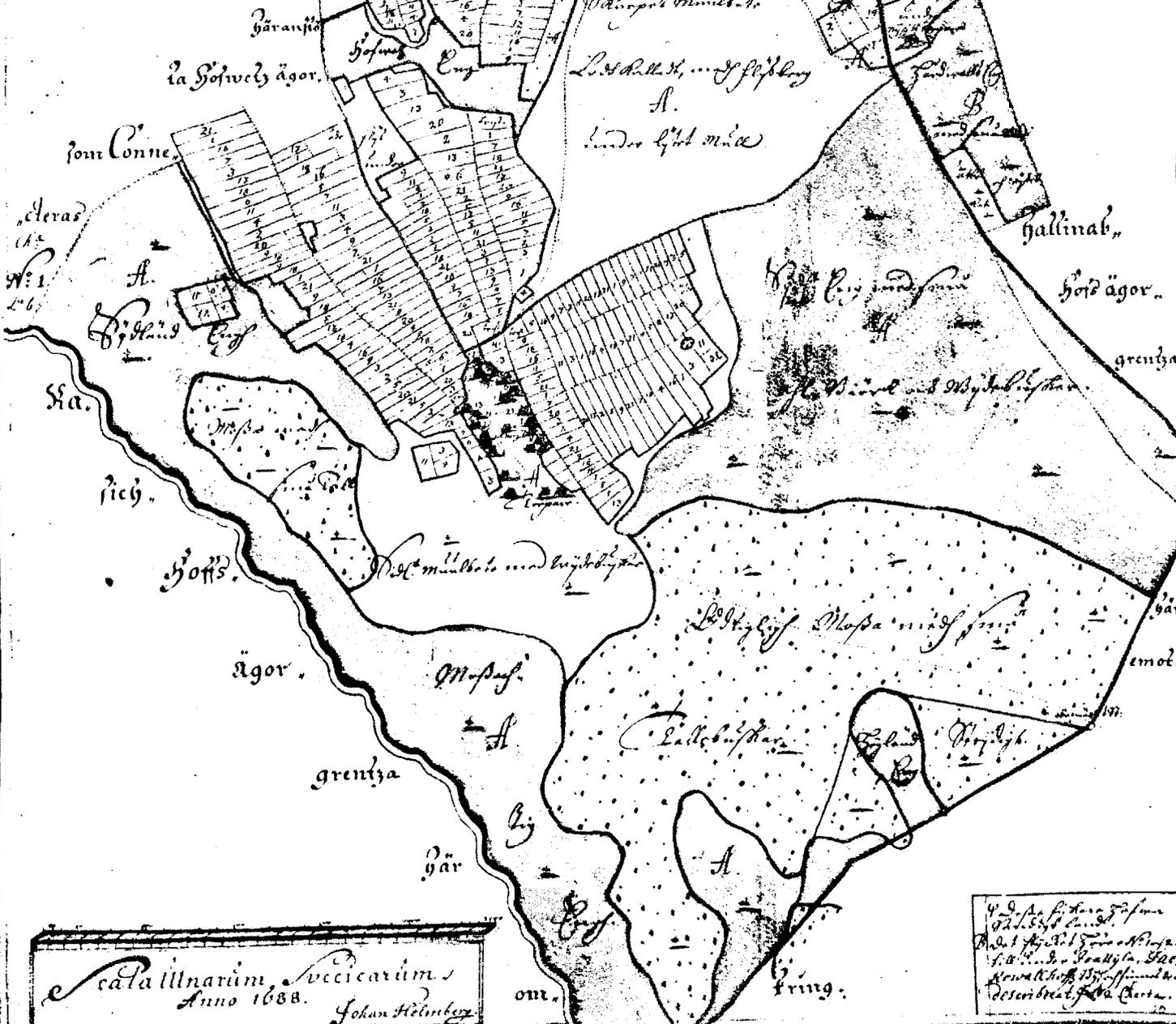
**Explicatio Notarimus**

**Parasmecki Sj**

1	Wassm Ginnel	17 35
2	Aspik Spinnel	17 35
3	Wassm Ginnel	17 35
4	Wassm Ginnel	17 35
5	Wassm Ginnel	17 35
6	Wassm Ginnel	17 35
7	Wassm Ginnel	17 35
8	Wassm Ginnel	17 35
9	Wassm Ginnel	17 35
10	Wassm Ginnel	17 35
11	Wassm Ginnel	17 35
12	Wassm Ginnel	17 35
13	Wassm Ginnel	17 35
14	Wassm Ginnel	17 35
15	Wassm Ginnel	17 35
16	Wassm Ginnel	17 35
17	Wassm Ginnel	17 35
18	Wassm Ginnel	17 35
19	Wassm Ginnel	17 35
20	Wassm Ginnel	17 35
21	Wassm Ginnel	17 35

**Strandböcker & Hylare**

1	Wassm Ginnel	17 35
2	Wassm Ginnel	17 35
3	Wassm Ginnel	17 35
4	Wassm Ginnel	17 35
5	Wassm Ginnel	17 35
6	Wassm Ginnel	17 35



*Scala Illnarum & Viccarum*  
Anno 1688. Johan Helmberg

vor uns liegt, keine ganz junge ist. Das erhellt vor allem schon daraus, dass die Gewanne nach der Zahl der ehemaligen Vollhakerstellen eingeteilt sind; die zusammengehörigen Hälften (1 und 2; 4 und 6; 5 und 9; 7 und 8; 3; a und n, b und i, c und d, e und o, f und m, g und k, h und p) liegen fast immer nebeneinander. Es muss mithin die Einteilung zu einer Zeit vorgenommen worden sein, als noch mit ungeteilten Gesinden zu rechnen war. Die Teilung der Dorfflur in zwei Teile endlich datiert offenbar aus dem Anfang des 16. Jhs., als das Dorf zwei Besitzer hatte; daher ist wohl die Einteilung der Feldflur im Wesentlichen auch in dieser Zeit oder vorher entstanden. Ein Vergleich mit dem folgenden Beispiel wird uns lehren, dass diese Annahme berechtigt ist. Das bei Meitzen Bd. III, S. 323, vorgeführte Beispiel von Sallo (Salu) zeigt, wie ein Streugesinde durch Teilung der Feldflur zwischen zwei Familien eine Ackereinteilung erhalten konnte, die der eines kleinen Dorfes sehr ähnlich sah.

## 3.

Das Dorf Parasmaa, Gem. Jegelecht, Ksp. Jegelecht, Kr. Harrien, hielt um 1250 17 Haken (L. c. D., p. 46a); im 13., 14. und Anfang des 15. Jahrh. war es im Besitze einer Adelsfamilie, die sich nach dem Dorfe Parenbeck (L. c. D. „Parenbychi“) benannte. 1425 (UB VII, 331 und 345) verkauft Hans Parenbeke das Dorf an das Kloster St. Brigitten zu Mariendal; es wurde dann zum Klosterhofe Kostifer gezählt. Mit ihm gelangte es nach Zerstörung des Brigittenklosters (1577) an die schwedische Krone; 1566 hielt „Parrasmeggi“ 11, 1568: 13  $\frac{1}{2}$ , 1572: 14 und 1574 wiederum bloss 11 Haken (Engel Hartmann, S. 724). Die Flurkarte von 1688 (Red. Kt. III, 8) zeigt, wie das Dorfbild sich damals dem Typus eines Strassendorfes nähert; bei dem sonst überaus seltenen Vorkommen von Strassendörfern in Estland möchte man fast an einen künstlich geschaffenen Zustand denken; doch verleugnet sich der altestnische Ursprung der Siedlung nicht, denn sie liegt am Rande ihrer Felder, nicht in deren Mitte. Eigentümlich ist auch der Krug, der mitten im Dorfe gelegen ist, was sonst durchaus selten ist, und ferner die zwei angesiedelten Badstüber, „torpare“, im Süden der Siedlung. Neben einigen Bauergehöften finden sich Streustücke, die wie zufällig gerade zum nächstgelegenen Gesinde gehören (z. B. bei Nr. 3, 4, 13). Es sind dies vielleicht Reste einer älteren Flureinteilung. Das Dorf wird von gemeinsamer Viehweide und ungeteilten Heuschlägen umgeben; im Norden und Osten lassen sich die drei Felder klar und deutlich erkennen; nur das nördliche wird vom Hofheuschlage in 2 Hälften geteilt. An der Grenze des Dorfes — die übrigens an einer Stelle noch unsicher ist — liegen einige Buschländer, von denen ein Teil der Mühle von Joal (B) gehört. Das deutet vielleicht auf frühere gemeinsame Besitzrechte verschiedener Dörfer am Buschlande (vgl. S. 37).

Das Dorf hielt 1688 13 Haken. Diese Zahl kann ungefähr mit den am Ende des 16. Jahrh. genannten Hakengrößen zusammengebracht werden; 1568: 13  $\frac{1}{2}$  und 1572: 14 Haken finden ihre Erklärung

in dem auf der Karte verzeichneten Ödlande, das 16 Tonnstellen hielt, 17 Tonnstellen machten aber in Parasmaa einen Haken, folglich entsprechen sich die Zahlen von 1688 (13 + 1 Haken) und 1568 und 1572 genau; 1566 und 1574 ist zeitweilig der Feldbau durch die Kriegsnöte zurückgegangen, so dass man nur 11 besetzte Haken zählte. Mit der um 1250 erwähnten Hakenzahl scheint aber kein Zusammenhang zu bestehen. Auf diesen 13 besetzten Haken leben 21 Bauern. Der Krüger hat kein Land; von den Gesindewirten scheinen einzelne der gleichen Familie anzugehören, z. B. Kahru Thomas, Karu Rein, Peter und Mart, so dass man im ganzen bloss 15 Geschlechter zählt. Der Haken hielt im Dorfe 17 Tonnstellen und man rechnete 35 Heufuder dazu. Die 3 Felder sind in Gewanne geteilt, in denen jeder Haken seine Anteile hat, obgleich ohne grössere Regelmässigkeit; vor allem lässt sich eine bestimmte durchgehende Reihenfolge nicht feststellen. Dem Typus nach gehört diese Fluraufteilung ebenso wie das vorhergehende Dorf Moisaaküll zu den deutschen Gewannfluren. Ihr Alter lässt sich auf Grund dieses Beispiels nicht feststellen, denn man kann nur im allgemeinen sagen, dass die Flureinteilung nach 1425 entstanden sein muss. Dieses deshalb, weil das Geschlecht der Parenbeke — das seit dem Ende des 13. Jahrh. vorkommt — sicher in seinem Stamm-dorfe einen, wenn auch vielleicht kleinen, Hof gehabt haben muss; beim Verkauf (1425) wird des Hofes nicht Erwähnung getan, vielleicht war er schon damals eingegangen. Nahe liegt es aber anzunehmen, dass das Kloster seit 1425 einmal eine Flurregulierung vorgenommen hat und dabei die alte Hofstätte mit aufteilen liess. Darin wird man bestärkt durch das Nichtübereinstimmen der Hakenzahlen von 1250 und 1688; hat die Hakenzahl abgenommen, ohne das Land wüst geworden wäre, so ist eine Veränderung in der Aufteilung und in der Hakengrösse anzunehmen. Ein weiteres Argument dafür ist das Siedlungsbild, ein Strassendorf mit einem Dorfkrüge, ein Bild, das uns an Siedlungen des deutschen Ostens erinnert. Zusammenfassung: Belegenheit des Dorfes zeigt den altestnischen Ursprung; Dorfbild und die Gewannflur zeigen deutsche Einwirkung und Umgestaltung, die wohl in die Jahre 1425—1560 fällt.

## 4.

Das Dorf Rebbal (Räbala), Gem. Jegelecht, Ksp. Jegelecht, Kr. Harrien hielt nach dem L. c. D., p. 46a, 8 Haken und gehörte dem Conradus iuvenis; es ist möglich, dass dieser der Stammvater des Adelsgeschlechtes von Revel oder de Revalia war; dann hätte sich dieses Geschlecht nach dem Dorfe benannt (im L. c. D. „Reppel“, dort wird die Landschaft Reval, die sonst Revelis oder Revele genannt wird, H. 25, 5, ebenfalls mit Repel bezeichnet, p. 46a). Es lässt sich nicht im Besitze der Familie Revel nachweisen; doch hiess der älteste bekannte Vertreter des Geschlechtes eben Conradus (UB II, 648). 1420 befindet sich das Dorf im Besitze des Bischofs von Revel (UB V, 2484: „Reppel“) und gelangt 1560 mit dem alten Bischofshofe Jaggowall an die schwedische Krone. 1565 hielt das Dorf 19, 1573: 15

und 1591: 16 $\frac{1}{2}$  Haken (Engel Hartmann, S. 722). Auf der Karte von 1688 (Red. Kt. III, 11) zeigt das Dorfbild den Typus eines estnischen Reihendorfes mit einzelnen Ausbauten, am Rande der Feldflur gelegen (die Westseite gehörte ursprünglich nicht zum Dorf, vgl. unten). Im Norden grenzt die gemeinsame Viehweide an, und die unaufgeteilten Heuschläge gruppieren sich östlich und westlich vom Dorfe. Am Glintabhanke nahe der See, liegt der Hof Yllux (heute Ilgas, estn. Hülgaste) mit seinen drei Äckern und Heuschlägen; zu ihm gehören 2 Kleinbauerstellen (Badstüber, a. d. Karte D und E). Am Meeresstrande liegen einige Fischerkatzen, die mit dem umliegenden Lande zum Hofe Kostifer gehören; 2 kostifersche Dörfer haben hier ihre Heuschläge; vielleicht war ehemals hier Gesamtbesitz vorhanden.

Die Feldflur des Dorfes Rebbal teilt sich scharf in zwei Teile; in dem einen, östlichen, haben die Gesinde 1—7 (7 Haken) ihre Streustücke, im andern, westlichen, Teile nur die drei Gesinde 8—10 (mit 4 Haken). Nördlich vom Dorfe liegen zwischen den Heuschlägen und der Viehtrift die Buschländer des Dorfes (kenntlich an der Bezeichnung „utbrukat“ = ausgebraucht), die alle in Privatbesitz sind (davon gehören 2 Anteile dem benachbarten Dorfe Werlakyla = heute Wöerdla). Allerdings finden sich nahe vom Dorfe und auch anderweitig kleinere Stücke, die bloss im allgemeinen als Dorfbesitz angegeben sind; vielleicht waren es gemeinsame, unverteilte Äcker. Die Äcker sowohl der westlichen, wie der östlichen Hälfte der Feldflur zerfallen deutlich in drei Felder, wenn auch nicht so klar wie beim vorhergehenden Beispiele, bei Parasmaa. Die Felder ihrerseits zerfallen im östlichen Teile der Flur in Gewanne, in denen jeder Haken regelmässig seinen Anteil hat, ohne dass sich doch eine feste Reihenfolge durchgehend konstatieren liesse, obgleich sie sich stellenweise wiederholt. Hier und da finden sich Stücke, die nahe am zugehörigen Gesinde liegen. Es macht das oft nicht den Eindruck eines Zufalles, sondern einer bestimmten Absicht, besonders bei Nr. 4; 5; 6; 9. Im ganzen macht der östliche Teil der Feldflur den Eindruck einer, wenn auch unregelmässigen, deutschen Gewannflur.

Die oben zitierten Hakenzahlen lassen sich, bis auf eine, miteinander verknüpfen. 1573 und 1591 scheint man nämlich den Hof (existierte er damals schon? oder war „Yllux“ bloss ein Nebendorf von Rebbal?) mit in die Hakenzahl einbegriffen zu haben: 1688 hielt er 75 Tonnstellen Acker = ca. 4—5 Haken; 1688 zählte man 11 Haken im Dorfe, 1573: 15 (11+4) und 1591: 16 $\frac{1}{2}$  (11+5+2 Badstüber); mit der Hakenzahl von 1565 (19 Haken), weiss ich nichts anzufangen, vielleicht liegt bloss ein Schreibfehler für 15 vor. 1250 hielt das Dorf 8 Haken; wahrscheinlich 7 Haken im östlichen Teile und bloss einen Haken im westlichen Teile der Feldflur; denn wahrscheinlich ist das westliche Nordfeld erst durch neuere Ausbauten geschaffen, hier war vielleicht früher Buschland, die Einteilung erscheint unregelmässiger und gleichsam zufälliger als in den westlichen Südfeldern. Überhaupt legt die Geschichte des Dorfes eine Vermutung nahe: war dieses wirklich das Stammdorf der Adelsfamilie von Revel, so ist vielleicht die ganze,

eigentümliche Zweiteilung der Dorfflur — man vergleiche die Verschiedenheit der Hakengrösse, hier 16, dort 18 Tonnstellen auf den Haken — darauf zurückzuführen, dass die westliche Hälfte ehemals der Hof derer von Revele war. Dann ist er wahrscheinlich aus einem Haken entstanden, der 1250 noch mit zum Dorfe gehörte und damals schon abgesondert lag; auf ihm hatte vielleicht der Dorfälteste gelebt (1688 scheint Rebbia Andresz Dorfkubjas zu sein, nach dem Namen zu urteilen).

Erscheinen diese Folgerungen auch zunächst übereilt und unbewiesen, so glaube ich doch, dass sich für das 13. Jahrhundert Folgendes wird festlegen lassen: ein Dorf mit 7 Haken und daneben ein Hof, einzeln, mit einem Haken, der später Sitz eines Vasallengeschlechtes wurde. Die spezielle Flureinteilung, wie sie 1688 vor uns liegt, zeigt gewisse regelmässige Züge, die an Moisa küll und Parasmaa erinnern und mit diesen zusammen als Typus der deutschen Gewannflur bezeichnet wurden.

Die nächste Karte (Red. Kt. III, 10) zeigt uns ein Gebiet, das von drei Dörfern eingenommen wird; ausserdem liegt an der Flussmündung noch ein Fischerdorf. Die Dörfer haben oft keine festen Grenzen, durch die sie von einander geschieden werden; dennoch scheint allen Dörfern gemeinsames Land nicht zu existieren.

## 5.

Das Dorf Ruh (Ruu), Gem. Jegelecht, Ksp. Jegelecht, Kr. Harrien, existiert heute nicht mehr in seiner alten Gestalt; an Stelle des alten Dorfes wurde um 1800 eine Hoflage angelegt und die Bauern z. T. offenbar in das nördlichere Weideland angesiedelt. Im L. c. D., pag. 46b, heisst es Rutæ, hielt 8 Haken und war im Besitze des Robert Slutter; 1249 (UB I, 206) kommt es, Ruchs oder Ruts genannt, in den Besitz des Revaler Bischofs. Ihm gehörte es auch 1281 (UB I, 474: „Rittogh“); aber schon 1344 kommt in Reval ein Nicolaus Rutto vor, der sich vielleicht nach diesem Dorfe so benannte (RStb. I, 598) und dort Lehensmann war; zeitweilig war das Dorf jedenfalls der Revalischen Kirche entfremdet (UB XII, 696: 1469: „Rottaw“, im Besitze des Godeke von Bremen). 1560 kommt es mit dem bischöflichen Hofe Jaggowall an die schwedische Krone. 1565 hielt es  $6\frac{1}{2}$ , 1573:  $7\frac{1}{2}$ , 1591:  $4\frac{1}{2}$  und 1617: 6 Haken. (Engel Hartmann, S. 722). Diese Hakenzahlen zeigen alle, wie der Ackerbau durch den damaligen Krieg zurückging. Auf der Karte von 1688 (Red. Kt. III, 10) sehen wir, dass das Dorf einem Haufendorfe glich; doch lag es wiederum nicht völlig von seinen Feldern umschlossen, sondern mehr am Rande der Äcker. Zwei Gesinde — No. 8 und 10 — liegen in weiterer Entfernung vom Dorfe und scheinen eine Entwicklung zu einem Kerndorfe anzudeuten. Umgeben sind die Dorffelder von der Viehweide, in der sich hie und da Heuschläge finden; auch etwas Buschland ist vorhanden. Die Feldflur des Dorfes lässt die Bewirtschaftungsart erkennen; es finden sich 3 Abschnitte, die aber in unzusammenhängende Teile (Gewanne) zerfallen. Ein Gesinde (No. 10) hat sein Land ausserhalb und ist von seinen drei Feldern umgeben. Die Reihenfolge der Hakenanteile bleibt sich nicht

immer gleich, zeigt aber oft Wiederholungen; die Gewanne weisen regelmässig 7 oder 14 Anteile auf, entsprechend der Hakenzahl der innerdörflichen Gesinde, die 7 beträgt. (Ein Bauer hat 2 Haken). Mit dem ausserhalb liegenden Gesinde (No. 10) hielt das Dorf mithin 8 Haken, ebensoviel wie 1250.

Das Bild, das sich aus diesem Beispiele gewinnen lässt, ist etwa folgendes: ein Dorf mit einer verhältnismässig regelmässigen Feldflur, die in Gewanne geteilt ist; ein Gesinde befindet sich ausserhalb und hat sein Land separat. Vielleicht war dieses Gesinde die Heimstätte des 1344 genannten Nicolaus Rutto; es ist aber sehr unsicher.

## 6.

Das Dorf Koila (Karte: B) kommt ebenfalls schon im L. c. D., pag. 46b vor, unter dem Namen Kogæl, mit 10 Haken im Besitze des Conradus iuvenis; hinzugefügt wird noch, dort sei eine Mühle, die, zusammen mit dem Dorfe, früher einem Lambert gehört habe. Die Mühle wird 1688 zum Dorfe Joal gezählt. Im Jahre 1499 war „Koyel“ ein Präbendargut der Revaler Domkirche und enthielt einen Gutshof, 7 Gesinde und 2 Einfüsslinge (RStA). 1565—91 hält das Dorf auch 10 Haken und gehört zum ehemals bischöflichen Hofe Jaggowall (Engel Hartmann, S. 722). Das Dortbild von 1688 (Red. Kt. III, 10) zeigt uns ein typisches Reihendorf, mit zwei Gehöften, die ausserhalb der Reihe stehen; dies sind wohl die Ansätze zur Bildung eines Haufen- oder Strassendorfes. Ein einzelnes Gesinde liegt weit ausserhalb der Reihe, nach Norden hin (No. 7). Die Dorffelder liegen nur an der westlichen Seite des Dorfes, auf höher gelegenen Lande, ebenso die Heuschläge. Im Norden liegt die gemeinsame Viehweide, mit kleinen Buschlandstücken übersät. Die Feldflur zeigt keine deutliche Trennung der drei Felder; jedenfalls liegt das dritte, nördlichste, weit vom Dorfe entfernt und macht den Eindruck, erst in späterer Zeit auf Buschland angelegt worden zu sein. Dieser Eindruck wird verstärkt, wenn man die Enklave des benachbarten Jegelecht beachtet; hier lagen vielleicht einmal gemeinsam gebrauchte Buschäcker. Eine bestimmte Reihenfolge der Anteile ist nicht festzustellen; die Flur zeigt in ihrer Einteilung grosse Unregelmässigkeit. Immerhin ist die Zahl der Anteile in den Gewannen meistens 10, 20, oder 40 und entspricht so der Hakenzahl. Am meisten Land hat Koila Thomas Juri; vielleicht war er Dorfkubjas (allerdings heisst No. 6 Kubia Jahu). Überaus auffallend ist die sich durch eine Zeit von über vier Jahrhunderten gleichgebliebene Hakenzahl des Dorfes; bei Rebbal und Ruh war es nicht ganz sicher, hier und in den zwei folgenden Beispielen ist es klar.

Die Feldflur deutet mithin wiederauf eine Regulierung, wahrscheinlich nach 1500, wenn auch ihre Spuren z. T. schon verwischt worden sind. Das eine Feld macht den Eindruck, später angelegt worden zu sein; die Hakenzahl des Dorfes ist sich die ganze Zeit über gleich geblieben.

## 7.

Das Nachbardorf von Koila, Joal (Joa), wird im L. c. D., pag. 46b, Jukal genannt (von estn. juga = der Wasserfall) und hielt 8 Haken.

Als Besitzer wird „Dominus Saxo“ aufgeführt; später aber gelangte das Dorf an die Revaler Domkirche und ist in deren Besitz 1495 nachweisbar (UB (2), 1: 263: „Juhall“). 1560 kommt es mit dem Bischofshofe Jaggowall an die schwedische Krone. 1565—73 wird das Dorf zu 7 Haken, 1591 aber nur zu 5 Haken angegeben (Engel Hartmann, S. 722). 1688 auf der Karte (Red. Kt. III, 10) sehen wir ein Dorf, das sich dem Kerndorftypus nähert. 3 Gesinde (No. 4, 5, 6) und ein Badstüber liegen am Rande des Feldes und haben vielleicht den alten Dorfkern gebildet; zwei weitere Gesinde liegen jenseits der Felder, am Ufer des Flusses (No. 3 und 7); auf der anderen Seite des Flusses liegt die Mühle, und schliesslich, schon nahe der Dorfgrenze, ein zweiter Badstüber. Die Mühle mit dem umliegenden Lande wird 1688 zum Dorfgebiete Joal gerechnet, 1250 aber ist von Koila gesagt, dahin gehöre eine Mühle (vgl. oben). Die drei Dorfelder lassen sich nicht deutlich unterscheiden; die ganze Feldflur — bis auf das langgestreckte nordöstliche Feld — scheint aus einzelnen Stücken und Blöcken zu bestehen und ist teilweise von Heuschlag durchsetzt. Eine Zweiteilung der Felder in alter Zeit scheint klar zu Tage zu treten, wenn man die ganze östliche Hälfte der Feldflur betrachtet; denn sie macht in ihrer Einteilung — im Gegensatz zur westlichen Hälfte — einen verhältnismässig regelmässigen Eindruck und scheint erst in späterer Zeit auf fruchtbarem Buschlande längs dem Glinte angelegt worden zu sein. Es verbleiben also nur die zwei kleinen Felder, nahe beim Dorfe, mit ihrer eigentümlichen blockartigen Aufteilung für eine Betrachtung älterer Zeiten. Ausserordentlich interessant ist ein grosses Blockstück im westlichen Felde, in dem die Anteilsberechtigten angegeben werden (No. 5, 3, 6), ohne dass aber ihre Anteile einzeln ausgeschieden worden wären. Hier liegt offenbar gemeinsamer Besitz vor. Die Anteile der Gesinde liegen oft nahe am Gehöft selbst (z. B. bei No. 4, 5, 6, 7). Die zwei Gesinde bei der Mühle haben ihr Land separat; doch besitzen sie auch hier und da Anteile in den zwei ältesten Feldern des Dorfes, jenseits des Flusses. Die Hakenzahl betrug 1688: 8 Haken, wobei ein Haken auf die Mühlgesinde entfiel; sie stimmt mit der für 1250 genannten überein, hat aber zur Voraussetzung, dass auch damals schon das Mühlenland — wenn auch vielleicht nicht die Mühle selbst — zum Dorfe gezählt wurde.

Zusammenfassung: eine sehr unregelmässige Feldflur, mit blockartiger Aufteilung; die Blöcke liegen oft neben dem Gesinde, in dessen Besitz sie sind; für die ältere Zeit kommen nur zwei Felder in Betracht; Überreste ehemaligen Gemeinbesitzes an der Ackerflur; jenseits des Flusses ein gesondertes Landstück, das schon in älterer Zeit zum Dorfe gerechnet worden sein muss, da zu ihm Anteile in der Feldflur gehören.

Auf der Karte III, 10 findet sich noch ein Fischerdorf, das heutzutage Jõesuu („an der Flussmündung“) genannt wird; hier ist der Landbesitzer der Gesinde so unbedeutend, dass von einer Feldflur eigentlich nicht die Rede sein kann. Interessant ist es nur, dass auch hier einzelne Blöcke neben den zugehörigen Gesinden liegen (No. 5,

4. 3); ferner, dass man den Haken hier nach einer unter dem Normalmass (= 12 Tonnen) stehenden Grösse von 6, bzw. 8 Tonnstellen berechnete. An der See haben die beiden Dörfer Joal (C) und Ruh (D) Heuschläge, die vielleicht einmal Gemeinbesitz waren.

## 8.

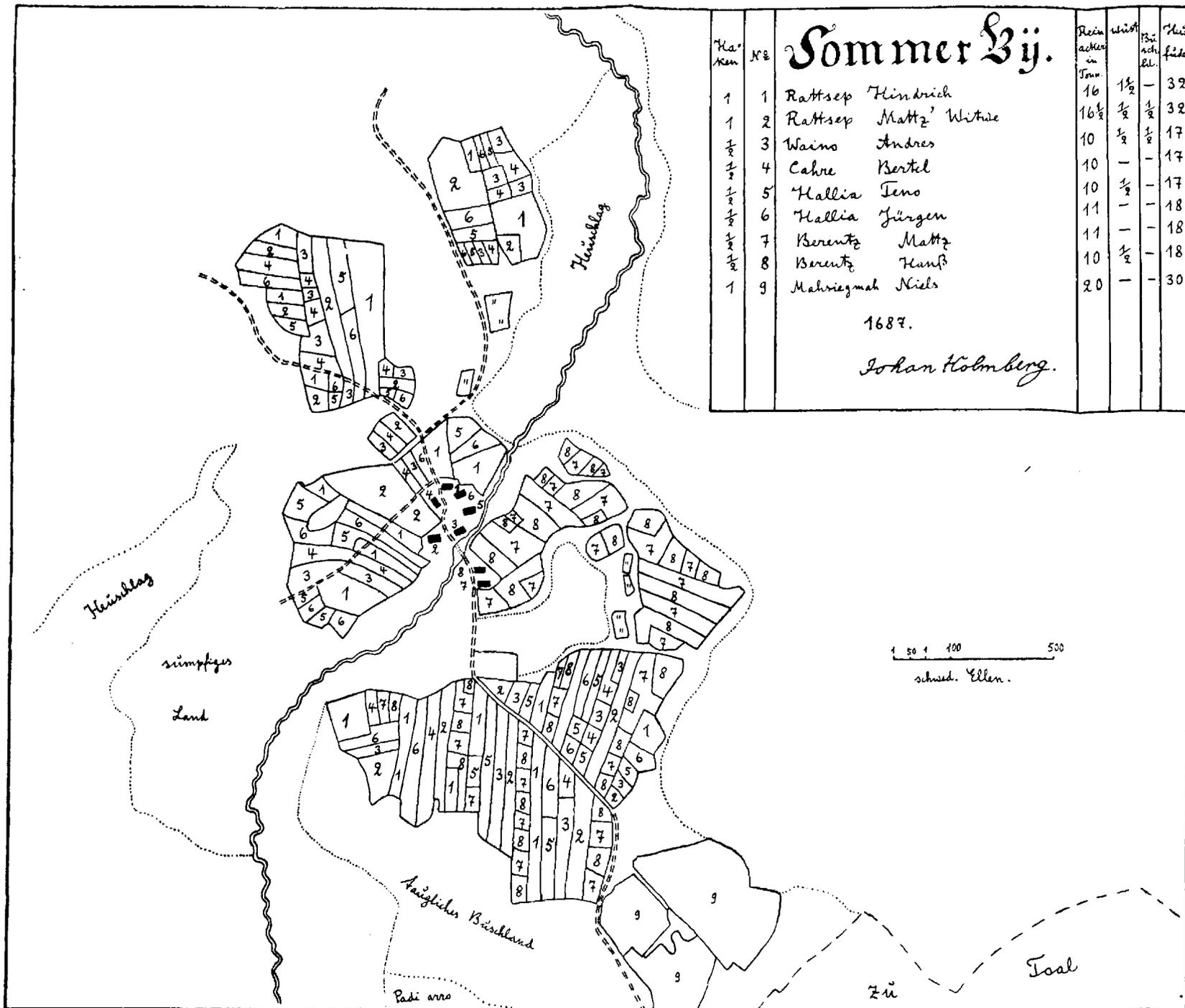
Als letztes und am meisten instruktives Beispiel sei jetzt noch die Flurkarte des Dorfes Sommer (Sömeru), Gem. Kurnal, Ksp. St. Jürgens, Kr. Harrien, vorgeführt. Es hielt um 1250 (L. c. D., pag. 48a) 5 Haken und wurde „Someres“ genannt (wohl von sömer = Grand, Kies); ebenso hiess es 1495 (Bfl. I, 476). Damals schied der ehemalige Besitzer, Ewert Todwen, zwei Gesinde Kirven-Thar und Kirven-Ricke aus und vereinigte sie mit dem Nachbargute Toal. Im selben Jahre wird beim Verkaufe des Dorfes daneben ein Schmied Barteld erwähnt. (Orig. im EStA.); 1510 (vgl. UB (2), 3: No. 806) gehört zum Dorfe Sommers ein Gesinde Masikemeki (= „am Erdbeerberge“), mit ihm zusammen kommt es als Appertinez des Hofes Nappel an das Nonnenkloster der Cistercienserinnen zu Reval. 1563 heisst der Freie im Dorfe zu Sommer Surama Jan (Geleitsbuch, S. 316, RStA, A. a. 17). 1586 wird „Sommeren Dorff mit einem Schmidts landt“ erwähnt (Engel Hartmann, S. 728 und Beitr. VIII, S. 86). Für dieses Dorf liegen uns zwei Karten vor, eine von 1687 (Red. Kt. I, 24) und die andere von 1858 (EStA., Gutskarte von Nappel). Die letztere ist kurz vor der Verkopelung der Dorfländereien aufgemessen und zeigt noch die alte Lage des Besitzes der Bauern. Ausserordentlich interessant ist es, nach zwei Karten, die 200 Jahre zwischen sich haben, die Schicksale eines kleinen Dorfes zu verfolgen. Und bedenkt man, dass in diese Zwischenzeit der nordische Krieg mit seinen schrecklichen Folgen — Pest und Landverwüstung — fällt, so wird man erstaunt sein, wie verhältnismässig gering die Veränderungen sind. Denn noch 1726 bestanden vom alten Dorfe nur zwei Gesinde (No 1 und 9) mit 15 Seelen, oder eigentlich nur eines (im Kern des Dorfes), in dem sogar der Wirt von einem benachbarten Gesinde herstammte (Inquisitions-Protocoll über den Distrikt Harrien, 1726, S. 521). Namentlich aber erscheint die Feldflur in ihrer Aufteilung im Wesentlichen unberührt durch die Ereignisse. Ein instruktives Beispiel, wie man nicht zu Unrecht den Flureinteilungen hohes Alter zusprechen darf. Einzelheiten werden später gebracht.

1687 nähert das Dorfbild sich dem Typus eines Haufendorfes, das sich an einen Bach anlehnt; 2 Gesinde liegen jenseits des Baches und eines in weiter Entfernung von dem Dorfe. Im Süden der Dorfgemarkung ist ein grosses Stück zum benachbarten Toal gerechnet; hier lagen früher die Gesinde Kirven-Ricke und Kirven-Thar (heute Gesinde Raudsepa). Sie wurden 1495 (Bfl. I, 476) vom Dorfe abgetrennt, doch mit der Bedingung, dass sie weiter die Hölzung, Rodung und Heugewinnung in der Dorfgemarkung nutzen dürften; darüber sollten sich die Bewohner des Dorfes und die der Gesinde einigen. Vor 1687 muss dann eine feste Grenzföhrung erfolgt sein. Im Namen

„Padi arro“ steckt noch eine Andeutung ehemaligen Gemeinbesitzes (s. oben, S. 56). 1858 hat sich der Typus des Dorfes schon dem eines Kerndorfes genähert: im Dorfkern finden sich 4 Gesinde (vorher 6), jenseits des Flusses nur 1, dafür aber 3 Gesinde jenseits der Felder. Und noch in einem ist das Bild verändert: hier und da, an der Ecke eines Feldes oder im Heuschlage, findet man angesiedelte Badstüber (Tagelöhner); denn die Bauernbefreiung von 1816 hatte ähnliche Folgen wie die Aufhebung der „drellschop“ 1424: der Gutsherr ging daran, sein ehemaliges Hofgesinde durch Landentschädigung zum Weiterarbeiten am Hofe zu veranlassen. 1687 war der umliegende Heuschlag noch im Gesamtbesitz der Bauern; 1858 ist er aufgeteilt.

Das Dorf ist von einer Reihe von Feldern umgeben: im Norden Alumine wäli (das untere Feld), Wareste wäli (Krähenfeld) und Rapsu wäli; in der Mitte Keskmine wäli (mittleres Feld) und im Süden Suur wäli (grosses Feld) und die zwei einzelnen zu No. 7 und 8 gehörigen Feldstücke. Der Dreifelderturnus ist nicht klar erkennbar, aber offenbar rechnete man die drei nördlichen Äcker zu einem Felde. Der Einteilung nach scheiden sich Rapsu wäli und Suur wäli deutlich von den anderen ab; sie haben eine regelmässige Einteilung (namentlich das letztere), in dem die Hakenanteile eine bestimmte gleiche Reihenfolge einhalten (1,  $\frac{5}{6}$ , 4, 2,  $\frac{7}{6}$ , und 1,  $\frac{5}{6}$ , 2, 4 im Jahre 1687). Ausserdem sind hier die Anteile lang, regelmässig und streifenförmig, während die andern Felder — abgesehen von dem erst nach 1687 entstandenen Alumine wäli — eine unregelmässige, oft blockartige Einteilung aufweisen. Man wird daher Rapsu und Suur wäli zu den in späterer Zeit entstandenen zählen müssen (worauf vielleicht auch der Name Rapsu (Rapsi?), von Raps, einem deutschen Lehnwort im Estnischen, deuten könnte), namentlich da die Gesinde No. 7 und 8, die ihr Land sonst einzeln haben, im grossen Felde 4 Schnurstücke besitzen. Die kleine Unregelmässigkeit im grossen Felde, die durch den Weg verursacht wird (s. S. 63, das Beispiel von Toomja), lässt sich durch die beim Abheben des Pfluges entstandene Verschiebung der Raine leicht erklären.

Im Süden des grossen Feldes (Suur wäli) stösst Buschland an (Karte von 1687: „taugliches Buschland“); dies verhilft uns auch zur Klärung der Frage, denn wahrscheinlich ist dieses Feld erst später auf Buschland vom ganzen Dorfe angelegt worden. Wir kommen mit hin wieder, wie bei Toomja, Koila und Joal, dazu, für die ältere Zeit nur 2 Felder konstatieren zu können. Nach der Karte von 1858 liegen die Gesinde z. T. mitten in ihrem Anteile, so dass es bisweilen (z. B. No. 2) den Eindruck macht, als hätten sie geschlossenen Besitz. Das geteilte Gesinde Berentz (No. 7 u. 8) ist wahrscheinlich das Land, das als dem freien Schmiede gehörig bezeichnet wird (s. o.), denn es liegt abge sondert. Masikemeki oder Mahsiegmah Niels (No. 9), 1858 Niiliski (von Niels) genannt, kommt hier als das Land des Schmiedes nicht in Frage, da es 1510 als Gesinde bezeichnet wird; ebenso nicht die Gesinde Rattsep (No. 1 u. 2), denn „rätsep“ bedeutet Schneider. Auffallend ist neben der unregelmässigen Flureinteilung auch, dass die



Ka- men	Nr		Rein- acker in Tonn.	Wies- en	Bü- sch- el.	Stü- cken
1	1	Rattsep Hindrich	16	1½	—	32
1	2	Rattsep Mattz' Witwe	16½	½	½	32
½	3	Wains Andres	10	½	½	17
½	4	Cahre Bertel	10	—	—	17
½	5	Hallia Teno	10	½	—	17
½	6	Hallia Jürgen	11	—	—	18
½	7	Berentz Mattz	11	—	—	18
½	8	Berentz Hansß	10	½	—	18
1	9	Mahriemah Niels	20	—	—	30

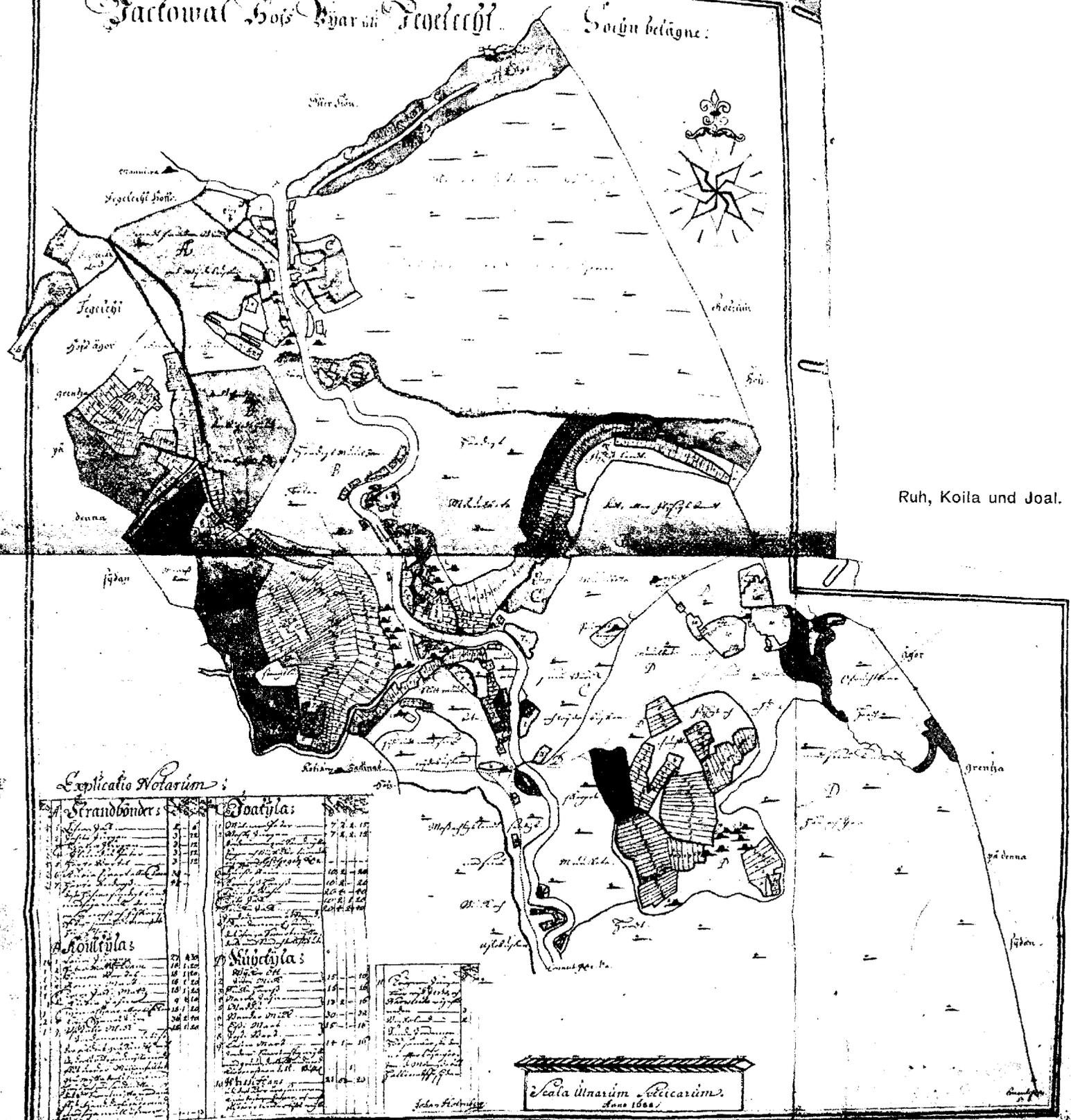
1687.

Johan Holmberg.

1 50 1 100 500  
schwed. Ellen.

# Factowal Bois Nvarii Deolecth

Soign belagne.



Ruh, Koila und Joal.

## Explicatio Notarum:

### Strandbänder:

1	1	1
2	2	2
3	3	3
4	4	4
5	5	5
6	6	6
7	7	7
8	8	8
9	9	9
10	10	10
11	11	11
12	12	12
13	13	13
14	14	14
15	15	15
16	16	16
17	17	17
18	18	18
19	19	19
20	20	20
21	21	21
22	22	22
23	23	23
24	24	24
25	25	25
26	26	26
27	27	27
28	28	28
29	29	29
30	30	30
31	31	31
32	32	32
33	33	33
34	34	34
35	35	35
36	36	36
37	37	37
38	38	38
39	39	39
40	40	40
41	41	41
42	42	42
43	43	43
44	44	44
45	45	45
46	46	46
47	47	47
48	48	48
49	49	49
50	50	50

### Joalya:

1	1	1
2	2	2
3	3	3
4	4	4
5	5	5
6	6	6
7	7	7
8	8	8
9	9	9
10	10	10
11	11	11
12	12	12
13	13	13
14	14	14
15	15	15
16	16	16
17	17	17
18	18	18
19	19	19
20	20	20
21	21	21
22	22	22
23	23	23
24	24	24
25	25	25
26	26	26
27	27	27
28	28	28
29	29	29
30	30	30
31	31	31
32	32	32
33	33	33
34	34	34
35	35	35
36	36	36
37	37	37
38	38	38
39	39	39
40	40	40
41	41	41
42	42	42
43	43	43
44	44	44
45	45	45
46	46	46
47	47	47
48	48	48
49	49	49
50	50	50

### Supercia:

1	1	1
2	2	2
3	3	3
4	4	4
5	5	5
6	6	6
7	7	7
8	8	8
9	9	9
10	10	10
11	11	11
12	12	12
13	13	13
14	14	14
15	15	15
16	16	16
17	17	17
18	18	18
19	19	19
20	20	20
21	21	21
22	22	22
23	23	23
24	24	24
25	25	25
26	26	26
27	27	27
28	28	28
29	29	29
30	30	30
31	31	31
32	32	32
33	33	33
34	34	34
35	35	35
36	36	36
37	37	37
38	38	38
39	39	39
40	40	40
41	41	41
42	42	42
43	43	43
44	44	44
45	45	45
46	46	46
47	47	47
48	48	48
49	49	49
50	50	50

Scala Ultrarum & Occidarum  
Anno 1600

Johan Friedrich



Dorf Sommer 1858.

N<sup>o</sup> 1: Niika. 2a: Matri. 2b: Linika. 3: Kalla.

4: Pärtli. 5: Allga Mardi. 6: Anni.

A: Kaskimäe wäli. B: Rapri wäli. C: Waraste wäli. E:

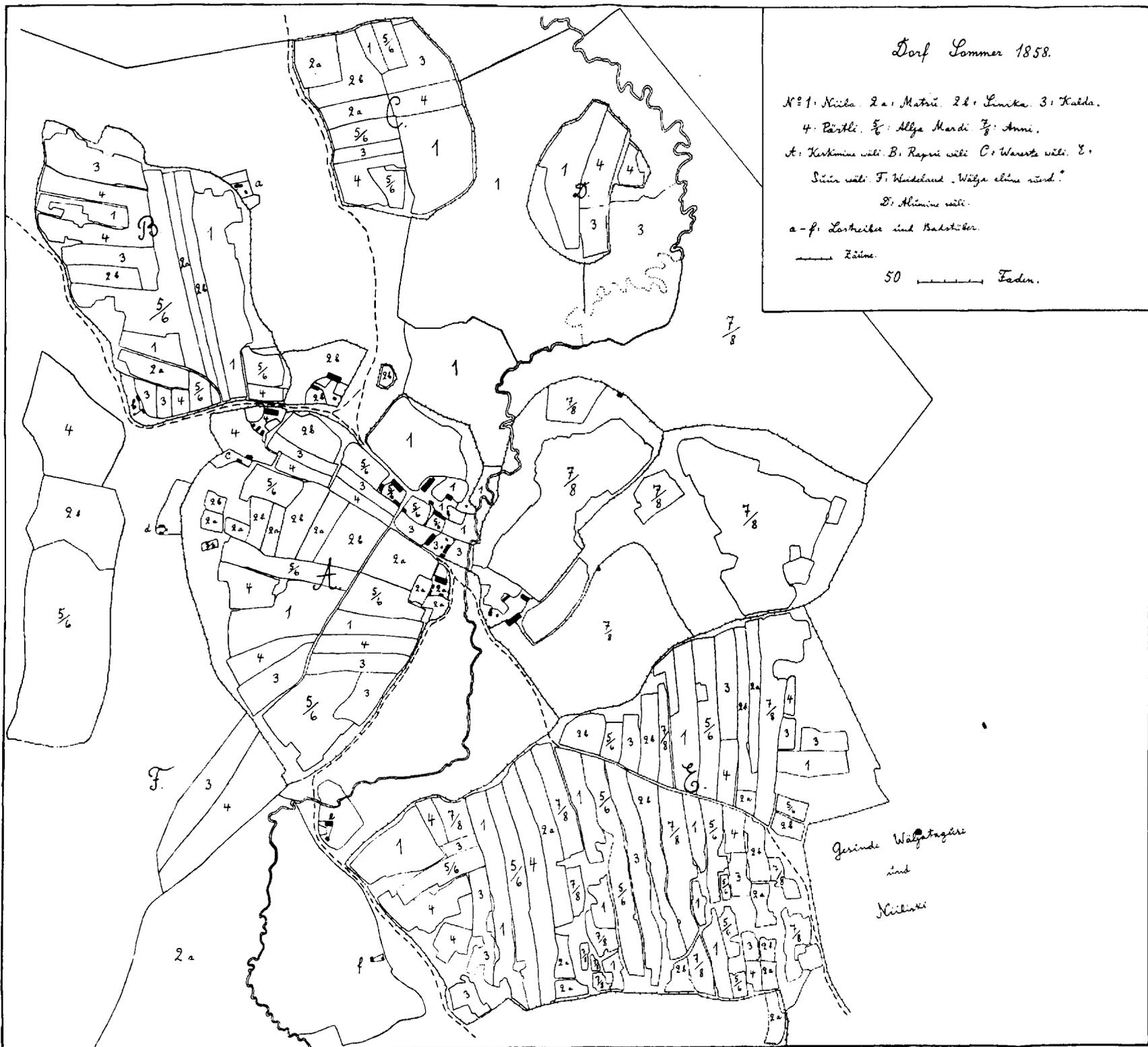
Säär wäli. F: Wäskland. Wälga ehine ränd?

D: Alimäe wäli.

a-f: Laskerke ja Badstücker.

----- Käär.

50 ----- Faden.



Gerinde Wälgtogare  
und  
Käär

Hakengrösse sich sogar innerhalb des Dorfes nicht gleich bleibt (sie schwankt zwischen 17 und 21 Tonnstellen). Mit der Hakengrösse lässt sich hier ein interessanter Versuch anstellen: nimmt man an, dass es eine Zeit gegeben hat, in der das Dorf nur 2 Felder hatte, und nimmt man weiter an, dass es damals im Dorfe dennoch auch Haken gegeben hat, und zwar eben gerade 5, wie um 1250 und 1687, so lässt sich jene frühere Hakengrösse errechnen. Das Gesinde No. 2: „Rattsep Mattz“ Witwe (1858: Ges. Matsu u. Sinika) hat in den 2 ältesten Feldern, im Keskmine wäli ein Stück von ungefähr 50 000 schwedischen Geviertellen und im Wareste wäli ca. 47 500; insgesamt also 97 500 schwedische Geviertellen Acker; eine Tonnstelle hielt aber 14 000 Geviertellen (Arndt II, S. 45 von 1683); wir erhalten also einen Haken von etwa 7 Tonnstellen, d. h. die Aussaat auf einen Haken betrug in ältester Zeit ungefähr 7 Tonnen Korn (vgl. weiter unten). Ist es auch nur eine ungefähre Berechnung, so kann sie doch vielleicht Anspruch auf Richtigkeit erheben.

Fassen wir zusammen: ein Dorf von 5 Haken, von denen ein Haken besonders liegt und Anteile nur in einem Felde hat; hier lebte ein freier Schmied — über seine Stellung innerhalb des Volkes, vgl. oben S. 16 u. 18 — der wohl der Älteste des Dorfes war. Zwei Dorffelder scheinen neu hinzugekommen zu sein, so dass es in einer älteren Zeit nur 2 Felder gegeben hat.

Wir können nach den Beispielen 3 Typen für estnische Dorfeinteilungen aufstellen: 1) einen jüngeren, der auf Einfluss der schwedischen Zeit zurückgeht, 2) einen älteren, der als „deutsche Gewannflur“ bezeichnet wurde und 3) einen ältesten, den man mit „Blockflur“ bezeichnen könnte.

1) Der schwedische Typus ist in der Flur von Toomja (Nr. 1, vielleicht auch Nr. 5) ausgedrückt; sämtliche Flureinteilungen grösserer Dörfer, die mir aus dem vergangenen Jahrhundert bekannt geworden sind (z. B. Karitu bei Kohat, Ksp. Goldenbeck; die Palmsschen Dörfer, Ksp. St. Katharinen; Kau, Ksp. Kosch u. a.) weisen deren Merkmale auf, es muss sich also die schwedische Einteilungsart, ihrer Klarheit und Einfachheit wegen, allenthalben durchgesetzt haben. Ihr Wesen besteht in Folgendem: lange schmale Streifen, sogen. Schnurstücke (nõõrimaa), die parallel und gleichmässig das Feld durchziehen; eine sich immer gleichbleibende Reihenfolge der Anteile; klar geschiedene drei Felder. Diese Flurregulierungen erschienen in der schwedischen Zeit umso notwendiger, als durch die Verwüstungen des livländischen Krieges die Spuren der ehemaligen Ackerscheiden völlig verwischt worden waren, so dass die Bauern sich mit ihren Nachbarn in endlosen Streitigkeiten ergingen.

Darüber findet sich eine Aufzeichnung in einem jerwischen Wackenbuche von 1589, die die Notwendigkeit einer Neuvermessung der Bauerländer betont. Gernet, S. 38: „will nöthig sein, das etzliche Dörpfer mit der rechten Landmasse probiret und gemessen würden, Ursachen in des Feindes Zeiten die alten Peners (= Feldraine) durchgepflugt, zerbrochen und nun die Paurn (welche mehrentsils frembde zeint, dazu jung auf die Lande kommen) nicht wissen, wass für Lande... dieselbigen nun pflügen und gebrauchen.“

Offenbar ist dann seitens der schwedischen Regierung das Nötige geschehen, um die Unsicherheit im Landbesitze der Bauern zu beseitigen. Später mögen dann die übrigen Gutsbesitzer dem Beispiele der Regierung gefolgt sein, mit Hilfe der schwedischen Landmesser die Fluren ihrer Dörfer neu aufteilen zu lassen. Dadurch hat sich das System der „Solskift“, der bestimmten Anteilsfolge im Gewanne oder Felde, in Estland Eingang verschafft, ohne dass sich Spuren der eigentlichen Grundlage dieses Systems, der Sonnenlage der Höfe, nachweisen liessen.

2) Die Hauptmerkmale der deutschen Gewinnfluren waren: Einteilung der Felder in „Gewanne“, kleinere Abschnitte, die — nach der Hakenzahl des Dorfes — stets die gleiche Anzahl von Anteilen enthielten, ohne dass doch auf eine bestimmte Reihenfolge Gewicht gelegt worden wäre (vgl. Nr. 2, 3, 4, (5), 6). Drei Felder lassen sich mehr oder weniger klar erkennen. Die Entstehungs- bzw. Einführungszeit dieser Gewinnfluren mag im Einzelnen verschieden sein; ihre Grenzen hat sie innerhalb der Jahre 1400 bis 1560. Schon 1479 wird uns von einem estnischen Dorfe nahe der lettischen Sprachgrenze berichtet, seine Haken lägen in „Ackertalen“, d. h. Ackerstücken.

„ackertal“ = Anzahl von Streustücken, die insgesamt den Haken ausmachen, vgl. O. Stavenhagen, Jahrbuch f. Gen. 1899, Mitau 1901, S. 165 f. Sie sind erstlich 1462 in Kurland nachweisbar (UB (1), 12: No. 164; ferner 1495, UB (2), 1: No. 262 und 1503, UB (2), 2: No. 574) und wurden dort auch „sematen“ oder „zehmat“ (nach dem Lettischen) genannt (UB (2), 3: Nr. 708 von 1509 und Kurld. Güterchron. I, 1856, S. 307/8). BB I, 535 von 1479: „twe hacken landes, so alsze de ym kerspele tor Lude im dorpe to Wayte (heute Waiatu, nördl. von Walk) an ackertalen yn eren marcken und schedingen belegen und tovoorn Van Hollem und Kollewayten gehatt, beseten und gebrucket sien...“ BB II, 490 von 1529: ein halber Haken Landes bei Rujen, „alsze dath erstlick undt von olders ein bure, Nahano genomt, und vornhe sin vader, an ackertalle undh stucken bolegen“, besessen hat. Dies sind

die zwei einzigen mir bekannten Belege für „ackertal“ in Estland; sie gelten aber beide für den an das lettische Gebiet grenzenden Teil.

Allerdings ist bei „Ackertal“ nicht sicher, um welche Art von Streustücken es sich handelte; es könnten auch blockförmige darunter verstanden worden sein. Es scheint aber, als ob im Anfange des 16. Jahrhunderts das Ausmessen und Neuverteilen von Bauerland üblich geworden sei; man nannte es auch „lynstreckinge“ = Leinenstreckung, Aufmessung mit der Messleine.

Dafür finden sich einige Belege. 1505 wurden die Felder des Dorfes Pattik durch den Revaler Rat neu aufgeteilt, vgl. Publ. II, S. 56: „. . . Patke, dat heuet an sick 8 haken landes, islick gesinde bosittet enen haken. Dan se clagen er welke, dat de haken ungelicke sin und dat, mene ick, willen laten metten, dat en islick dat sine hebe, wente ere rechtich is allens. It. anno 5 in deme somere de lotten alle laten metten, also dat en islick gelike velle sal hebben an gebuwete.“ Interessant ist vor allem die Begründung der Notwendigkeit einer Neuvermessung: weil die Abgaben an die Herrschaft gleich sind. Ferner 1518 (BB II, 271), Verhör der Bauern von Sotken bei Sepküll (Kr. Wolmar, Lettland): „Szo begerde noch Jacob Adderkas van des rechtens wegen denn burenn to vragnen, ofte ene ock inn dechnisse were, ofte jenich herscop de snoer ofte mate hadde latenn gann over ere lande. Dar se neen to seden, szunder sze hadden besetenn unnde gebrucket vann oldinges, vann herscop to herscop, bet ann dusse tyt her, er olderen vor unde sze na, sunder snoer ofte mat.“ Vgl. ferner BB II, 459 u 954. Lynstreckinge: Bfl. I, 1053 von 1543 beim Dorfe Koila, Ksp. Maholm: „Das Land müsste mit der „lyne“ gemessen und gestärkt werden . . . und haben alsofort . . . etliche Bauern verordnet, die Heuschläge, um welche sie im Zwiist gewesen, mit der Leine zu messen . . .“ Der Name „lynstreckinge“: Bfl. I, 1094 von 1537 und 1138, 1171.

Wir werden also nicht fehlgehen, wenn wir die Entstehungszeit der Gewinnfluren im Wesentlichen in den Anfang des 16. Jh. setzen. Dass sie von der Herrschaft nach deutschem Vorbilde eingeführt wurden, unterliegt dabei keinem Zweifel.

Namentlich scheint der derzeitige Ordensmeister Walter v. Plettenberg Regulierungen der Dorffluren in weiterem Umfange veranlasst zu haben, im Zusammenhang mit der Einführung der neuen „plettenbergischen“ Hakengrösse (vgl. weiter unten). Nach frdl. Mitteilung von Dr. Arvi Korhonen.

3) Aus den vorgeführten Beispielen Nr. 7 und 8 hatten wir für die ältesten zwei Dorffelder eine eigentümliche, sehr unregelmässige Einteilung kennen gelernt, die wir „Blockflur“

benannten. Ihre Kennzeichen waren vor allem grössere, formlose Blöcke, die meist eine längliche Gestalt aufwiesen. Ein weiteres Kennzeichen scheint zu sein, dass die Gesinde, denen die „Blöcke“ gehörten, meist in der Nähe oder innerhalb dieser standen. Überreste des letzteren Verhältnisses liessen sich auch bei den anderen, später regulierten Fluren feststellen (z. B. Nr. 3, 4). Dennoch hatte das einzelne Gesinde keinen zusammenhängenden, kompakten Besitz, sondern eine oft erhebliche Anzahl kleiner Stücke, die in den Feldern regellos verstreut lagen. Aus den Quellen lässt sich über das Alter der Blockfluren nichts entnehmen. Nur scheint es, als ob man 1535 eine blockförmige Flureinteilung als etwas Aussergewöhnliches oder Veraltetes besonders hervorhob.

Darauf deutet Bfl. I, 1068 von 1535, an welcher Stelle, entgegen dem sonstigen Brauch, über die Feldeinteilung berichtet wird: „das Lep'sche Gut, welches in zwei Stücken liegt, das eine zu Ilonns, das andere zu Tabbesel, mit allen zugehörigen Gesinden, die in Horsten liegen . . .“ Horst bedeutet hier so viel, wie einzelnes Ackerstück, über die sonstigen Bedeutungen, vgl. weiter unten, S 81. Allerdings ist nicht unmöglich, dass mit obiger Stelle überhaupt eine Streulage auch der Gesinde bezeichnet werden sollte. Ganz klar ist sie nicht.

Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass wir es bei der sehr unregelmässigen Blockflur mit der ältesten ursprünglich estnischen Einteilung zu tun haben. Darauf deuten auch zahlreiche Parallelen mit den Einteilungen Skandinaviens und Ostdeutschlands. Hier wie dort gelten die blockförmigen Flureinteilungen für die ältesten (skand.: *hammarskipt* <sup>1)</sup> und fries.: *Hamrich* = Flur, vgl. Hafl, die dänischen Gemeinde-rechte II, Leipzig 1909, S. 39 ff.).

Bei allen Flureinteilungsarten, ausser der schwedischen, fand sich häufig neben dem in Streustücken liegenden Besitze der Bauern auch ein gesondertes Landstück (Nr. 2, 4, 5, 7, 8), das sich in zwei Fällen vielleicht im Besitze eines Lehnsmannes befand (Nr. 4 und 5), sonst aber in dem freier Müller (Nr. 7) oder freier Schmiede (Nr. 8). Oben ist im Abschnitt

1) Übrigens wird „hammar“ auch anders gedeutet, nicht als Flureinteilung, sondern als Bezeichnung der ausserhalb der Feldmark belegenen zeitweiligen Äcker, vgl. Fontell in Finlands Kulturhistoria, Medeltiden, Helsingfors 1908, S. 89 und K. R. Milander in den Acta societ. scient. Fenn. Dann wäre der skand. Name für die alte Einteilung „*forne skipt*“.

über die ständische Gliederung der Eingeborenen (S. 25) wahrscheinlich gemacht worden, dass die Dorfältesten wohl schon seit alters auf wüstem, d. h. abgesondertem Lande sassen. An ihre Stelle trat später oft der deutsche Lehnsmann und aus dem Gehöft des Freien entwickelte sich dann ein Gutshof (vgl. weiter unten).

Durch eine solche Typisierung einer Reihe von Flureinteilungen gelingt es uns, einen gewissen Überblick über die Entwicklung der estnischen Flurverfassung zu gewinnen. Der älteste Zustand scheint Gemeinbesitz an der gesamten Gemarkung des Dorfes, die Feldflur einbegriffen, gewesen zu sein. Es steht dies in Zusammenhang mit der Entstehung dörflicher Siedlungen überhaupt, die sich langsam aus einem Gesinde entwickelt haben, das einer Familie angehörte und sich in ungeteiltem Besitze seiner Felder befand. Allmählich teilten sich die Söhne mit ihren Familien ab und bauten sich eine neue Heimstätte neben dem alten Gesinde, ohne doch zugleich auch ihren Landanteil abzuschneiden. So konnte sich allmählich eine kleine Siedlung entwickeln, an deren Ackerland die Bewohner — vielleicht in einer Sippe zusammengeschlossen (vgl. oben, S. 19) — gemeinsames Anrecht hatten. Spuren von diesem Zustande haben sich noch bis in spätere Zeiten hinein erhalten.

In der Flur von Joal (No. 7) und Rebbal (No. 4) fanden sich Ackerstücke, an denen mehrere Gesinde oder das ganze Dorf Anrecht hatte. Gemeinsames Anrecht zweier Gesinde, ohne dass das Land geteilt worden wäre, fand sich auch sonst häufig (No. 1, 3 u. a.). 1346 findet sich Feldgemeinschaft zweier Dörfer belegt, Kuckers, Arch. I, 1, 1, 2, 23 von 4/IV: „communitatem campi villularum Edis et Kucris“ (im L. c. D. zu 5 und 7 Haken, pag. 52b). Die drei Dörfer Pajupää, Waskjala und Limmu (Ksp. St. Jürgens) haben 1697 ihre Äcker durcheinander und durch zackige Grenzen geschieden (Red. Kt. I, 23), offenbar waren sie einstmals Gemeinbesitz (vgl. Publ. II S. 75). Beim Verkauf des Dorfes Rohe (Ksp. Marien-Magdalenen, heute Hoflage) im Jahre 1285 (UB III, 498a) wird von geteilten und ungeteilten Äckern gesprochen: „dedimus et reliquimus simpliciter et de plano uncos et agros, magnos et parvos, divisos et indivisos, quos habuimus in terminis villae, Ruchte nomine . . .“, also wohl von solchen in Einzel- und Gemeinbesitz. „Divisi et indivisi“ kann auch, ins Plattdeutsche übersetzt (vgl. UB VI, 2736 und I, 265: divisio = Grenze, Scheidung), als geschieden und ungeschieden, d. h. begrenzt und un begrenzt, übersetzt werden, ergibt aber dieselbe Folgerung.

Neben dem gemeinsamen Ackerlande hatte sich auch

Einzelbesitz, namentlich vielleicht in Händen mehr angesehener Glieder des Volkes oder der Sippe, entwickeln können. Zum Teil ist es erst eine spätere Entwicklung der deutschen Herrschaftszeit; dennoch kann einzelnen Fällen höheres Alter nicht abgesprochen werden.

Bald mag sich ein gewisses gewohnheitsmässiges Anrecht einzelner Gesinde an besonderen Teilen der Feldflur entwickelt haben; namentlich an denen, die dem Gehöft am nächsten lagen. In strittigen Fällen entschied vielleicht auch in Estland (wie in Skandinavien) das Los das Recht am Acker. Zu der Zeit, als die Deutschen in das Land eindringen, wird der Feldbesitz der Gesinde im Wesentlichen schon abgesondert gewesen sein; nur einzelne Teile der zwei vorhandenen ständigen Dorffelder mögen im Gesamtbesitz verblieben sein.

Auf privaten Ackerbesitz der Eingeborenen deutet die Urk. von 1237 (UB I, 148), die das Verbot der Vergabung von Landbesitz an kirchliche Institutionen aufhebt: „ . . . in terra Livoniae et Estoniae prohibentur Thetonici et neofiti de agris suae hereditatis conferre ecclesiis vivendo vel etiam moriendo . . . .“ Vgl. S. 19 über die Bedeutung von hereditas = Gesinde.

Als dann durch den Einfluss der deutschen Gutsherren die Dreifelderwirtschaft (s. darüber weiter unten, S. 85) sich im Lande Eingang verschaffte, wurde auf bisherigem zeitweiligem Acker — auf dem Buschlande — ein weiteres, drittes Feld angelegt. Man hatte sich aber damals bereits so an den Gedanken des gesonderten Besitzes am Acker gewöhnt, dass eine Aufteilung des neurbargemachten Feldes sich als nötig erwies. Diese wurde schon nicht mehr nach der regellosen alten Art vorgenommen, sondern es wurde — sei es durch den Einfluss der Deutschen, oder durch das praktische Denken der Bauern selbst — sorgsamer verfahren. Man mass parallele lange, und sich gleichbleibende Stücke aus, die dann den einzelnen Gesinden zugeteilt wurden.

Zeitweise mögen sich da, namentlich bei grösseren Dörfern, im Laufe der Entwicklung während der deutschen Herrschaft Streitigkeiten ergeben haben über die Grenzen der Anteile im alten Felde; war vielleicht die Mehrzahl der ortskundigen Einwohner eines Dorfes durch die Pest oder eine Hungersnot hinweggerafft worden, so konnten leicht Zweifel über die Zugehörigkeit einzelner Anteile entstehen.

Dabei gab es keinen schematischen Massstab, nach dem sich der Besitz hätte prüfen lassen, wie bei den späteren Flureinteilungen. Da wird bei den Bauern sowohl, als wie bei ihren Herren, der Gedanke aufgestiegen sein, auch die alten Dorfelder regelmässiger und gerechter aufzuteilen. Nach dem Vorbilde der deutschen Gewinnflur mass man kleinere, der Bonität nach gleiche Abschnitte innerhalb der Flur aus und verteilte sie unter die Bauern, indem man jeden Abschnitt in so viel Teile zerlegte, als das Dorf Haken hielt. Dieses System aber hatte auch seine Nachteile, die sich namentlich nach einem verheerenden Kriege geltend machen mussten. Einerseits hatte der Bauer jetzt eine Unzahl kleiner Abschnitte im Felde, was seinen Wirtschaftsbetrieb behinderte, obgleich der Flurzwang die Bearbeitung erleichterte; andererseits hatte man dennoch kein sicheres Prinzip, nach dem sich ein Anteil, als zu einem bestimmten Gesinde gehörig, erweisen liess. Denn eine sichere Reihenfolge der Schnurstücke innerhalb der Gewanne fehlte.

In diese Verhältnisse griff die schwedische Regierung nach dem livländischen Kriege ein; man versuchte ein mehr einheitliches und klares System zur Durchführung zu bringen. Die Einteilung in kleine Abschnitte, Gewanne, wurde möglichst vermieden; man suchte das ganze Feld in durchlaufende, lange und parallele Streifen zu zerlegen. Um Irrungen bezüglich der Zugehörigkeit des Anteils zu vermeiden, schaffte man eine feste Reihenfolge der Schnurstücke, so dass man aus der Lage der Nachbarstücke schon die Hingehörigkeit eines Streifens feststellen konnte. In Schweden nannte man diese Reihenfolge, da sie der Lage der Gehöfte zur Sonne, d. h. von Ost nach West, entsprach, Sonnenlage oder Solskift.

Das schwedische System verschaffte sich dann auch unter den Dörfern des Adels Geltung; bis zur Mitte des 19. Jhs. bildete es das Aufteilungsprinzip der meisten estländischen Dörfer. Dann setzte die Abrundung und Verkoppelung des bäuerlichen Landes ein, im Zusammenhang mit dem einsetzenden Bauerlandverkauf und der scharfen Trennung zwischen Hofs- und Bauerland („roter Strich“). Diese letzte Regelung des dörflichen Besitzes erfolgte durch den deutschen Gutsherrn, der damit dem Lande die Möglichkeit zu einer gedeihlichen wirtschaftlichen Weiterentwicklung gab.

## Der bäuerliche Wirtschaftsbetrieb.

Die für Westeuropa typische Ackerbewirtschaftung im Mittelalter war die nach dem System der Dreifelderwirtschaft, deren Grundzüge hier nicht dargelegt zu werden brauchen. Ihr Ursprung scheint in altrömischen Gebieten gesucht werden zu müssen (Hanssen, Agrarhist. Abhandlungen I, S. 152); in Deutschland hat sie seit frühkarolingischer Zeit (7., 8. Jh.) Eingang gefunden (Kötzschke, S. 96). Doch blieben Teile Deutschlands von ihrem Einflusse unberührt, z. T. auch norddeutsche Gebiete. Wann die Dreifelderwirtschaft von Süden aus weiter nach Skandinavien eingedrungen ist, steht nicht fest, wahrscheinlich erst im 11. und 12. Jh. Dass sie dann aber auch an die östlichen Küsten der Ostsee gelangt ist, erscheint nicht ohne Weiteres glaublich. Es müsste versucht werden, festzustellen, ob die Dreifelderwirtschaft schon vor Eindringen der Deutschen in Estland bekannt war oder nicht; ferner, auf welcher Stufe der Entwicklung denn der Ackerbau damals sich befand.

Man hat früher angenommen, die estnische Landwirtschaft habe auf einer sehr primitiven Entwicklungsstufe gestanden, es sei „wilde Brennwirtschaft“ getrieben worden (Transehe, Eingeb. S. 50; Gernet, S. 20).

Sie wird folgendermassen geschildert (Transehe, S. 50): „Es herrschte ganz allgemein die wilde Brennwirtschaft, die man als eine Art nomadischen Ackerbaues bezeichnen kann. Die Waldbrennwirtschaft besteht darin, dass an einer beliebigen (!!) Stelle des Urwaldes die Bäume niedergeschlagen und an Ort und Stelle verbrannt werden, wodurch ein freier, Luft und Licht zugänglicher Platz geschaffen wird, der dann zum Acker gemacht werden kann . . . An eine Regelmässigkeit der Nutzung haben wir beim Überflusse jungfräulichen Bodens nicht zu denken.“

Dabei ist aber übersehen worden, dass feste dörfliche Besiedlung des Landes — wie sie fürs 12. und 13. Jh. feststeht — sich mit einer solchen Wirtschaftsart schwerlich vereinigen lässt.

Man müsste annehmen, dass der Bauer mit seiner Hütte seinem Acker nachgezogen sei. Denn ein durch 3—4-jähriges Ausbrauchen verwüsteter Acker kann erst nach 15—20 Jahren, wenn auf ihm von neuem Wald gewachsen ist, gebraucht werden. Welch gewaltige Strecken Landes müssten da öde gelegen haben! Vom Dorfe wäre der Acker dann oft viele Kilometer entfernt gewesen und hätte ein

Zusammensiedeln der Bauern behindert. Ein Dorf von der Grösse Tormas bei Wesenberg, das um 1250 70 Haken zählte (L. c. D., p. 50a) muss dann für seinen Ackerbau riesige Flächen gebraucht haben. Rechnet man den damaligen Haken zu 8 Tonnen Aussaat (s. S. 94), so wäre die Aussaatfläche eines Jahres für das Dorf 560 Tonnstellen gross; rechnet man mit einem Turnus von 15 Jahren, so ergibt das eine Gesamtfläche von 8400 Tonnstellen Acker = ungefähr 11760 livld. Lofstellen = ca. 4523 ha. Dicht neben Torma aber lag das Dorf Lepnal mit 30 Haken (L. c. D., p. 50a). Wo sollten die Bauern soviel Ackerland herbekommen haben? Zudem ist bei H. und in der RC. nie von grossen öden Ackerflächen die Rede, die dann doch auffallend gewesen sein müssten. Im Gegenteil, bei H. 23,7 von 1219 heisst es von Wierland: „est terra fertilis et pulcherrima et camporum planicie speciosa“ und in der RC., V. 1463—5, von Jerwen: „Das lant was gut und gros, Und dennoch waldes also blos“, etc. Wo bleiben da die grossen brachliegenden oder mit Buschwerk bestandenen Flächen?

Etwas Anderes ist es, dass „Brennwirtschaft“ im 13. Jh., im späteren Mittelalter und bis in die Jetztzeit in Estland bekannt war. Es fragt sich nämlich, inwieweit sie ausschliesslich, oder richtiger, als selbständige Wirtschaftsart herrschend war.

Buschland schon 1226 bei Riga erwähnt (UB I, 78): „Si autem dubitatio fuerit alicubi infra dictam marchiam (Rigensem) . . . utrum sint agri vel silvae incultae . . . hoc . . . trium iuratorum civium arbitrio terminetur.“ 1329 wird im Estengebiet schon zwischen Roden und Schwenden geschieden: „si qui Estones mei innovationes agrorum per ignita aut fracturas ad satum ordaceum praeparaverint“ (UB II, 735), wobei, wie aus dem übrigen Teile des Textes hervorgeht, nur an zweijährige Nutzung gedacht wurde. Rodung nannte man eine einmalige Urbarmachung eines Stückes Waldland, das dann entweder dauernd genutzt wurde, indem sich der Bauer bei ihm niederliess, oder auch auf immer liegen blieb; Schwendland, Buschland oder Kütis (estn. kütis) hiess ein Landstück, das periodisch durch Rasen- und Strauchbrennen ertragfähig gemacht wurde (vgl. v. Sievers, *Jahrb. d. Landw.*, 8. Bd., 3. Stück: „Die Buschländer in Livland durch Feuer verheert.“). Im Mittelalter finden sich für letztere Bestellungsart überaus zahlreiche Namen. In den Pertinenzformeln der Lehnbriefe des 15. Jh. kommt dafür meist der Ausdruck „horst“ (nnd. „niedriges Gestrüpp“, „abgeholzte Stelle im Walde, wo junge Schösslinge wachsen“, Schiller-Lübben, S. 304/5) vor, z. B. UB V, 1962, 2114; Bfl. I, 99; BB I, 73, 163; UB VII, 84, 331; UB VI, 2955 u. a. m. Diese Bedeutung erhellt durch eine Stelle in einer Urkunde von 1389 (UB III, 1261), wo es heisst: „alse de Eisten de horst van oldinges ut bruket und beseten hebben . . .“ Vgl. auch Bfl. I, 1439. Später wurde in den Lehn- und Verkaufsbrieffen der Name „Birse“ üblich; es ist ursprünglich ein lettisches Wort und bedeutet Birkengehäge oder auch Saatfurche (Ulmann, *WB.*, S. 31). In der Bedeutung Schwendland

kommt es deutlich BB II, 1088 vor, vgl. dazu BB II, 1019, Anm. 1 und Bfl. I, 675. Sonst sind Bezeichnungen wie „Holm“ (BB II, 1009; BB I, 106; der „Holm“ Owatsaln von 1467, Beitr. VII, S. 469, heisst 1585 „Horst zu Obenzahl“, Beitr. VII, 414; Bfl. I, 377), „driske“ oder „drisch acker“ (Publ. II, S. 50; Bfl. I, 1432 und Kop. RA., Registr. 12, S. 277), Buschland (BB I, 617, 678), wilder Buschacker (Bfl. I, 1066), Horstchen, Äckerchen oder Flecke (Bfl. I, 995 und 1005), „vellen“ Äcker (Bfl. I, 1169) und schliesslich im lettischen Gebiete „wetzsumen“ oder „watzsein“ (lett. wezzainis, BB II, 1019 und 1088) gebräuchlich. Ein besonderes Interesse verdient der Ausdruck „warveke“, der aus dem Estnischen entlehnt ist (WB, Sp. 1316: warwik = niedriges Gebüsch, aus dem man Stäbe, warb, schneiden kann). Er kommt vor bei BB I, 269, Bfl. I, 440: „werveken“ & BB I, 470 von 1470: ein Busch „de genomet is Hemmy waryku“ und wird in der Form „verpen“ in Kurland angetroffen (UB II, 783 von 1338: „die verpen, dat zu Dude hetet ein horst“), vgl. auch UB I, 540 von 1291, bei Memel: „lignum sanctum, quod vocatur Ouse Warpe.“ Der Name Ouse Warpe erweist sich so als dem „lignum sanctum“, heiliges Gehölz, entsprechend, denn estn. aus, Gen. ausa bedeutet „geehrt, vornehm“ (WB, Sp. 55); cfr. dagegen Bielenstein, S. 376. Über das Ortsnamensuffix -were (vgl. oben, S. 57), das als Schwendland gedeutet wurde, vgl. BB I, 156: „die horst Loveere“ und Beitr. VII, S. 394: „Pallever, ein Holm mit zwei Haken.“ Über die zeitliche Dauer der Nutzung, sowie über die Frist, in der das Buschland wieder gebraucht werden konnte, erfahren wir einiges aus den Quellen. Aus UB II, 735 schien hervorzugehen, dass die Schwendäcker nur zwei Jahre gebraucht wurden; doch hört man auch von 3—4-jähriger Nutzung (Kuckers, Urk. von 1466, I. 2. 5. 5. 23). Dann scheinen sie gegen 20 Jahre ungenutzt gelegen zu haben, wie aus BB II, 1009 und 1088 hervorgeht.

Aus Beschreibungen des nördlichen Russland, wo noch heute Brennwirtschaft getrieben wird, erfahren wir nämlich, dass die Buschländer nur eine Nebennutzung und keineswegs der ausschliessliche Ackerbau der Eingeborenen sind.

Meitzen II, S. 191, nach dem Berichte A. v. Middendorffs: „Die Ankömmlinge fangen zuerst am gelegenen Orte gemeinschaftliches Leben an . . . Es entstehen Gemeinfeld, deren Theilung in Loose das Natürlichste ist. Bald aber wird es den Leuten zu enge. Dieser oder Jener begiebt sich in die Waldwildniss hinein, sucht sich eine von schlankem Jungholz bestandene Blösse . . . Der Fleck gehört ihm als Eigenthum für immer. Er haut und schwendet ihn. Nach einer oder zwei, selten mehr, Ernten wächst wieder der Wald in die Höhe . . .“

Das Gleiche muss auch für Estland im 13. Jh. angenommen werden, und es finden sich auch Anzeichen dafür.

Zum Gesinde (hereditas) des Liven Eppelle gehörten 1252 „agri culti et inculti“ (UB I, 238). Diese in allen Pertinenzformeln der Ur-

kunden vorkommende Bezeichnung — sonst auch „acker, gerodet und ungerodet“, „gebuwet und ungebuet“ oder „geploget und ungeploget“ — scheint eben auch den Gegensatz zwischen Brustacker und Buschacker hervorheben zu wollen. In einer Urkunde von 1492 (BB I, 611; Anm. 1) kommt statt dessen „loten, rodinge“ vor. „Lotte“ bedeutet Schläge des Ackers bei der Dreifelderwirtschaft, rodinge = Rodung, also entsprechend den „agri culti et inculti“. 1329 wird zwischen den „agros, quos . . . . Estones cum sato siliginis (Roggen, d. h. Winterkorn) . . . . seminarunt“ und den „innovationes agrorum per ignita aut fracturas ad satum ordaceum“ (Gerste, Sommerkorn) geschieden, offenbar zwischen ständigen und periodischen Äckern (UB II, 735).

Hatten nun die Esten neben dem Buschlande auch ständige Äcker, so fragt es sich, welche Bewirtschaftungsart ihnen gegenüber in Anwendung gebracht wurde. Es scheint an eine Zweifelderwirtschaft gedacht werden zu müssen, an einen jährlichen Wechsel von Brache und Getreide. Es wurde durch solch ein Verfahren, das weniger intensiv war als die Dreifelderwirtschaft, gerade geringwertiger Ackerboden, wie er in Estland meistens anzutreffen ist, am einfachsten und besten ausgenutzt (vgl. v. d. Goltz, S. 78). Statt eines Drittels des Ackers blieb die ganze Hälfte brach liegen.

Zu dieser Vermutung kommt man durch das Studium der älteren estnischen Flurkarten. Es konnte festgestellt werden, dass bei verschiedenen Dörfern (Toomja, Koila, Joal und Sommer) das dritte Feld erst in deutscher Zeit angelegt worden war. Während die zwei Felder des Dorfes oft in abgerundeten, ganzen Stücken liegen, macht das dritte Feld den Eindruck eines zeretzten langen Streifens ehemaliger, günstig gelegener Buschländer (so bei Koila und Joal, ferner ist das Gleiche der Fall beim Dorfe Tõugu, Gem. Palms, Ksp. Katharinen, Wierland und bei Websküll (Wepsküla), nördlich von Narva). Die estländischen Küstenschweden, deren Haupterwerb im Fischfang besteht, gebrauchten noch 1855 (Russwurm, Eibofolke, I, S. 104) die Zweifelderwirtschaft, indem ständig ein Feld brach lag und meist nur Roggen angebaut wurde. An Dreifelderwirtschaft bei den Esten zu Beginn des 13. Jh. ist deswegen nicht zu denken, weil die Hakengrösse sich unter dem deutschen Einfluss wesentlich verändert hat. Dies kann nur einer allgemein eingetretenen Vergrösserung der ständigen Dorffelder zugeschrieben werden, denn der Haken nahm an Umfang zu (von c. 8 Tonnen auf 12 Tonnen Aussaat, s. S. 94). Wäre eine willkürliche Veränderung seitens der Deutschen herbeigeführt worden, so müsste es eine Verminderung gewesen sein, um den neuen Herren von der gleichen Anbaufläche grössere Abgaben zu sichern. — Ferner bliebe zu bedenken, ob nicht vor Ankunft der Deutschen in Estland geregelte Feldgraswirtschaft bestanden habe; dafür würde vielleicht der nachweislich sehr grosse Viehbestand der Eingeborenen sprechen. Doch glaube

ich, dass eine solche Wirtschaftsweise — der geringen Niederschläge wegen — in Estland nicht durchführbar gewesen wäre. Überreste von wilder Feldgraswirtschaft finden sich allerdings, so z. B. 1387 bei Dondangen in Kurland, UB III, 1248, Sp. 532: „foenicidium seu agrum prope villam Walpene“, ferner bei Reval, UB XI, 772 von 1458: „Item de ackere, de nu . . . . de van Vete in desser sulven vedrift hebben upgebroke, scholen se bruken unde under der ploch beholden nach rechte unde gemeynen wonheit deses landes, so lange als dat dregen wil . . . wanner sodane ere upgebroke ackere nicht mer dregen willen, so sollen se den vor eyne gemene vedrift unbetunet liggen laten unde mogen den vortan andere ackere in dersulven vedrift upbreken, so vaken en dat gelevet . . . . to gebrukende . . allene so lange als id ungemesset dregen wil“; auch sind wohl die kleinen Ackerstücke innerhalb der gemeinsamen Viehweide auf den Flurkarten (z. B. von Toomja, Sommer) nicht Buschländer, sondern ungeschwendete Grasäcker, vgl. Bfl. I. S. 671 und oben S. 82 den Ausdruck „Driske“ = Dreeschland. Doch setzt das Vorhandensein einer wilden Feldgraswirtschaft — parallel zur Buschlandkultur — keineswegs auch das ehemalige Vorhandensein einer geregelten Feldgraswirtschaft auf den Dorffeldern voraus.

Nähere Einzelheiten über die Art und Weise der Zweifelderwirtschaft lassen sich nicht feststellen; namentlich aber nicht, ob ein regelmässiger Turnus vorhanden war. Fest steht allerdings, dass den Eingeborenen Winterkorn sowohl, als Sommerkorn vor Eindringen der Deutschen bekannt war; und das bedingte eine gewisse Regelmässigkeit.

Winterkorn schon 1226 bei Eingeborenen in der Mark von Riga: „item de illis agris Selonum, quos iudicatis novos et per hoc pertinere ad civitatem, cui debeant de frugibus hyemalibus respondere . . .“ (UB I, 89). Transehe (Eingeb., S. 55) hat das Winterkorn hier deutschem Kultureinflusse zugeschrieben; da es sich um neuangesiedelte Selen (ein lettischer Volksstamm) handelt, wäre dies an sich nicht unmöglich. Die nächste Erwähnung von Wintersaat ist erst von 1336 (UB II, 770: „semen seminaverit, quod proprie dicitur winter zat“) und spricht von einem deutschen Gutsbetriebe. Allein es erscheint unwahrscheinlich, dass dieselben Eingeborenen, denen der Weizen bekannt war, Winterroggen nicht sollten angebaut haben. Ueberhaupt ist es eine unrichtige Einstellung, von vornherein der vordeutschen Landwirtschaft jegliche Fortgeschrittenheit abzusprechen; denn allein der Umstand, dass die eindringenden Deutschen sofort Kornabgaben, und nicht etwa Ablieferung von Vieh, den Eingeborenen auferlegt hatten, spricht es deutlich aus, dass der Ackerbau vor der Viehzucht oder gar der Jagd und Fischerei bei weitem Schwerpunkt des wirtschaftlichen Lebens gewesen war.

An Kornarten waren sonst Roggen, Gerste, Hafer, ferner aber auch feinere Arten, wie Weizen, bekannt.

Roggenzehnt in Kurland 1230 (UB I, 105), auf Ösel 1241 (UB III, 169). Gerste 1272 bei den eben unterworfenen Semgallen (UB I, 430) und Kuren (I, 405). Hafer wird 1242 (UB I, 173) im Bistum Dorpat genannt; dortselbst wurde als Synodalprokuration u. a. von je vier Haken ein Külmet Weizen verlangt. Es ist völlig unmöglich, dass sich Weizenanbau im Laufe von kaum 20 Jahren (seit 1224) hätte so allgemein verbreiten können, dass eine allgemeingültige Abgabe von ihm möglich gewesen wäre. Vielmehr wurde der Weizen (auch in Kurland UB I, 405 von 1267 vorkommend, dieses wurde erst 1252 nachdrücklicher unterworfen) zweifellos schon vor Ankunft der Deutschen angebaut; diese Kornart muss den Eingeborenen durch Skandinavien und Russland schon früher bekannt gewesen sein, ebenso wie der Hanf, der Flachs, die Erbse, Bohne und Rübe.

Wann und wie sich dann später im Einzelnen die Dreifelderwirtschaft (estn. kolmandus, von kolm = drei) im Lande ausgebreitet hat, darüber fehlen uns die Nachrichten. Annehmen kann man, dass der Schwerpunkt dieser wirtschaftlichen Umwälzung sich in der zweiten Hälfte des 13. Jh. vollzog. Dennoch mögen einzelne abgelegene Gegenden der Zweifelderwirtschaft noch bis weit in das 15. Jahrhundert hinein den Vorzug gegeben haben. Sicheres ist darüber nicht bekannt.

Der in der zweiten Hälfte des 13. Jh. einsetzende Landesausbau (s. S. 98), sowie die Getreideausfuhr (UB I, 565 von 1297; Bunge, Herzogtum, S. 104 u. 210), die gleichzeitig einen grösseren Umfang angenommen zu haben scheint, machen ein Durchdringen der Dreifelderwirtschaft in dieser Zeit wahrscheinlich. Ein intensives Ackerbausystem musste die Getreideproduktion wesentlich vergrössern, damit den Wohlstand der Bevölkerung heben und zugleich ihre Zahl vermehren. Hierdurch war der Anstoss zur Neuansiedlung von selbst gegeben.

Für Flurzwang sind keine mittelalterlichen Belege vorhanden; es muss aber angenommen werden, dass ein solcher bestand, da eine Bestellung der Felder der in viele Streustücke zerlegten Flur anders nicht gut möglich gewesen wäre.

Doch sehen wir z. B. auf der Karte von Sommer (1858) so breite Raine zwischen den Schnurstücken, dass ein Flurzwang hier nicht notwendig gewesen zu sein scheint. Dies ist aber sicher eine Ausnahme, namentlich da es sich hier nur um kleine Felder handelt.

Seit dem Beginne des 19. Jh. wird in Estland auch die Fruchtfolgewirtschaft bekannt; auf den Dorffeldern fand sie erst nach 1840 („dem roten Strich“) Eingang. Sie wird nach westeuropäischem Vorbilde betrieben.

Auf Viehhaltung scheint im 13. Jh. grosser Wert gelegt worden zu sein, jedenfalls bildeten die Pferde, Rinder und Schafe den wichtigsten Teil der Kriegsbeute.

Sonst waren auch Ziegen, Hunde und Hühner bekannt (s. Transehe, Eingeb., S. 59). Über die Viehtrift und ihre gewohnheitsmässige Ausübung haben sich im Volksleben viele alte Bräuche erhalten, die hier der Kürze wegen übergangen werden, vgl. S. 37, 38 u. 45.

Ob der Viehdünger beim Ackerbau Verwertung fand, muss dahingestellt bleiben; doch wird die natürliche Bedüngung bei der Brachweide sicher in ihrem Werte erkannt worden sein.

An landwirtschaftlichen Geräten sind der Hakenpflug, die Egge und die Sense belegt<sup>1)</sup>; von anderen fehlen uns sichere Nachrichten. Das Korn wurde vor dem Dreschen gedörst und dann in Handmühlen gemahlen. Die erste Wassermühle in Estland ist die von Koila bei Jaggowall (s. oben, S. 69), die um 1250 im L. c. D. vorkommt.

Damit kommen wir zu einer in diesem Zusammenhange weit wichtigeren Frage, zum Hause und Hofe der Esten vor der deutschen Beeinflussung.

Über diese Frage liegt ein vorzügliches Werk von Axel Heikel vor, „Die Gebäude der Čeremissen, Mordwinen, Esten und Finnen“, Journal de la Société Finno-Ougrienne IV, Helsingfors 1888. Heikel kommt zum Schlusse, dass das ältere estnische Haus aus zwei Bestandteilen, der „Riegenstube“ (rehetuba, auch suur-koda) und der Tenne (rehealune) zusammengesetzt war (S. 188). Die Riegenstube wurde zum Wohnen, Korndörren und als Badstube benutzt; in der Tenne waren die Korn- und Heuvorräte, hier wurde gedroschen, und es stand dort das Vieh.

Im Gegensatz hierzu hat Transehe gemeint, das estnische und lettische Haus habe nur aus einem Raume, einer Badstube oder „Pirte“, bestanden.

Eingeb., S. 43: „Für das 13. Jh. glaube ich annehmen zu können, dass das Haus der Letten, wie der Ehsten und Liven in einer Pirte bestand, welche zugleich Wohnraum, Badstube, Rauchkammer, Korn-darre und wohl auch Stall war“.

Er stützt sich dabei auf zwei Stellen bei H., in denen dieser der „halnei“, Badstuben, Erwähnung tut (H., 2, 8 u. 19, 3). Es lässt sich aber aus diesen Stellen nicht schliessen, dass es die einzigen Wohnräume der Eingeborenen waren. In einer Urkunde von 1211 (UB I, 18) wird von den Liven

<sup>1)</sup> Über die alten Ackergeräte der Esten hielt Dr. Manninen kürzlich einen Vortrag, vgl. „Waba Maa“ 1925, Nr. 72, vom 27. März.

gesagt, sie hätten „areae“, d. h. Hofstätten, und 1282 sind in Jerwen „areae“ erwähnt (UB III, 475); 1387 heissen sie in Kurland gar „curiae“, Höfe (UB III, 1248, Sp. 532). Ein solcher Ausdruck konnte unmöglich für eine blossе Hütte, eine Badstube, benutzt werden. Zudem ist nicht anzunehmen, dass das zahlreiche Vieh in der Badstube Platz gefunden hätte. Ich glaube, dass an Heikels Anschauung festzuhalten ist, ja noch mehr, dass oft auch Nebengebäude vorhanden waren, die zusammen einen regelrechten Hof bildeten.

Pläne estnischen Hofanlagen sind bei Heikel zu finden, ferner bei Russwurm, Eibofolke (Atlas). Vgl. auch die Karte von Sommer 1858.

Der Einfluss deutscher Kultur bleibt doch noch gross. Die in späterer Zeit überall auftretende Kammer, als dritte Räumlichkeit, ist, wie schon der Name (kamber) zeigt, nach deutschem Vorbilde angelegt worden. Im Übrigen hat sich auch der rein äusserliche Typus des Hauses dem niedersächsischen stark genähert, wie Heikel selbst hervorhebt (S. 185 und 199). Das lange, mit dem hohen, spitzgiebeligen, schweren Strohdache bekleidete Gebäude macht oft einen nahezu deutschen Eindruck. Schornsteine sind meist erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts üblich geworden; es gab zu der Zeit aber auch in Deutschland noch Bauerhäuser, bei denen der Rauch zur Türe oder Dachluke herausstrich.

## Der Haken.

Es gab im Mittelalter in Livland eine verwirrend grosse Anzahl von Landmassen, und es ist nicht leicht, sie nach einheitlichen Gesichtspunkten einzuordnen. Doch lassen sich zwei Gruppen unterscheiden: die Ackermasse und die blossen Flächenmasse. Die Grösse eines Ackers wurde fast ausschliesslich nach der Aussaatmenge geschätzt; rechnete man jedoch Unland dazu, so bediente man sich der Flächenmasse.

Am weitesten verbreitet war in Livland der rigische Haken, und auf ihm basieren zahlreiche andere Hakenarten, die später aufkamen. Er geht zurück auf die durch die Deutschen eingeführte Hufe (mansus), die schon 1226 nachweisbar ist und 1232 in ihrer Grösse fixiert wird.

1<sup>1</sup>/, Hufen in der Rigischen Stadtmark, BB I, S. 8, von 1226. UB I, 114: 1232: „Mansus vero sic ordinavimus, quod quilibet mansus

triginta iugera agrorum, quae vulgariter morgen vocantur, haberent. Jugerusagri autem quilibet, qui morgen teutonice appellatur, quadraginta in longum et decem mensuras virgarum, quibus mensuratur, in latum haberent". 1 mansus = 12.000 Geviertruthen = 48.000 Quadratfaden = 216.000 qm. = c. 21,6 ha. Oder nach Ellen: 12.000 Geviertruthen = 588.000 Quadratellen = 212.560 qm. = 21,256 ha.

Ihrer Fläche nach war diese Hufe ungefähr doppelt so gross, wie die im westlichen Deutschland meist übliche zu 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> ha (vgl. Kötzschke, S. 93). Sie hielt 30 Morgen, eine in Deutschland überaus häufige Grösse, und war zunächst nur als reines Bodenmass gedacht. Allein bei der geringen Rolle, die die Bodenfläche damals in einem weiträumigen Gebiete spielte, war es nicht zu erwarten, dass dieses Mass weite Verbreitung finden würde. Im 13. Jh. kommt es hie und da vor, verschwindet aber dann vollständig.

Nach Hufen berechnete man die Grösse unkultivierten Landes, z. B. UB I, 83 von 1226, wo die „terra inculta“ nach „mansi“, die „terra culta“ aber nach „unci“ geschätzt wurde, desgl. 1248, BB I, 19, S. 25. 1355 (BB I, 79) werden auf Dahlen (nahe von Riga) „unci“ und „mansi“ gleichgesetzt: „reservatis sibi in insula prefata hominibus suis . . . . ac hereditatibus sive uncis vel mansis eorundem“. Doch gehörte Dahlen zeitweise zur Mark der Stadt Riga, so dass eine Ausbreitung der Hufe auf diesem Gebiete nicht verwunderlich ist. In estnisches Gebiet hat die Hufe in dieser Form, wie es scheint, nie Eingang gefunden; umso erstaunlicher ist es daher, dass sich im Estnischen ein Wort für Hufe findet, das nicht ungeeignet scheint, Rückschlüsse auf die ursprüngliche deutsche Wortbedeutung zuzulassen. WB, Sp. 1189 findet sich „töstandus“ im Deutschen mit Lotte (Ackerschlag bei der Dreifelderwirtschaft) und Hufe wiedergegeben; töstandus ist aber abzuleiten von töstma = heben, aufheben, vgl. töste = Heben, Hub, töstmine = Aufbrechen des Landes (über die Erklärungen von Hufe im Deutschen, s. Kötzschke, S. 90). Es ist allerdings möglich, dass der Verfasser des Wörterbuches sich über die Tragweite des Ausdruckes Hufe nicht klar war; immerhin wäre dann auch die Parallele zu heben = den Acker aufbrechen, sehr lehrreich.

Jedoch scheint die Anzahl von 30 Morgen weiterhin als Norm für eine Hakengrösse gegolten zu haben, ohne dass man auf die Landfläche selbst besonders geachtet hätte. Es war der sog. „deutsche Haken“, der ursprünglich 30 Lofstellen (estn. wakamaa = Lofland) zählte und über Kurland, Lettland, Südostland und Ösel Verbreitung fand.

1431 (UB VIII, 440, S. 257) bezeugt „Sifridus plebanus in Poszen“ (Kurland) „quod secundum communem usum rusticorum in Curonia seminancium spacium unci continet triginta modios, vulgariter lope, seminis“. Der nächste Zeuge im selben Verhäre von 1431, Johannes

Sandow, Bürger in Pilten, behauptet allerdings, ein Haken fasse 60 Lofstellen; doch rechnete der Bürger vielleicht mit halb so grossen Stadtmassen, denn damals gab es in Kurland nur eine Art Haken, wie ein dritter Zeuge aussagt: „quod nesciebat aliquam differenciam inter uncōs antiquos et novos et inter uncōs feodaliū et neophitorum, rurales et censuales . . .“ (S. 259). Im Dorfe Moisaküll bei Pernau (s. S. 64) rechnete man auf den Bauerhaken 30—36 livländische Lofstellen und in Medel auf Ösel (Ksp. Karmel) hielt er meist 34 Lofstellen, jedoch bisweilen auch 30, 32 und 36 (Bfl. II, 1034 von 1647).

Seine Ausbreitung erfolgte im Zusammenhang mit dem Eindringen der Dreifelderwirtschaft im Lande; in der Zahl 30 ist die Dreiteilung deutlich genug ausgeprägt.

Auf dem deutschen Haken basieren eine Reihe anderer Hakenmasse, die aber sämtlich nur bei Schätzungen und Hakenrevisionen üblich waren und beim Bauer eigentlich nicht Eingang fanden.

Der spätere deutsche Haken wurde zu 30 Tonnen = 60 Lof Rigisch gerechnet (vgl. die Aussage des Joh. Sandow, oben), ebenso der Bauerhaken 1744 (nach Revisor Rosenberg, Arndt II, S. 45). In Jerwen soll eine Bast (?) 30 Tonnen jerwisch Mass gehalten haben (Arndt II, S. 44). Ein Herrmeisterhaken hielt nach Brotze (Transehe, Gutsherr und Bauer, S. 33, Anm. 3) 60 Tonnen = 120 Lof Rig., ebenso der „liefländische Haken“ nach Protovius (Arndt II, S. 44). Am grössten war der polnische Haken, der am Ende des 16. Jahrh. eingeführt wurde; er hielt 120 Tonnen = 240 Lof Rig. und wurde vier späteren deutschen Haken gleichgerechnet (Brotze).

In Harrien und Wierland findet sich eine andere, etwas kleinere Hakengrösse. Diese Länder entwickelten sich bis 1346 gesondert vom übrigen Livland; die Hakengrösse geht hier vielleicht auf eine Festsetzung innerhalb der Jahre 1314 und 1346 zurück. Man rechnete 12 Tonnstellen oder 24 Rigische Lofstellen (= 36 Revalschen Lofstellen Aussaat) auf den Haken.

A & R III, Nr. 10, § 13 von 1498: „zodanet nicht gelick were der haken landesz enthalven in Harriien, Wirlande unde Letlande . . .“ Beitr. VIII, S. 116 von 1586: „Das Dorff Eysemecke hatt 20 harrische Hacken, welche vast kleiner sein, alsz die wikischen.“ 1314 (UB II, Reg. 754, S. 38) begann die harrisch-wierische Ritterschaft nach einem anderen, kleineren Masse den Zehnten zu empfangen. Bis dahin hatte man offenbar mit den etwas grösseren rigischen Massen gerechnet, während die Bauern eigene kleinere Einheiten hatten. Der Bequemlichkeit halber begannen daher auch die Deutschen sich dieser Masse zu bedienen. Der revalsche Haken (zu 12 Tonnstellen) basiert nun offenbar auf den kleineren Massen; 1346 (UB II, 846, aber auch schon 1317, RStb. I, 108 und 1334, UB II, 935, 99) kommt er erstlich als feste Einheit vor. Unmöglich ist es allerdings nicht, dass der Haken in dieser Grösse auch früher

schon bestand; jedoch glaube ich nicht, dass sich die Dreifelderwirtschaft in Nordestland früher als am Anfange des 14. Jahrh. allgemein durchgesetzt hatte. Die Hakengrösse von 12 Tonnen steht aber deutlich in Relation zur Dreiteilung der Felder, und es kann ihre Entstehung somit nicht wesentlich früher festgelegt werden. Belege für ihre Grösse finden sich erst verhältnismässig sehr spät. Arndt II, S. 44: „Unter dem 7-ten Februar 1627 meldet der revelsche Herr Bürgermeister Ramm, dass ein Hacken in welchen 12 Tonnen Korn gesäet werden sollen, 54 Stangen lang und 36 Stangen breit sey, und also 1944 Stangen ins Gevierte betrage, jede Stange zu 6 revelschen Ellen gerechnet.“ Schon die Berechnung der Bodenfläche nach Stangen, einem schwedischen Masse (Willgren, S. 160), zeigt, dass die Flächenvermessung erst in schwedischer Zeit einsetzte. Über die Hakengrösse, vgl. Gernet, S. 32 (1694) und Bfl. II, 474 (1635). Auf den Flurkarten war die Grösse des Bauernhakens sehr schwankend: in Sommer zwischen 16 und 21 Tonnstellen, in Toomja zw. 12 und 21, in Parasmaa durchgängig 17, in Ruh 15, in Joal 12, in Koila 18 und in Rebbal 16—18 (s. S. 62 ff.). Diese Zahlen stammen aus dem Ende des 17. Jahrhunderts. In der Wiek herrschten ursprünglich rigische Masse (vgl. oben); doch scheint man in der Schwedenzeit den revalschen Haken auch hier eingeführt zu haben, vgl. z. B. Beitr. IV, S. 133: 1693, wo ein Haken im Pönalschen Kirchspiel 12—18 Tonnstellen hielt.

In der schwedischen Zeit entstand auf Grund dieses kleinen revalschen Hakens ein dreimal so grosser Revisionshaken, ähnlich wie der polnische in Livland.

Vgl. Russwurm, Eibofolke II, S. 14 und dagegen Gernet, S. 32. Seine Grösse soll 36 Tonnen Aussaat betragen haben, von ihm mussten wöchentlich 12 Arbeitstage abgeleistet werden.

Offenbar im ganzen estnischen Gebiete galt ferner ein Haken, dessen Grösse auf den üblichen — wohl rigischen — Kornmassen fusste. Ein Haken war gleich einer Last = 12 Schiffpfund = 42 Lof Roggen-Aussaat<sup>1)</sup>. Er wird aber vorzugsweise nur von den Gutsherren benutzt, heisst auch meist „grosser“ oder „Herren-Haken“.

In Jerwen, s. Bfl. I, 866 von 1519. Arndt II, S. 44: „In Jerven hielt ein Hacken Landes in die Länge 62 Bast, jede Bast 62 Faden in die Länge und 62 Faden in die Breite (?), worin 12 Pfund jervisch gesäet werden kann.“ Bei Oberpahlen: BB II, 322: „8 punt landes.“ Wierland: Bfl. I, 1222: 1543: 1 Last Landes. Harrien: Engel Hartmann, S. 210: „eine Hoffstete . . . Jägel genandt von 2 Hakelandt undt 2 last Aussaht.“ Wiek: Engel Hartmann, S. 353: „Moratz Hoff, die Hofflage von 1½ Haken undt 1½ last Aussaht.“ S. 334: „Kiwisel Hoffstete . . . undt habe man auff jedem Haken von allerhandt Korn bey 24 Tonnen säen können . . .“ (= 1 Last). Ösel: Kop. RA, Reg. 2 a,

1) nach dem alten Ordensmass.

S. 253b: 1528: „3 punth Landes“ im Ksp. Pyha. Noch im Jahre 1830 rechnete man auf den Gütern in Livland 42 Lof Korn auf den Haken, welche Menge der Grösse einer Rigischen Roggenlast entspricht, Jahrb. d. Ldw., 5. Bd., 1. Stück: Vorzeit und Gegenwart in Hinsicht auf Landbau und Bevölkerung in Livland vom Kreisrichter v. Hagemeister, S. 54: „Ferner glaube ich annehmen zu dürfen: dass auf den Hofesäckern für jeden Haken durchschnittlich 15 Loof Roggen, 11 Loof Gerste und 16 Loof Haber ausgesät . . . werden.“ Der Name Herren-Haken begegnet uns schon 1482, Mitt. XXIII, S. 104 Anm.

Seit dem Anfange des 15. Jahrh. erscheint in Livland ein Vermessungshaken, der in Baste und Faden eingeteilt wurde. 66 Baste machten einen Haken und 66 Faden eine Bast. Seine Grösse ist auf ungefähr 130 ha einzuschätzen.

Erste Erwähnung 1432, UB VIII, 544: „36 bastas terrae suis limitibus circumscriptos“ im Erzstift Riga. 1518 (BB II, 294) wird erwähnt, dass auf die Bast 66 Faden gerechnet wurden und 1561 erfahren wir, dass 66 Bast auf den Haken kamen (Privilegium Sigismundi Augusti, Art. XIII, bei Schirren, „Die Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft“). Die Vermessungsweise des Hakens wird bei Arndt II, S. 44 angegeben: auf einen Haken rechnete man 6 mal 11 Baste = 66 Geviertbaste. Jede Bast hielt 66 Faden in die Länge und in die Breite, eine Bast = 4356 Quadratfaden, ein Haken 287.496 Quadratfaden = ca. 129,3 ha (später scheint man 68 Bast auf den Haken gerechnet zu haben, vgl. Engelhardt, S. 126, Arndt II, S. 44, das ergäbe 305.184 Quadratfaden = ca. 137, 3 ha). Es sollten 12 Last Rigisch auf ihm ausgesät werden können = 504 Lof Rigisch = 252 Tonnen. Man rechnete aber dabei die unfruchtbaren Landstrecken mit zur Saatlfläche; wurden sie abgezogen, so liess sich bloss eine Kornmenge von 4 Last 12 Lof = 180 Lof oder 90 Tonnen auf ihm aussäen; dann nannte man ihn den plettenbergischen Haken und setzte ihn zweien preussischen Hufen gleich (Engelhardt, S. 126).

Auf eine Aufzählung der übrigen noch bekannten Hakengrössen — der erzbischöflichen, wiekischen, etc. — kann verzichtet werden, da sie in den Quellen nicht vorkommen und wohl nur auf kleine Gebiete beschränkt waren (vgl. Arndt, a. a. O.).

Wie verschieden das Landmass war, zeigt am besten der Versuch der Landstände 1482 den Haken zur Grundlage einer gleichmässigen Besteuerung zu machen. Im Fellinschen, Karkusschen, Dörptschen waren 3 Mark vom Haken zu zahlen; in Allentacken 3½ Mark; in Wierland, Jerwen und auf Ösel 1 Mark; in Harrien, bei Narva und in der Wiek 2 Mark; im Erzstift Riga 2½ Mark und schliesslich in Kurland gar 4 Mark (Mitt. XXIII, S. 103 Anm.).

Es fragt sich nun, welches die Herkunft und ursprüngliche Grösse des Hakens gewesen war. An einem kann nicht

gezweifelt werden: es gab in Liv- und Estland eine Hakengrösse schon vor Ankunft der Deutschen.

Vgl. die überzeugenden Ausführungen von Bunge, Herzogtum, S. 211, Anm. 65. Auch als Besteuerungseinheit kann der Haken den Eingeborenen nicht neu gewesen sein, vgl. die oft zu zahlenden Tribute von ganzen Landschaften oder einzelnen Burgen (H. 15,8), die gleichmässig über die Bevölkerung verteilt werden mussten (s. a. S. 8).

Ob die Hakengrösse im Lande entstanden war oder von auswärts mitgebracht wurde, lässt sich nicht feststellen; bedeutsam ist aber, dass estn. ader = Haken, Hakenpflug, dem Germanischen entnommen ist (altnord. arthr, vgl. Thomsen, Einfluss, S. 131, und Setälä, finn.-ugrische Forschungen XIII, S. 350).

Ursprünglich bezeichnete der Haken, ebenso wie die Hufe in Deutschland, eine Einheit Ackerlandes, zu der als Zubehör Anteile an Wiese, Weide und Wald gehörten.

UB VI, 2759 von 1292: „unum uncum terrae ... cum attinentiis suis“. UB II, 662: 1318: „duos uncus terrae ... cum agris, pratis, pascuis, nemoribus et omnibus, quae infra duos uncus obcluduntur“, ferner UB II, 753. UB VIII, 440, S. 259 von 1431: „verus uncus terre debeat contineri spacium seminis sexaginta modiorum, dictorum vulgariter lope. de terra culta duntaxat ...“ und S. 257: „prata et nemora sunt accessoria ad illos uncus.“

Die Anteile an der Wiese und am Walde erscheinen in späterer Zeit als vom Haken löslich oder doch nicht an ihn gebunden. Schon in der vordeutschen Zeit regelte man die gemeinsamen Anrechte der Hakenbauern an dem unbebauten Lande durch eine Anteilsbemessung nach Vickten, d. h. Sensen. Später treten für die Waldnutzung Nutzungseinheiten unter dem Namen von „Beilen“ auf.

S. das auf S. 38 Gesagte. 1504 (UB (2), 2: Nr. 659) hat nur ein Haken zwei Vickten und zwei Beile in einer gesamten Mark.

Es tritt uns der Haken mithin in einer Form entgegen, die vermuten lässt, dass er ursprünglich nicht eine Landeinheit, sondern eine Wirtschaftseinheit — ein Gesinde — bezeichnet hat. Man hat es auch aus seinem Namen — lat. uncus (bei H. 2,7 von 1198 „aratrum“), estn. ader = Pflug — herauslesen wollen, dass er ursprünglich eine Einheit gewesen sei, zu deren Bestellung ein Hakenpflug genügte (Bunge, Herzogtum, S. 211; Gernet, S. 21; Engelhardt, S. 119). Die weitere Folgerung ist, dass seine Grösse ausserordentlich schwankend und nicht festgelegt war; denn die Grösse einer

Wirtschaftseinheit ist abhängig von der Zahl der arbeitsfähigen Personen, die auf ihr leben; diese war naturgemäss sehr verschieden.

Ob der Haken als Norm ursprünglich nach der durchschnittlichen Grösse eines Gesindes festgelegt worden war, lässt sich nicht entscheiden, obschon es wahrscheinlich ist. Um 1200 jedoch hatte sich der Haken offenbar schon — neben seiner alten Funktion als Normalmass für ein Gesinde — zu einem unabhängigen Landmass nach der Aussaat entwickelt.

Das ergibt sich daraus, dass es schon in frühester Zeit Wirtschaftseinheiten von mehr als nur einem Haken gab und auch solche von nur einem halben Haken. 1229 — 5 Jahre nach der endgültigen Unterwerfung — wird in der Wiek ein Landstück von 5 Haken genannt, auf dem ein „allodium“, Vorwerk, errichtet werden sollte (UB III, 101a). Im L. c. D. kommen einmal 4 und einmal 5 Haken im Eigenbesitze („*proprii unci*“) zweier Lehnsleute vor (pag. 47b und 48a), von welchen der eine Este ist. 1254 kommt der erste halbe Haken vor, UB VI, 2736: „*in villa Cippe quatuor uncus et dimidium*“. Schirren glaubte auch im L. c. D. (pag. 52b) einen halben Haken finden zu können (Beitr. z. Verständnis, S. 134). Ferner Kuckers I. 1. 1. 23. von 1325 Aug. 16: „*in villa Kinkul 13 uncus cum dimidio*.“ — Wenn Engelhardt auf S. 119 behauptet, es bestände ein Unterschied zwischen dem „*uncus*“ und „*uncus terrae*“, so ist das ein Irrtum. Die beiden Bezeichnungen werden in den Quellen wahllos für ein und dasselbe gebraucht, z. B. UB I, 533: 1290: „*octo uncus terrae, situs in castellatura Ampilten*“ und 1291 (UB I, 540): „*octo unci in Ampillen*“; BB I, 23: 1255: „*in . . . Gerceke . . . quinquaginta uncus terrarum*“ und Nr. 25: 1257: „*centum uncus in Semegalia, quinquaginta in Gerceke . . .*“ etc.

Es lässt sich sogar die jährliche Aussaatmenge für einen Haken im Jahre 1242 feststellen. Sie betrug ungefähr 4 Tonnen.

Im Jahre 1242 (UB I, 172) wurde der Zehnte vom Zehnten (*decima decimarum*), den der revalsche Bischof von allen Gütern seiner Diözese empfangen sollte, fixiert. Von 20 Haken empfing er ein Schiffpfund Roggen und ein Schiffpfund Gerste; es empfing also der Lehnsmann vom Haken ein Schiffpfund Korn als Zehnten. Nimmt man an, dass dieses wirklich der zehnte Teil des Ertrages von einem damaligen Haken war, so betrug die jährliche Ernte des Bauern zehn Spf. Korn. Seine Aussaat — das dritte oder vierte Korn gerechnet, wie das im Mittelalter in ganz Livland gerechnet wurde, vgl. Sitzg.-Ber. d. Kurl. Ges. f. L. u. K. 1897, S. 166ff. — war danach 2—3 Spf. Korn, nach rigischen Massen 4—6 Tonnen. Für Sommer (S. 73) hatten wir schon ein älteres Hakenmass festzustellen versucht und waren zum Resultat einer Gesamtaussaat von ca. 7 Tonnen gekommen. Es ergibt sich also hierin eine ungefähre Übereinstimmung; denn in dem einen Falle handelt es sich um eine jährliche Aussaat — das Brachfeld nicht mit-

eingerechnet — im andern Falle um die Gesamtfläche des Hakens (s. unten). Im Gebiete Segewold und Wenden — in dem die Eingeborenen ebenfalls den Zehnten zahlen mussten (s. S. 28) — scheint man auch ein Spf. Korn vom Haken verlangt zu haben, vgl. UB I, 84:  $\frac{1}{4}$  des Zehnten des ganzen Gebietes betrug 10 Last Roggen, der ganze Zehnte also 40 Last = 480 Spf. Roggen. Die Hakenzahl dieses Gebietes wird wohl ungefähr auf 500 festgesetzt werden können, denn 1212 haben die Bewohner 50 Mark Silbers als Busse für einen Aufstand zu erlegen (H. 16, 4). Es würde also ungefähr übereinstimmen — obgleich das Resultat nicht ganz sicher ist — und zeigen, dass auch im livischen Gebiete der Haken auf ca. 4–6 Tonnen jährliche Aussaat veranschlagt wurde. Auf Runö haben sich, der ungünstigen Bodenverhältnisse wegen, recht altertümliche agrarische Verhältnisse erhalten. Um 1855 säte der Bauer jährlich 9 Lof rigisch =  $4\frac{1}{2}$  Tonnen Roggen aus, ein Mass, das in verblüffender Weise mit dem oben errechneten übereinstimmt (Russwurm, Eibofolke II, S. 18). Über die Zweifelderwirtschaft bei den Küstenschweden, s. oben, S. 83. Eine kleinere Hakengrösse, als die übliche, fand sich auch bei den Strandbauern von Jöesuu (s. S. 71), und zwar ebenfalls von 6–8 Tonnen Aussaat.

Allerdings erfahren wir nichts Sicheres über die ganze Aussaatfläche eines Hakens; herrschte Zweifelderwirtschaft, so müsste sie 8 Tonnen betragen haben. In Harriën und Wierland fügte man den zwei Feldern zur deutschen Zeit dann ein drittes hinzu und erhielt somit eine Aussaatfläche von 12 Tonnen Korn, wie sie im späteren Mittelalter üblich war.

## Die Einwirkung der Deutschen auf die estnische Siedlung.

Im Verlaufe der vorhergegangenen Ausführungen ist gezeigt worden, wie die eindringenden Deutschen die Siedlung und das Agrarwesen der Esten in mannigfacher Weise beeinflusst haben. Wir haben gesehen, dass die Ausbildung der Dorfformen, wie der Flurformen, die Bewirtschaftungsart der Felder, das Landmass und die Bauweise des Hauses seit dem 13. Jahrh. sich unter den Händen der deutschen Einwanderer zu dem heute Üblichen entwickelt haben. Das alles soll hier nicht wiederholt werden, sondern es sollen hier zwei bisher beiseite gelassene Fragen behandelt werden — der innere Landesausbau und, im Zusammenhang damit, die Ausbildung der gutsherrlichen Höfe und Marken.

Überschauen wir auf einer Karte Harriëns und Wierlands

die um 1250 (nach dem L. c. D.) genannten Ortschaften und vergleichen wir ihre Zahl mit den heute vorhandenen, so ergibt sich, dass seit jener Zeit eine sehr grosse Anzahl neuer Siedlungen, meist kleineren Umfanges, entstanden sind. Diese Zunahme der Siedlungsdichte hängt grösstenteils natürlich mit den durch das Fortschreiten der Kultur bedingten Umständen zusammen. Allein es lassen sich auch Fälle nachweisen, in denen mit bewusstem Willen an einem Landesausbau, an einer inneren Kolonisation, gearbeitet wurde. Den Bauern brachte sie neues Land und eine selbständige Existenz; dem Gutsherrn Erhöhung seiner Einnahmen und einen Zuwachs der Arbeitskräfte.

Schon in den ersten Zeiten der Unterwerfung Livlands begann man mit einer planmässigen Besiedlung un bebauter Strecken, zunächst in der Umgebung Rigas, der livländischen Metropole. Hier waren es der Orden, das rigische Domkapitel und die Cisterciensermönche von Dünamünde, die als erste mit der Arbeit begannen.

In der Rigischen Stadtmark waren auf Äckern, die z. T. von den Liven gekauft, z. T. neu gerodet worden waren, Selen (ein lettischer Volksstamm) angesiedelt worden (UB I, 87); sie zahlten dem Meister des Schwertbrüderordens Zins (UB I, 93; BB I, S. 8). 1211 (UB I, 18) hatte der Bischof bei der Teilung des Landes dem Schwertbrüderorden Ersatz für das Drittel der Insel Dahlen zu leisten versprochen: „partem vero insulae eis recompensabit episcopus in agris aliis . . .“ Wahrscheinlich erhielt der Orden dafür Blomendal, das heutige Kleinjungfernhof, das bis 1257 (UB I, 300) in seinem Besitze blieb und innerhalb der Stadtmark Riga belegen war. Hier siedelte er offenbar schon vor 1213 Selen an, denn in diesem Jahre wird berichtet, dass der rigische Bischof „quosdam neophytos . . . in iniuriam fratrum militiae Christi exheredit in Riga et alias indebita molestatione fatigat . . .“ (UB I, 28). Die Liven des Bischofs mögen die neuangesiedelten Letten scheinbar angesehen und ihren Herrn zu Schritten gegen sie bewegen haben. Diese waren nicht von Erfolg begleitet, denn 1226 finden sich noch Selen in der Stadtmark (UB I, 87) und später heisst eine Örtlichkeit bei Riga Selendorpe (vielleicht Kengeragge? Libri red. II, 315 von 1347). — 1235 (UB VI, Reg. 156a) erlässt der rigische Bischof dem Schwertbrüderorden das Viertel des Zehnten, das ihm von urbar zu machenden Sümpfen „versus Trederaviam“ zustehen könnte: „ut paludes illae, magno sumtu et labore adhuc excolendae, ab ea (sc. quarta parte decimarum) semper liberae existant.“ Heute ist dieses das Gebiet von Neuermühlen bei Riga. In derselben Gegend muss das Land Winkelhorst gesucht werden, das 1226 vom Orden an das Kloster Dünamünde verpachtet war (UB III, 87b). Wahrscheinlich war es von den Cisterciensermönchen urbar gemacht worden, darauf lässt der

deutsche Name (vgl. auch Blomendal) schliessen. Im Süden stiess der heutige Stintsee an, dessen Ausfluss von den Mönchen kanalisiert worden war; sie erbauten an ihm eine Mühle, heute Mühlgraben bei Riga („fossatum novum“, vgl. darüber BB I, S. 9, Anm. 2 von 1226). Kolonisation in grösserem Stile betrieb das rigische Domkapitel, dem Bischof Albert 1210 (UB I, 56; BB I, 3) „silvam incultam de Dwina usque ad Aquam Australem (die Keckau), salvis agris, qui ibidem a Livonibus juste ac proprie possidentur“ verlieh. 1231 (BB I, 15) gehört ihm die Kirche in Holme „cum decimis villarum, que ultra Dunam site sunt“; 1248 (BB I, 19, II) heisst es in dem Bestätigungsbriefe des Bischofs von Riga: „ecclesiam in Holme cum decimis villarum, que site sunt in Longa Insula (Dahlen) et que annuente Domino trans Dunam versus eandem insulam in posterum locabuntur . . .“ und in der nächsten, speziell darüber ausgegebenen Urkunde desselben Bischofs: „parrochiam in Ykesculle cum decima sua tota de villis universis nunc ad eandem parrochiam pertinentibus sive in posterum pertinentis, item parrochiam in Holma cum decima de villis et agris in Magna Insula (Dahlen) nunc existentibus sive de villis Domino favente trans Dunam in posterum accrescendis . . .“ (BB I, 20 von 1248). Heute liegen auf der kurländischen Seite der Düna die Orte Keckau, Bersemünde, Pulkarn (1435: Pulkarden, BB I, 282), Merzendorf, Thomsdorf und Borkowitz, das früher Warendorf hiess (von Stryk, Beitr. z. Gesch. der Rittergüter Livlands, Teil 2, S. 123); das südlich anstossende Baldohn wurde früher Bardorpe genannt (Kurl. Güterchroniken, herg. v. Klopmann I, S. 257 von 1526 und Nordische Miscellaneen, 9. und 10. Stück, S. 221 von 1567). Die Namen der letztgenannten Ortschaften zeigen deutlich, dass sie deutschen Ursprungs sind. Hier scheint man Liven angesiedelt zu haben, denn 1411 leben solche in „Thomsdorpp“ (BB I, 182) und die Namen Keckau und Memorgen (das 1435 hier vorkommt, BB I, 282) sind livischen Ursprungs (vgl. BB I, S. 3).

Den Gedanken, das Land mit deutschen Bauern zu besiedeln, musste man bald fallen lassen. Es gab keine Mittel, durch die man Ansiedler aus Deutschland hätte heranlocken können. 1261 macht der deutsche Orden den Versuch, mit Hilfe der Lübecker in Kurland deutsche Kolonisation durchzuführen; doch schon 1267 ist der Plan aufgegeben.

Nach der für den Orden vernichtenden Schlacht bei Durben (1260), in der die Kuren zu den Litauern übergegangen waren, sann der Orden auf ein Mittel, seine Besitzungen in Kurland dauernd zu sichern. Nach den damaligen Begriffen hatten die Kuren Leben und Eigentum verspielt und durften nicht auf Gnade hoffen; an ihre Stelle sollten Deutsche ins Land kommen. UB I, 362 von 1261: der livländische Ordensmeister an Lübeck: „praeterea significamus vobis, quod nos de consilio fratrum nostrorum proponimus nobis Theutonicos allicere, quorum auxilio proelium Domini valeamus uberius proeliari. Quos volumus infeodare in locis vacantibus, in quibus Curones apostatae sunt occisi et alii profugi recesserunt . . . Istud erit feodum

militi vel honesto burgensi, qui ibi esse voluerit cum dextrario cooperto 60 mansos saxonicos; item probo famulo cum dextrario cooperto 40 mansos; item servo cum equo et plata 10 mansos. Item agricolae, quantum colere voluerint, relinquimus ei liberum ad 6 annos, posterea vero de suis decimam nobis solvet . . ." 1267 (UB I, 405) aber wurde den Kuren ihr Landbesitz für immer bestätigt: „vortmeir, war dat he sich nider settet to wonen, dat sal he hebben vor ein ewich erve . . . .“

In Estland lassen sich Neugründungen von Dörfern durch die Cisterciensermönche und durch das Vasallengeschlecht von Lode nachweisen. Daneben setzte der allgemeine unregelmäßige Landesausbau in der ersten Zeit längeren Friedens mit grosser Kraft ein.

Nach dem L. c. D., pag. 45a, 47a und 48a, besaßen die Mönche von Dünamünde in Harrien die Dörfer Mægær, Pathes, Callumanæ, Melanculæ, Hyrænkulæ, Saunöy, Pugiotæ, Kangelæ und Jarvius mit insgesamt 56 Haken. 1266 werden ihnen ihre Güter (kurz aufgezählt: „Pogete, Raseke, Sanne, Padis“) bestätigt (UB III, 399a), zugleich aber wird ihnen das Recht erteilt, innerhalb ihrer Grenzen neue Ansiedlungen anzulegen: „hanc etiam gratiam eis concedentes in posterum, si ab ipsis regibus eandem prius habuerunt, quod infra terminos possessionum et villarum suarum licite possint silvas exstirpare et uncas suos infra terminos proprios dilatare, prout eis viderint expedire.“ 1283 (UB III, 486a) werden in ihrem Besitze zahlreiche Ortschaften genannt, die vorher nicht belegt sind, z. B. Thestekenkyve, Sackelevere, Kurkele, Ykevere; Cullensele, Wiliawalde und Metsenkyle. Die vier erstgenannten Dörfer wurden in das Land der gesamten Mark zwischen Rasik und Sayentacken gebaut und scheinen Ursache vieler Streitigkeiten gewesen zu sein, da es nicht erlaubt war, ohne Einwilligung der Gesamtheit der Nutzenden Dörfer in die Marken zu bauen (s. S. 43). Die letztgenannten drei Dörfer wurden ebenfalls in das Land einer ehemaligen gemeinsamen Nutzung gebaut, nämlich zwischen Padis und Hattoküll (UB I, 299 von 1257). — Odward von Lode besass u. a. nach dem L. c. D., pag. 44a, Laiduscæ mit 18 Haken, heute Laoküll bei Baltischport. Zu diesem Dorfe gehörte ein recht grosses Gebiet, eine „marchia“. Innerhalb dieser Mark, die ungefähr die ehemaligen Gutsgebiete von Leetz, Pallas, Pölküll, einen Teil von Padis, Kirsal und Lodensee umfasste, scheinen die von Lode kolonisiert zu haben, vielleicht sogar teilweise auch mit deutschen Bauern. 1296 erteilt Helmold von Lode den Lübeckern ein Privileg, in seiner Stadt oder seinem Flecken Lodenrode frei handeln zu dürfen (UB III, 563b). Lodenrode ist der heutige Kirchort St. Matthias an der Rogerwiek, die ihrer Eisfreiheit wegen stets ein gesuchter Hafen war. Aus der städtischen Ansiedlung ist nichts geworden, wahrscheinlich wurde sie 1342 von den aufständischen Esten zerstört. (Im Volksmunde geht noch eben eine Sage von einem ehemaligen Schiffsverkehr bei der Kirche St. Matthias um, s. J. Jung, Muinasajateadus III, S. 107.) Aber zahlreiche Dörfer lassen sich nachweisen, die in ihren Namen die

deutsche Herkunft klar erkennen lassen. 1343 (UB III, 818) verpfändet Herman von Toys dem Abte von Padis: „omnia bona sua super littore maris, quod dicitur Strant et in parochia Lodenrode sita, quae prius ad marchiam Laydis pertinebant, cum omni jure et universitatibus . . .“ Heute Dorf Rannaküla = Stranddorf bei St. Matthias. Henricus de Lode verkaufte 1314 das Dorf Enlande, heute Änimaa (maa = Land) bei Lodensee, RStb. I, 42. 1346 werden neben Lodenrode noch die Ortschaften Amunde (heute Jõesuu an der Mündung des Wassalemischen Baches), Lange (Langaküla), Culletendorf (Kullati) und Ylmen-salo (Ilmasalu) genannt (UB III, 841a, 848a und 846a); in Amunde lebte einer mit Namen Herman (UB III, 846a), also wohl ein Deutscher. In der Gegend erinnert auch der Name Drögermühl (= dröge möle = trockene Mühle) und vielleicht Altemühle an das koloniasatorische Wirken jener Zeit; die Familie von Lode hat sich in den Namen Lodensee und Lodenrode ein dauerndes Denkmal ihrer Tätigkeit gesetzt. — Auch die Cisterciensermönche des Klosters Ruma auf Gotland haben sich koloniasatorisch betätigt, denn in einer Bestätigungsurkunde ihres Besitzes (Kolk, Ksp. Kusal) von 1290 (UB I, 537) kommen 7 Dörfer vor, deren im L. c. D. nicht Erwähnung geschieht; ausserdem wird in der Urkunde ausdrücklich gesagt: „omnia bona sua . . . quae de novo construxerunt . . .“ — Hand in Hand mit diesen koloniasatorischen Bestrebungen ging um die Mitte des 13. Jh. der allgemeine ungeregelte Landesausbau. Im Gebiete des Gutes Pergel (Harrien, Ksp. St. Johannis) werden z. B. um 1250 (L. c. D., p. 46b) nur Periel, Silmel und Hæunopo genannt; 1298 (UB VI, 2763) dagegen, ausser der Mühle und dem Hofe „Pyrgela“, noch sechs im L. c. D. nicht vorkommende Ortschaften. Die Gründe, die den Landesausbau bewirkten, sind oben, S. 85, angeführt; zu den wichtigsten gehört die mit der deutschen Eroberung einsetzende lange Friedenszeit (vgl. H. 29, 1).

In den Anfang und die Mitte des 13. Jh. fällt auch die Ansiedlung der estländischen Schweden, oder doch ihres grössten Teiles. Der Kaufmann war bestrebt seine schiffbrüchigen Güter vor den Händen der noch unzuverlässigen Esten zu schützen; deshalb begünstigte man die sich niederlassenden Schweden auf jede Weise.

Es ist in letzter Zeit vielfach behauptet worden, die estländischen Schweden seien Ueberreste einer älteren, vorestnischen, germanischen Bevölkerung. Hier soll nicht in Abrede gestellt werden, dass die westlichen Teile Estlands früher vielleicht von Germanen besiedelt waren, im Gegenteil, es hat sich nach den vorhergegangenen Ausführungen als wahrscheinlich herausgestellt (S. 49). Allein wir haben keinerlei Zeugnisse, dass sich in der Zeit der Ankunft der Deutschen germanisch redende Völker im Estengebiete befunden hätten; dagegen aber deutliche Belege, dass die estländischen Schweden erst seit Anfang oder Mitte des 13. Jh. hier ansässig geworden sind. In der Hamsfortii chronologia secunda (Script. rer. Dan. I, S. 284) findet sich zum Jahre 1206 eine Notiz, die zeigt, dass man im Norden wohl

von einer versuchten schwedischen Besiedelung Estlands wusste, es heisst dort: „Andreas (Erzbischof von Lund) et fratres (?) colonias in Livoniam ducunt et Revaliam condunt.“ Man mag dieser Stelle jegliche Bedeutung absprechen; ernsthafter zu erwägen aber ist die Stelle in der Reimchronik, Vers 1224 fg.: „In die Wic dā quāmen sider (1220), die Sweden dar mit grōzer craft; die wurden bie in wonhaft.“ Der Verfasser (um 1290) will hier natürlich in erster Linie das historische Ereignis schildern; doch meint er mit „wonhaft“ wohl die Ansesshaftmachung der Küstenschweden überhaupt. Doch bleibt die Ausdeutung dieser Stellen zweifelhaft. Andere Gründe reden hier eine gewichtigere Sprache. Es ist nämlich erwiesen, dass die Küste Westestlands sich langsam hebt, so dass im 13. Jh. noch viele Inseln unbewohnbar, viele Meerengen noch befahrbar waren. Dieses gilt namentlich für Worms — den Kernpunkt des Schwedentums —, wo noch eben die Ueberreste der alten Meeresarme und -buchten gezeigt werden. Diese Insel kann in der Eisenzeit, geschweige denn früher, nicht bewohnbar, also auch nicht schwedisch gewesen sein. Dasselbe gilt für die Nuck und einen Teil der Festlandsküste. Daneben aber zeigen vor allem die Ortsnamen des schwedischen Gebietes, dass wir es nicht mit einer alteingesessenen Bevölkerung zu tun haben. Namen wie Roslep (estn. Rootslepa = roots, der Schwede), Paschlep (Pasklepa = Roteller, WB, Sp. 773), Harja (vgl. Harrien, estn. Harju, u. a.), Nuckö (estn. Noarootsi, von nukk = vorstehendes Ende, Landspitze), Wichterpal (Wihtrepalu, palu = Rödung), u. v. a. zeigen ihre estnische Herkunft deutlich. Andere rein schwedische Namen lassen erkennen, aus welcher Gegend die Ansiedler gekommen sind, z. B. hiess Borby auf Worms früher Borgoby (Russwurm, Eibofolke I, S. 38) = Borgå in Finnland, Kerrslätt auf Worms aber Kyrkslätt = Kirchspiel in Finnland, Rålby früher Revelby (von Reval?). Zudem besagt die Volkstradition dieser Schweden, dass sie eingewandert und zumeist aus Finnland gekommen seien (Russwurm I, S. 35, 51, 79 u. a.) und für Nargen und den Wiemsschen Strand bei Reval ist späte schwedische Einwanderung nunmehr direkt erwiesen (Beitr. zur Kunde Estlands 1925, Heft 1 u. 2). Die ersten schwedischen Ortsnamen treten um 1250 auf, in einer Reiseroute von Dänemark nach Estland (UB III, 216 a), und zwar Narigeth (Nargen), Karlsö und Hothensholm (Odensholm). Der nächste kommt 1271 vor, und zwar Apones (UB I, 422), später Hapenes (vgl. UB XII, 820, nās, estnisch neem = Landspitze), heute Habbinem (Abneeme) bei Reval. Es ist der älteste schwedische Siedlungsname in Estland. Rogö begegnet uns zum ersten Male 1283, UB III, 486a: Rogoy; Wult 1297, UB I, 566: Nargheten. Vulvesö, Blotekarl et Rughenkarl. Die Ortsnamen allein lassen noch keine schwedische Bevölkerung erkennen; eine solche wird erst 1294 im Hapsaler Stadtrecht erwähnt (Russwurm, Eibofolke I, S. 36). Die Altertümlichkeit des Dialekts — die Beibehaltung der Diphthongierung aus dem Altnordischen, z. B. öi oder ai statt ö (Insel) — müsste sich auch anders ausdeuten lassen. Denn zu denken gibt, dass sie auch bei den Nargöschweden — nachweislich erst seit 1710 eingewandert — zu finden ist. (Vgl. auch G. Danell,

Svenskarna i Estld., Rig., 1922). Dass aber planmässig mit Schweden nach sog. schwedischem Rechte gesiedelt wurde, lassen mehrere Urkunden des 14. Jh. erkennen: Schwedisches Recht auf Runö, UB III, 805a von 1341; Verkauf des Hofes „tho der Layden“ nach schwedischem Rechte, UB III, 829a von 1345; desgl. auf Rogö, UB II, 832. Wären die Schweden eine Urbevölkerung, so hätte man bezüglich ihrer keine Ausnahme gemacht und sie in den gleichen Verhältnissen gehalten wie die Esten. Sie geniessen aber das ganze Mittelalter hindurch bis in die Neuzeit hinein Vorrechte, die deutlich erkennen lassen, dass sie einst als Lockmittel zur Niederlassung an den estländischen Küsten gedient haben. Auch die Belegenheit der schwedischen Siedlungen — an den gefährlichen Riffküsten Runös, Dagdens, der Nordwestspitze Estlands und am Wulfsunde — scheinen der Tradition recht zu geben, die von den Schweden behauptet, sie wären angesiedelt worden, um die Esten, die die Ausübung des Strandraubes nicht lassen konnten (vgl. übrigens UB I, 513), christlichere Bräuche zu lehren. Doch ist die tiefste Ursache zur Kolonisation natürlich in der Expansionskraft des schwedischen Volkes im Mittelalter zu suchen.

In der ersten Hälfte des 15. Jh. erfolgte durch die Aufhebung der „drellschop“, der Sklaverei, eine Neuansiedlung von Kleinbauern, der sog. Einfüsslinge (s. S. 22). Dadurch wurde der Landesausbau gefördert, denn aus ihnen entwickelten sich allmählich Vollbauern (im 17. Jh.).

Bei dem Verlaufe der allmählichen Neuansiedlung von Bauern interessiert uns vornehmlich die Art und Weise, wie sie vor sich ging. Neue Dörfer und Höfe wurden namentlich auf ehemaligen periodischen Äckern, dem Buschlande, angelegt. Schon bei der Bestellung des Ackers wurde vielleicht eine Sommerwohnung, ein Stangenzelt, neben dem Felde errichtet; jetzt baute man erst eine Hütte und allmählich die übrigen Gebäude und verwandelte das Schwendland dann in einen ständigen Acker.

Dass Buschland (Horste) vornehmlich zu Neusiedlungen verwendet wurde, lehrt uns eine Stelle in einer Urkunde von 1452 (BB I, 354). Der Hof Errastfer wird verkauft „mit lande, mit leuthen, mit horsten, besetzt unndt unbesetzt . . .“ 1411 (BB I, 181) heisst ein Horst „Surelongenperre“; pere bedeutet Gesinde. 1402 ist Loveere (BB I, 156) ein Horst, 1686 steht auf ihm ein Gesinde (BB I, S. 181, Anm. 2). 1467 wird neben dem Dorfe Allafer eine Dorfstätte Wdeszkull genannt (UB XII, 507); 1499 aber heisst es: „Allever mit dem Horst Uszküll“ (Bfl. I, 587). „Dorfstätte“ bedeutet Stelle eines ehemaligen Dorfes; hier war der umgekehrte Prozess vor sich gegangen, aus einem ständigen Acker wurde ein periodischer, ein Horst. Damit ist das Problem der Entstehung der sogen. „Wüstungen“ angeschnitten. Offenbar wurden häufig vom Mutterdorfe aus Neusiedlungen gegründet,

die sich dann aus wirtschaftlichen oder lokalen Gründen nicht halten konnten (s. S. 59). Bei „Dorf“ ist übrigens durchaus nicht immer an eine grosse Siedlung zu denken, sondern oft nur an ein Gesinde, vgl. Bfl. I, 175: „das Dorf Leudu von einem Haken“; Beitr. VIII, S. 128: „das Dorf Sweremetze mit einem halben Haken Landes“, BB I, 437: „dat dorpp tho Thoylemis myt eyne gesinde unde twen haken landes“, BB I, 401: „de dorpstede tho Prakama mit twen haken landes.“

Eine Neusiedlung verblieb zunächst noch innerhalb der Mark des Mutterdorfes; so lassen sich die zahlreich belegten Dorfmarken mit mehreren Siedlungen (s. S. 36) erklären. Erst später erfolgte dann eine Abscheidung der Dörfer voneinander, oft erst in jüngster Zeit.

Die Gründung der gutsherrlichen Höfe erfolgte fast stets auf wüsten Dorfstätten (Buschland) oder dem Lande ehemaliger Freigesinde.

Wie die ersten Höfe im 13. Jahrh. gegründet wurden, lässt sich meist nicht feststellen, da die Quellen darüber schweigen. Wir können aber annehmen, dass der Prozess im 13. Jahrhundert nicht wesentlich anders vor sich gegangen ist, als im späteren Mittelalter. 1474 trägt Gert Goesz dem Bertold Rissbitter 3 wüste Dorfstätten (= Horste, s. o.) Rodenas, Mayafer und Teysefer auf (Beitr. VII, S. 470). Aus Mayafer entstand das Gut Wahlhof in Jerwen, Ksp. Marien-Magdalenen (s. Beitr. VII, S. 412: Mayaver Hoff, 1585). — 1525 (Bfl. I, 919) erhielt Peter von Tisenhusen vom Orden „die Dorfstätte zu Corwentacken im Gebiete zu Niensloete zwischen Megetacken und Agemael in ihrer Scheidung und Mark belegen, als zuvor unseres Ordens Bauern, die darauf besitzlich, gebraucht und besessen haben . . .“; 1583 gehört dem Dietrich Tiesenhausen „Dormentacken, itz Mähentackenhoff“ (soll heissen Corwentacken, heute Mehntack, Ksp. Jewe, Engel Hartmann, S. 751 und Beitr. VIII, S. 11). — BB I, S. 234, Anm. 1 von 1627: Moyseküll im Rathshofschen: „der Hof, der vor alters eine Dorfstätte gewesen“, heute Gut Sotaga, Ksp. Ecks, Kr. Dorpat. Das Gut Habbinöm (Ksp. St. Matthias, Kr. Harrien) entstand aus einer Dorfstätte Happemat (Bfl. I, 114 von 1413), die vor 1586 von 2 freien Bauern bewohnt worden war (Beitr. VIII, S. 121). An der Stelle des heutigen Gutes Parrasmetz (Ksp. Karris, Kr. Ösel) lebte 1552 ein Freier, namens Parmesmetz, mit 2 H. L. (Kop. RA, Registr. 2c S. 396). Das Gut Addafer (Ksp. Oberpahlen, Kr. Fellin), entstand aus der Hofstelle des Freibauers Susza Hans, der 6 Haken hatte und im Kriegsfall Rossdienst tat (1601, Schiemann Kataster, S. 99). Jeskamois im Ksp. Gross St. Johannis (Kr. Fellin) entstand aus einer Mühle mit 3 Haken, die dem Freibauern Heinike van Jeszkes zugehört hatte (BB I, 469 von 1470). Aus Stellen ehemaliger Landfreier entstanden auch Kurro, Ksp. Ampel, Kr. Jerwen (UB (2), 3: No. 186), Jührs (UB IV, Reg. S. 52, Nr. 1787, Ksp. Wolde, Kr. Ösel), Koiküll (Ksp. Karris, Ösel, Buxhöwden, S. 86 von 1399), Thalik (Ksp. St. Johannis, Ösel, Buxhöwden, S. 146 von 1532) und Wrangelstein, früher

Maydel (Ksp. Luggenhusen, Kr. Wierland, UB IV, Reg. S. 76, No. 1956). Die Landfreien lebten aber im 16. Jahrh. auf sogen. wüstem Lande, d. h. auf ehemaligem Buschlande (s. S. 17). Auf wüstem Lande wurden auch die „nien hove“, die Vorwerke oder Hoflagen angelegt, A & R III, Nr. 44 von 1508: „welk gudt man (d. h. Lehnsmann) eynen nyen hoff lecht uppe woste haken . . .“

Dass ein einzelner Bauer von seinem Lande verdrängt wurde, mochte schon vorkommen; doch gehörten Dorfsprengungen im Mittelalter in Livland zu den seltensten Erscheinungen, da sie nicht im Interesse der Gutsherrn lagen. Erst das 17., 18. und 19. Jahrhundert haben diese Sitte aufgebracht, um dem Gutshofe genügend Land zur Eigenwirtschaft zu verschaffen.

Man hat die vielzitierte Stelle von 1280 (UB I, 467 und 475) immer so ausdeuten wollen, als handle es sich schon damals um Dorfsprengungen. Die estländischen Vasallen versprechen: „quod Estones suos ab antiqua terra verbis comminatoriis, verberibus, prece vel pretio non amoveant, in ipsa terra minus iuste nova allodia construendo . . .“ Von Dörfern ist hier nicht die Rede, sondern nur von „Estones“, einzelnen Esten. Dorfsprengung wird zum ersten Male 1471 (UB XII, 820) erwähnt; das Kloster Brigitten sprengte das Dorf Vyamas und legte hier einen Hof an, das spätere Wiems. Eine andere Erwähnung aus der Ordenszeit: Publ. II, S. 77 (1556). Von den etwa 492 im L. c. D. genannten Ortschaften sind ca. 205, also bald die Hälfte, heute nicht mehr als dörfliche Siedlungen nachweisbar. Davon sind aber nur ca. 28 vor dem Jahre 1560 eingegangen, also etwa 14%. Zehn von ihnen hielten 1250 fünf und weniger Haken, können also gut blosse Einzelhöfe gewesen sein. Die meisten Sprengungen fallen in die Jahre 1816—1840. (Den Beweis im Einzelnen muss ich vorläufig noch schuldig bleiben).

Die Gründungszeit der meisten alten Gutshöfe in Estland fällt in die 2. Hälfte des 13. Jahrh. Doch waren die zugehörigen Felder von sehr geringem Umfange.

Vgl. darüber die Arbeit von Engelhardt, Beitr. zur Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit, Leipzig 1897. Ferner Bunge, Herzogtum Estland, Anhang über die Allodien in livländischen Urkunden. Beitr. IV, Stavenhagen, S. 300.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrh. beginnt die Bedeutung des Gutshofes zu wachsen; stellenweise trat allmählich eine Vergrößerung der Eigenwirtschaft ein, namentlich aber schaffte der Gutsherr seinem Territorium feste Grenzen. Um dies zu erreichen, musste man die gemeinsamen Ländereien der alten Dorfmarken teilen; mit der Teilung der Gemeinsamkeiten aber schwand auch die Bedeutung der bäuerlichen Mark. An ihre Stelle tritt die Hofsmark des Gutsherrn.

Vgl. darüber Engelhardt, S. 21 ff., Schilling, S. 95. Vergrößerung der Hofsfelder: Bfl. I, 141 und 275 (Angern) und BB II, 529. Stavenhagen in den Beiträgen, Bd IV, S. 295 ff.

Allmählich bildete der Gutsbezirk eine wirtschaftliche und administrative Einheit; als dann im 19. Jahrhundert die bäuerlichen Gemeinden geschaffen wurden, stützte sich die neue Einteilung auf die alten Guts Grenzen; dadurch bilden sie noch heute ein wichtiges Element der administrativen Verwaltung.

### Schluss.

Bei Betrachtung der altestnischen Siedlungs- und Agrarverhältnisse zeigt sich Folgendes als wesentlich: die für die Esten typische Siedlungsform war das Reihendorf; es lag am Rande der Dorffelder und nicht in deren Mitte. Um das Dorf herum dehnte sich weithin unbebautes Land aus, das gemeinsam von den Bauern in extensiver Weise genutzt wurde, die Mark des Dorfes. Hatten mehrere Dörfer Anrecht am ungenutzten Lande, so gehörten sie in eine gesamt Mark, in der die Nutzungsanteile der einzelnen Dörfer durch die Ältesten fixiert wurden. Die Verteilung der Grundstücke im Dorffelde war eine mehr zufällige, nicht geregelte, wie sie durch den allmählichen Besitzübergang des Landes von der Sippe an den Einzelnen bedingt ist (Blockflur). Im 13. Jahrhundert herrschte in Estland noch Zweifelderwirtschaft, verbunden mit Brennkultur (Buschland); es gab schon eine gewisse Landeinheit, den Haken, der nach der Aussaat berechnet wurde. Das Haus des Esten bestand aus zwei Teilen, der Riegenstube und der Tenne, die zugleich als Stall diente; oft waren auch Nebengebäude vorhanden, die sich zu einem Hofe zusammenschlossen. Die Bevölkerung gliederte sich in Freie und Unfreie; unter den Freien gab es Landesälteste, die den Gauen (Kiligunden), und Dorfälteste, die den Marken vorstanden; die Sklaven waren oft angesiedelt und mit Land begabt.

Viele Züge finden ihre Parallele in den alten Verhältnissen Skandinaviens und Mitteleuropas. Die Gliederung der Stände erinnert an westgermanische, vorkarolingische Zustände (s. Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 9 ff.);

dort gab es Edelfreie (Hochadel), Mittelfreie (niederer Adel), Gemeinfreie und Unfreie, ausserdem allerdings noch Halbfreie (Laten); entsprechend in Estland: Landesälteste, Dorfälteste, freie Bauern und Sklaven. Die germanischen Markgenossenschaften kehren in den estnischen Grossmarken wieder, obgleich die Züge im Einzelnen viele Verschiedenheiten aufweisen (s. Köttschke, S. 79). Auch die Flureinteilung ist in ihrer ältesten Form (Blockflur) der ältesten germanischen ähnlich, dem nordischen „hamar-“ oder „forne skipt“ (s. S. 76).

Anderes wieder scheint direkt übernommen oder durch germanische Eroberer eingeführt worden zu sein. Hierher gehört die Kiligundeneinteilung (s. S. 3), die Haufendörfer Westestlands (s. S. 49) und wohl auch der Haken (arthr) und das Kornmass (laupr, s. S. 4, 27 und 92).

Seit 1200 wurde der westliche Einfluss stärker, indem die deutsche Kultur Eingang im Lande fand. Sie schaffte, zusammen mit dem schon Vorhandenen, das eigenartige Bild der estnischen Siedlungs- und Agrarverhältnisse.

---

## Quellen und Literatur.

- Akten und Rezesse der livländischen Ständetage, 3. Bd. (1494—1535), bearb. v. Leonid Arbusow, Riga 1910; herg. v. d. Ges. f. Gesch. u. Altertumskunde d. Ostseeprovinzen Russlands.
- Arbusow, Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, 4. Aufl. Herg. v. Leonid Arbusow jun. Riga 1918.
- Lettland in der jüngeren Eisenzeit, „Baltische Blätter“ 1924, Heft 3.
- Ein Verzeichnis der bäuerlichen Abgaben im Stift Kurland (1582/83). Acta Universitatis Latviensis X. 1924.
- Die altlivländischen Bauerrechte. Mitt. XXIII. Riga 1924.
- Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands, herg. v. Bunge und Paucker, Reval und Dorpat 1842 ff.
- Arndt, Johann Gottfried, Liefländische Chronik, Halle a. d. Saale 1747 ff. 2 Teile.
- Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands, herg. v. d. Estländischen Literarischen Gesellschaft (jetzt „Beiträge zur Kunde Estlands“), Reval 1868 ff.
- Bielenstein, Dr. A., Die Grenzen des lettischen Volksstammes und der Lettischen Sprache in der Gegenwart und im 13. Jahrh. St. Petersburg 1892.
- Brieflade, Esth- und livländische, herg. v. F. G. von Bunge und Baron Toll, Bd. 1 und 2. Reval 1856 ff.
- Bruiningk, H. Baron, Livländische Güterurkunden. Zwei Bände. Riga 1908 und 1923 (—1545).
- von Bulmerincq, Dr. A., Die Besiedlung der Mark der Stadt Riga 1201—1600. Mitt. a. d. livländ. Gesch., Bd. 21. Riga 1921.
- Zwei Kammerei-Register der Stadt Riga. Ein Beitrag zur deutschen Wirtsch.-Gesch., Leipzig 1902.
- Vier Bücher der Landvogtei der Stadt Riga. Riga 1923.
- Bunge, F. G. v., Geschichtliche Entwicklung der Standesverhältnisse in Liv-, Esth- und Curland bis zum Jahre 1561. Dorpat 1838.
- Das Herzogthum Estland unter den Königen von Dänemark. Gotha 1877.
- Altlivlands Rechtsbücher. Leipzig 1879.
- Buxhöwden, Peter Bar. v., Beiträge zur Geschichte der Provinz Ösel. Riga u. Leipzig 1838.
- Comparetti, Domenico, Der Kalevala oder die traditionelle Poesie der Finnen. Halle 1892.
- Danell, Gideon, Svenskarna i Estland. Särtryck ur „Rig“, 1922.
- Eisen, M. J., Estnische Mythologie. Leipzig 1925.
- von Engelhardt, A., Die deutschen Ostseeprovinzen Russlands. München 1916.
- von Engelhardt, Hermann Freiherr, Beitrag zur Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit. Leipzig 1897.
- Engel Hartmann, kgl. Land- und Kriegskommissarius und Revident in Estland, Estländische Güterverzeichnisse (1562—1627). Manuskript, Estl. Literär. Ges., Bibl. V, 2327.
- Estländische Literarische Gesellschaft, Bibliothek, Reval.

- Finlands kulturhistoria, Medeltiden, herg. von P. Nordmann u. M. G. Schybergsson. Helsingfors 1908.
- Generalstabskarten, russische, Massstab 1 : 42000, herg. v. d. kriegstopographischen Abteilung d. Generalstabes.
- von Gernet, Axel, Geschichte und System des bäuerlichen Agrarrechtes in Estland. Reval 1901.
- von der Goltz, Geschichte der deutschen Landwirtschaft. 2 Bde. Stuttgart und Berlin 1902—03.
- Granö, Prof. Dr. J. G., Eesti maastikulisud üksused (Die landschaftlichen Einheiten Estlands), Zeitschrift „Loodus“, 1922 No. 2, 4 und 5, Dorpat 1922.
- Haff, Karl, Die dänischen Gemeinderechte. 2 Teile. Leipzig 1909.
- von Hagemeyer, Vorzeit und Gegenwart in Hinsicht auf Landbau und Bevölkerung in Livland, Livl. Jahrb. d. Landw. Bd. 5, Stück 1, 1830.
- Materialien zu einer Geschichte der Landgüter Livlands. Riga 1836.
- von Hansen. Gotthard, Katalog des Revaler Stadtarchivs. Reval 1896.
- Hansen, G. O., Die privaten Bauerrechte Estlands für die Gebiete von Fickel, Kaltenbrunn, Kandel und Essemäggi. Dorpat 1896 (in den Verhandlungen d. Gel. Estn. Ges. Bd. 18).
- Hanssen, Georg, Agrarhistorische Abhandlungen. 2 Bde. Leipzig 1880—84.
- Heikel, Axel, Die Gebäude der Čeremissen, Mordwinen, Esten und Finnen. Journal de la Société Finno-Ougrienne IV. Helsingfors 1888.
- Heinrici chronicon Lyvoniae, ex recensione Wilhelmi Arndt, herg. v. G. H. Pertz Hannover 1874.
- Hildebrand, Dr. Hermann, Das Rigische Schuldbuch (1286—1352). St. Petersburg 1872.
- Jahrbücher für Genealogie, Heraldik und Sphragistik. Mitau, herg. v. d. Sektion f. Heraldik und Sphragistik b. d. kurl. Ges.
- Inquisition über die Güter Estlands, 1712. Manusk. d. Estl. Lit. Ges., Bibl. V, 2320.
- Inquisitionsprotokoll über den Distrikt Harrien, 1726. Orig. im EstA. Dorpat.
- Johansen, Dr. Paul, Das älteste Wackenbuch des Revaler St. Johannis-Siechenhauses. 1435—1507. Publikationen aus dem Revaler Stadtarchiv II, 1925.
- Jung, Jaan, Muinasajateadus eestlaste maalt. Bd. 3. Reval 1907.
- von Klopmann, Friedrich, Kurländ. Güter-Chroniken, nach urkundlichen Quellen zusammengestellt und herg. Mitau 1856.
- Knüpfer, G. M., Der Güterbesitz in Ehstland zur Zeit der Dänen-Herrschaft etc., herg. v. Dr. C. J. A. Paucker. Dorpat 1853.
- Kötzsche, R., Deutsche Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. 2. Aufl. Leipzig u. Berlin 1921.
- Kopenhagener Reichsarchiv (Rigsarkivet), Livonica Abteilung.
- Korhonen, Arvi, Viron vapaista talonpojista. Hist. Aikakauskirja 1923, No. 1—2. Helsingfors.
- Vakkalaitos. Yhteiskuntahistoriallinen tutkimus. Helsingfors 1923 (nebst deutschem Referat).
- Kuckers, Familienarchiv der Barone Toll — jetzt in der Estl. Liter. Ges., Reval
- Liber census Daniae, Zehntregister des Bistums Reval (ca. 1250), Facsimile in den Antiquités russes II, herg. v. Rafn, Kopenhagen 1852; abgedr. im livl. Urkundenbuch, Bd. 1, Anhang.
- Livländische Jahrbücher der Landwirtschaft, Dorpat und Moskau.
- Livländische Reimchronik, in den Scriptorum Rerum Livonicarum, Bd. 1. Riga u. Leipzig 1853.
- Livländisches Ritter-Recht, herg. v. F. G. v. Bunge in „Altlivlands Rechtsbücher“, S. 71 ff. Leipzig 1879.
- Livländisches Urkundenbuch: „Liv-, Esth- und Curländisches Urkundenbuch nebst Regesten, herg. v. Dr. F. G. v. Bunge, Bd. 1, Reval 1853; jetzt 15 Bde. (—1510), Riga und Moskau 1914.

- von Löwis of Menar, Karl, Livland im Mittelalter. Eine kartographische Darstellung. Reval 1895.
- Livländische Gutskarten aus schwedischer Zeit, in den Arbeiten des 1. baltischen Historikertages zu Riga 1908, S. 80.
- Meister, Aloys, deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrh. 3. Aufl. Leipzig u. Berlin 1922.
- Meitzen, August, Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slawen. Berlin 1895. 3 Bände nebst Atlas.
- Meyer, Leo, Über Esten und Estentum bei Heinrich dem Letten, Sitzber. d. Gel. Estn. Ges. Dorpat 1877.
- Mitteilungen aus der livländischen Geschichte, herg. von d. Ges. f. Gesch. u. Altertumsk. zu Riga. 23 Bde.
- Napiersky, J. G. L., Die Libri Reditum der Stadt Riga. Leipzig 1881.
- Pabst, Eduard, Das alte auf unsere Undeutschen gedichtete Liedlein nach Form und Inhalt etc. Reval 1848.
- Paucker, Dr. C. J. A., Bauern Ordnung in Ehstland aus dem 16. Jh., Archiv f. d. Gesch. Liv-, Esth- u. Curlands, Bd. VI. Reval 1851.
- Rathlef, G., Das Verhältnis des livld. Ordens zu den Landesbischöfen etc. Dorpat 1875.
- Reduktionskarten, schwedische Karten aus der Zeit der Güterreduktion, 1687—92, 3 Bände, EStA. Dorpat.
- Reimann, W., Eesti põllutöö ajalugu 1901.
- Renner, Johann, Livländische Historien, herg. von R. Hausmann und K. Höhlbaum. Göttingen 1876.
- Revaler Stadtarchiv, Reval, Rathaus.
- Revaler Stadtbücher, Bd. I: Das älteste Wittschopbuch der Stadt Reval (1312—1360), herg. von L. Arbusow, Reval 1888. Bd. II: Das zweitälteste Erbebuch der Stadt Reval (1360—83), herg. von Eugen von Nottbeck, Reval 1890 etc.
- Richter, Adolf, Baltische Verkehrs- und Adressbücher, Bd. I: Livland 1909; Bd. III: Estland 1913.
- Rücker, Specialcharte von Livland in 6 Blättern, herg. von der Livländischen Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät. 1839.
- Rüssow, Balthasar, Chronica der Provintz Lyfflandt. Rostock 1578.
- Russwurm, Carl, Eibofolke oder die Schweden an den Küsten Ehstlands und auf Runö. 2 Teile. Reval 1855.
- Sallmann, Carl, Die deutsche Mundart in Estland. Cassel 1873.
- von Samson, Ferdinand, Die Landrathsgüter Kuimetz, Kai und Nappel in den Jahren 1660—1684, Beitr. IV. Reval 1894.
- Schiemann, Dr. Th., Der älteste schwedische Kataster Liv- und Estlands. Eine Ergänzung zu den baltischen Güterchroniken. Reval 1882.
- Schiller Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bremen 1875 ff.
- Schilling, Carl, Die lehn- und erbrechtlichen Satzungen des Waldemarerischen Rechts. Mitau 1879.
- Schirren, Carl, Beitrag zum Verständnis des Liber Census Daniae. Mémoires de l'Académie Impériale de Sciences de St. Pétersbourg, 7. série, 1859.
- Die Capitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft. Dorpat 1865.
- Schlyter, Gotlands Lagen. Lund 1852.
- Schmidt, Hofrath J. H., Karte von Ehstland, 1871.
- Scriptores rerum Danicarum medii aevi, herg. von J. Langebek, Bd. I. Kopenhagen 1772.
- von Sievers-Heimthal, Die Buschländer in Livland durch Feuer verheert. Livländische Jahrb. d. Landw. Bd. VIII, Stück 3. Dorpat 1833.
- Sitzungsberichte der Altertumforschenden Gesellschaft zu Pernau.
- Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat.

- Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga.
- Sitzungsberichte der kurländischen Gesellschaft für Literatur u. Kunst in Mitau.
- Stavenhagen, Freibauern und Landfreie in Livland während d. Ordensherrschaft. Beitr. IV. Reval 1894.
- von Stryk, Beiträge zur Geschichte der Rittergüter Livlands, 2 Bände, Teil I: Dorpat 1877, Teil II: Dresden 1885.
- von Tidebühl, A., Die Kurischen Könige, Mitt. Bd. 8. Riga 1857.
- Transche-Rosenneck, Astaf von, Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jh. Strassburg 1890.
- Die Eingeborenen Alt-Livlands im 13. Jh. Baltische Monatsschrift, Bd. 43, Heft 5, 6, 7. Reval 1896.
- Ulmann, Lettisches Wörterbuch, 2 Teile. Riga und Leipzig 1880.
- von Ungern-Sternberg, Paul Freiherr, Materialien zur Gütergeschichte Jerwens, Beitr. VII, S. 375 ff. Reval 1912.
- Die Revision vom Jahre 1586 und die Befragung vom Jahre 1589, Beitr. VIII. Reval 1915.
- Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat.
- Wackenbuch von Padis (1565), Estl. Lit. Ges., Bibl. V, 2704.
- Wartberge, Hermann von, Chronicon Livoniae, herg. von Ernst Strehlke, Leipzig 1863.
- Westrén-Doll, Die nordestnische Siedlung. Sitzungsber. d. Gel. Estn. Ges. 1921, S. 15 ff.
- Wiedemann, Dr. F. J., Estnisch-deutsches Wörterbuch, 3. unveränderter Druck, mit einer Einleitung versehen von A. Saareste. Dorpat 1923.
- Willgren, Karl, Zur Agrargeschichte Schwedens im früheren Mittelalter, Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik, 3 Folge. Bd. 45. 1913.
- Zentralarchiv (Riigi Keskarhiiv), Dorpat, ehemals Estländisches Ritterchaftsarchiv.